



Bundesfach- und
Koordinierungsstelle
Männergewaltschutz

Kinder als Mitbetroffene im Männergewaltschutz

Perspektiven aus verschiedenen europäischen Ländern



Wir verzichten auf das Sternchen (*) an geschlechtszuweisenden Begriffen wie beispielsweise Männer oder Jungen, weil ...

... trans* Männer Männer sind. Sie brauchen kein Sternchen, um inbegriffen zu sein. Ein Sternchen markiert sie als „zusätzlich“, „anders“ und wird zum Teil transfeindlich genutzt. Mann sein ist per se vielfältig und intersektional zu betrachten. Männer sind für uns alle cis, trans* und inter* Männer sowie alle Menschen, die sich als Männer verstehen.

... Geschlecht ein soziales Konstrukt ist wie z. B. auch Nation, Klasse oder *race*. Bei der Vielzahl sozialer Konstruktionen scheint es wenig praktikabel, alle mit einem Sternchen zu versehen bzw. nur eine Auswahl zu markieren.

Wir verwenden das Sternchen dann, wenn ...

... es Selbstbezeichnungen aus Communitys sind – z. B. trans*, inter*.

... wir alle Geschlechter sprachlich abbilden wollen, z. B. Teilnehmer*innen.

In dieser Publikation wird häufig von „Mutter“ und „Vater“ gesprochen. Uns ist bewusst, dass Kinder in vielfältigen Familienformen leben und Bezugspersonen unterschiedlich benannt und verteilt sein können. Familien bestehen nicht nur aus Mutter, Vater und Kindern, sondern können Patchwork-, Regenbogen-, Pflege- oder andere Konstellationen sein. Die Auswirkungen häuslicher Gewalt betreffen Kinder unabhängig von der jeweiligen Familienform. Als BFKM setzen wir uns für eine diskriminierungssensible Sprache und für die Berücksichtigung vielfältiger Lebensrealitäten ein.

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM)

Erna-Berger-Str. 17
01097 Dresden

E-Mail
info@maennergewaltschutz.de

Telefon
0049-351-27566888

Web
www.maennergewaltschutz.de

Kinder als Mitbetroffene im Männergewaltschutz

Nummer 7 der Publikationsreihe Männergewaltschutz

Erarbeitet von
Jana Peters und Clemens Göhler

Erstellung
September 2025

Gestaltung
KNOPX Designbüro; Illustrationen: Adaptionen von Maria Schulz
nach dem Kinderbuch „Aarons Umzug“ von Eva Planet

Gefördert vom:

Die BFKM ist ein Projekt des LAG
Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



LAG JUNGEN-
UND MÄNNERARBEIT
SACHSEN e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Abstract	3
2. Einleitung	4
3. Häusliche Gewalt und die Betroffenheit von Kindern	6
3.1. Grundlegende Definitionen	6
3.2. Formen häuslicher Gewalt gegen Kinder	6
3.3. Risiko- und Schutzfaktoren von häuslicher Gewalt	9
3.4. Folgen der Gewalt	10
4. Statistischer Überblick zur Betroffenheit von Kindern	12
5. Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland	14
5.1. UN-Kinderrechtskonvention	14
5.2. Istanbul-Konvention	15
5.3. EU-Gewaltschutzrichtlinie	16
5.4. Verfassungsrecht (GG) und Gewalthilfegesetz (GewHG)	18
5.5. Gewaltschutzgesetz (GewSchG)	19
5.6. Strafgesetzbuch (StGB)	19
5.7. Umgangs- und Sorgerecht (BGB)	19
5.8. Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	21
5.9. Kinderschutzkonzept	21
5.10. Umgang mit dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung in MSE	22
6. Berichte zu Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt	25
6.1. Deutschland: MännerWohnHilfe e. V. in Oldenburg	26
6.2. Deutschland: Iemann e. V. Netzwerk Jungen- und Männerarbeit Leipzig	32
6.3. Finnland: Finnish Institute for Health and Welfare and Pääkaupungin Turvakoti ry, Helsinki	38
6.4. Schweiz: ZwüscheHalt in Bern, Luzern und Zürich	52
6.5. Liechtenstein: Verein für Männerfragen e. V. in Schaan	66
6.6. Niederlande: Landelijk Netwerk Mannenopvang (National Network on Male Abuse)	70
6.7. Luxemburg: infoMann – actTogether asbl in Luxemburg Stadt	78

Inhaltsverzeichnis

7. Ableitungen aus den Berichten der Mönnerschutzeinrichtungen	86
7.1. Geschlechtergerechte Ausgestaltung und Umsetzung rechtlicher Grundlagen	86
7.2. Geschlechtergerechte Sensibilisierungsmaßnahmen	87
7.3. Flächendeckendes Hilfesystem für gewaltbetroffene Väter und ihre Kinder	87
7.4. Auskömmliche und planungssichere Finanzierung	88
7.5. Präventive und niedrigschwellige Praxisansätze	89
7.6. Systemische Haltung als gängiger Arbeitsansatz	90
7.7. Räumliche Voraussetzungen und Ausstattung für kindgerechte MSE	90
7.8. Unterstützung von Vätern in Mönnerschutzeinrichtungen	92
7.9. Unterstützung von Kindern in Mönnerschutzeinrichtungen	93
8. Fazit	95
Quellenverzeichnis	96
Anhang – Weiterführende Informationen	102

1. Abstract

Wenn häusliche Gewalt in Familien ausgeübt wird, in denen Kinder leben, sind diese immer zumindest mitbetroffen von den Gewaltdynamiken zwischen den Eltern oder elternähnlichen Bezugspersonen.

Um verschiedene Perspektiven auf den Umgang mit Kindern als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt im Bereich des Männergewaltschutzes zu beleuchten, hat die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) Berichte von Akteur*innen des Männergewaltschutzes aus Deutschland, Finnland, der Schweiz, Liechtenstein, den Niederlanden und Luxemburg zusammengetragen. Dabei zeigte sich:

- In allen diesen Ländern sind auch Männer und ihre Kinder von häuslicher Gewalt betroffen und nehmen Hilfeangebote an.
- Die Gewaltschutzlandschaft für Männer und ihre Kinder ist in den Ländern zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltet.
- Männer ziehen bisher eher selten mit ihren Kindern in eine Männerschutzeinrichtung (MSE) ein, was einen deutlichen Unterschied zu betroffenen Frauen im Hilfesystem darstellt.
- MSE gehen dementsprechend in unterschiedlichem Ausmaß auf die besonderen Bedürfnisse von Vätern und mit spezifischen Angeboten auf betroffene Kinder ein.

Es ist festzustellen: Kinder, die Gewalt im häuslichen Umfeld erleben oder miterleben, zeigen durchaus Hilfebedarf und brauchen nicht selten spezifische Angebote, um das Erlebte verarbeiten zu können. Auch viele betroffene Väter benötigen Unterstützung dabei, ihre Rolle als präsente und verantwortungsvolle Bezugsperson zu gestalten und sich (zeitweise) allein um die Kinder zu kümmern.

Aufgrund stereotyper Bilder von Geschlechterrollen gehen einige Fachkräfte des Hilfesystems wie z. B. Polizeibeamt*innen oder Mitarbeiter*innen von Jugendämtern immer noch häufig davon aus, dass die Mutter die Hauptbindungsperson für die Kinder und für die Erziehungsverantwortung besser geeignet ist als der Vater, auch wenn sie gewalttätig ist. Die daraufhin folgenden Konsequenzen, z. B. in Form von amtlichen Entscheidungen, können gravierende Folgen für die betroffenen Kinder haben.



2. Einleitung

**„Jede Täterin, jeder Täter, jedes Opfer und deren Kinder haben eine Not.
Und in dieser Not muss geholfen werden!“¹**

Stellen Sie sich vor: Ein Kind lebt über längere Zeit, manchmal jahrelang, in einem familiären Umfeld, das von häuslicher Gewalt geprägt ist. In Fällen, die den Männergewaltschutz betreffen, wird der Vater des Kindes immer wieder durch die*den Partner*in erniedrigt, unter Druck gesetzt und zum Teil körperlich angegriffen, und auch das Kind selbst wird als Druckmittel eingesetzt. Nach einer heftigen Auseinandersetzung flieht der Vater mit dem Kind in eine MSE. Das Kind findet sich nun in einer ihm völlig unbekannten Umgebung wieder. Die Räume sind neu. Die Regeln vor Ort anders. Das Kind soll den Ort, wo es nun wohnt, geheim halten. Es sieht den anderen Elternteil nun nicht mehr oder seltener – zumindest auf unbestimmte Zeit. Und auch andere Familienmitglieder, Freund*innen und die gewohnten sozialen Strukturen (Schule, Kita) scheinen unerreichbar. Regelmäßig kommt ein*e Mitarbeiter*in der MSE vorbei, um mit dem Vater über wichtige und zukunftsweisende Dinge zu sprechen. Eventuell wohnen noch andere betroffene Männer in der Wohnung. Für dieses Kind ist das eine immense Belastung – zuerst die Erlebnisse im Elternhaus und nun die plötzlichen Veränderungen, über die es letztlich keine Kontrolle hat. Dieses Kind – jedes Kind – benötigt Unterstützung und Begleitung, eine kindgerechte Ansprache in Schutzeinrichtungen. Es muss als eigenständige betroffene Person, die häusliche Gewalt miterlebt hat, in den Hilfeprozess eingebunden und kindzentriert gestärkt werden.

Im Bereich des deutschen Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen ist schon seit einigen Jahrzehnten klar, dass ein Frauenschutzhaus zugleich auch ein Schutzort für

Kinder ist, da viele Frauen ihre Kinder mit in die Schutzeinrichtung bringen. Auch deshalb konnte sich weitreichende Expertise zur Beratung und Begleitung von Kindern in Frauenschutzeinrichtungen entwickeln. So bietet die Internetseite www.sicher-aufwachsen.org wertvolle Materialien für Fachkräfte an, die Kinder und Jugendliche in Fällen häuslicher Gewalt begleiten. Unter anderem finden sich dort Kinderschutz- und Projektkonzeptionen, Gesprächsleitfäden, Erklärvideos und Podcasts, Checklisten, Fachartikel und weitere praxisrelevante Inhalte. Wir sind für die Bereitschaft, diese Expertise zu teilen und voneinander zu lernen, sehr dankbar.

Im Bereich des Männergewaltschutzes in Deutschland rücken betroffene Kinder und ihre spezifischen Unterstützungsbedarfe erst seit Kurzem in den Fokus. Dies ist unter anderem darin begründet, dass in der Vergangenheit nur wenige Väter ihre Kinder mit in die MSE brachten. Die Mitarbeiter*innen der MSE bilden sich mittlerweile aber gezielt weiter und in den MSE werden Kinderschutzkonzepte implementiert. Seit Ende 2023 existieren erstmals Schutzeinrichtungen, die sich speziell an Väter richten, die Kinder mitbringen.

Einige MSE sprechen betroffene Kinder mit kindgerechten Unterstützungsformaten direkt an. Andere MSE konzentrieren sich ausschließlich auf die Arbeit mit den betroffenen Männern und thematisieren in diesem Rahmen auch die Bedürfnisse und Belange ihrer Kinder. In solchen Fällen werden die Väter und Kinder bei Bedarf an spezialisierte Beratungsstellen weitervermittelt.

¹ Sieglinde Kliemen, ZwüscheHalt Schweiz, in einem Interview mit der BFKM aus dem Jahr 2023



Diese Veröffentlichung versteht sich als Ergänzung zur etablierten Expertise des Frauengewaltschutzes. Sie richtet ihren Fokus auf Kinder, die von häuslicher Gewalt direkt betroffen sind und/oder Gewalt gegen elterliche Bezugspersonen durch andere Personen im familiären Umfeld, zum Beispiel elterliche Partnerschaftsgewalt, miterlebten, sowie auf deren Väter. Die Publikation richtet sich an Fachkräfte des Gewaltschutzes, an Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt und deren Kinder, und an Mitarbeiter*innen der ministerialen und Verwaltungsebene. Ziel ist es, die Bedarfe und Bedürfnisse betroffener Kinder sichtbar zu machen, zu zeigen, wie Kinder in MSE Unterstützung erfahren, und auf bestehende Entwicklungspotenziale hinzuweisen. Die Publikation geht zunächst

auf grundlegende Definitionen, auf Formen, Ursachen und Folgen von häuslicher Gewalt für Kinder ein. Sie liefert auch einen Überblick dazu, wie häufig und auf welche Weise Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind, und dazu, wie häufig sie mit ihren Eltern in Schutzeinrichtungen unterkommen. Dann werden die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland beleuchtet. Ergänzend werden Berichte und Beispiele für Best Practices aus Deutschland, Finnland, der Schweiz, Liechtenstein, den Niederlanden und Luxemburg präsentiert, die betroffenen Vätern und ihren Kindern in MSE Schutz und Ruhe sowie Beratung und Unterstützung bieten. Abschließend werden Empfehlungen aus den Berichten abgeleitet.

3. Häusliche Gewalt und die Betroffenheit von Kindern

Es ist eine gravierende Fehleinschätzung zu glauben, dass Kinder elterliche Partnerschaftsgewalt nicht bemerken würden.² Sie erleben die emotionalen und physischen Belastungen, die mit Konflikten und Ge-

walt im familiären Umfeld einhergehen. Diese Erfahrungen können sich langfristig auf ihre Entwicklung und ihr Wohlbefinden auswirken.

3.1. Grundlegende Definitionen

Kinder sind alle jungen Menschen, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben. Sofern von Jugendlichen gesprochen wird, sind in dieser Veröffentlichung Personen im Alter zwischen 13 und 18 Jahren gemeint.

Gewalt im Sinne der Weltgesundheitsorganisation ist „der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation führt.“³ Sie umfasst drei zentrale Elemente, die auch anderen Gewaltdefinitionen im deutschsprachigen Raum zugrunde liegen: eine Handlungskomponente (Gewalt als Menge unterschiedlicher Verhaltensweisen), eine Schädigungsintention (der absichtliche Charakter der Handlung)

sowie die tatsächliche oder potenzielle Schädigung der betroffenen Person. Im Rahmen des vorliegenden Textes liegt der Fokus auf **häuslicher Gewalt** – also auf Gewaltformen, die sich im sozialen Nahraum vollziehen. Hierunter fallen insbesondere Gewalthandlungen zwischen (ehemaligen) Partner*innen oder innerhalb familiärer Strukturen. Häusliche Gewalt wird definiert als „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer, (sozialer) oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“⁴ Gewalt gegen sich selbst bzw. Gruppen und Gemeinschaften stehen nicht im Fokus der Publikation.

3.2. Formen häuslicher Gewalt gegen Kinder

Als häusliche Gewalt gegen Kinder gilt „körperliche und psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, körperliche und emotionale Vernachlässigung und das Miterleben häuslicher Gewalt.“⁵ **Körperliche Gewalt** „umfasst alle Handlungen (...), die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen“,⁶ z. B. zu

Prellungen, Blutergüssen, Verbrennungen. **Psychische Gewalt** meint „grob ungeeignete, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Erwachsenen gegenüber Kindern in Form von Beschämung und Entwürdigung, Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung (...), Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung

² vgl. Rodigast 2014, S. 17 f.

³ Weltgesundheitsorganisation Europa 2003, S. 6

⁴ Council of Europe 2011, Artikel 3 (b)

⁵ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EGB 2020, S. 1

⁶ Maywald 2022, S. 31



(...) und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung.“⁷ Sonderformen der psychischen Gewalt sind **Kontrollverhalten** und **digitale Gewalt**, die im besonderen Maße psychischen Druck auf das Kind ausüben. **Sexualisierte Gewalt** ist „jede sexuelle Handlung an und mit Kindern, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“⁸ **Vernachlässigung** ist die Nichterfüllung der körperlichen und emotionalen Grundbedürfnisse in den Bereichen „Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Ernährung, Unterbringung“⁹ und das Versagen eines sicheren Lebensumfelds. Neben der fehlenden oder unzureichenden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z. B. Bekleidung, Nahrung, Schlaf) kann sie sich „auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen.“¹⁰ Kinder sind von häuslicher Gewalt mitbetroffen, wenn sie die Gewalt „anhören oder beobachten und/oder in einer entsprechenden Atmosphäre von Gewalt aufwachsen“.¹¹ Das

Miterleben von Gewalt gegen elterliche Bezugspersonen durch andere Personen im familiären Umfeld wird als psychischer, oder vielmehr emotionaler Missbrauch von Kindern anerkannt.¹² Um das zu erklären, können bindungstheoretische Ansätze hinzugezogen werden, denen zufolge Kinder die innere emotionale Sicherheit durch die verlässliche Zugänglichkeit zu einer oder mehrerer Bezugsperson(en) entwickeln. Erleben Kinder heftige Streitigkeiten zwischen ihren Bezugspersonen oder Gewalt gegen eine dieser Personen, reagiert ihr Körper, indem er Stresshormone ausschüttet.¹³ Kinder spüren die Bedrohung und Verletzung einer engen Bezugsperson zum Teil körperlich an sich selbst. Je nach Intensität und Häufigkeit der Gewaltsituationen, kann das Miterleben der Gewalt gegen elterliche Bezugspersonen als eigene Gefährdung empfunden werden und zum Verlust der inneren emotionalen Sicherheit des Kindes führen.¹⁴ „Die Zeugenschaft bei elterlicher Partnerschaftsgewalt [ist] ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung, zumindest aber Kindeswohlbeeinträchtigung“,¹⁵ weswegen zumeist ein Hilfebedarf anzunehmen ist.

⁷ Maywald 2022, S. 31

⁸ Deutsches Komitee für UNICEF e. V.

⁹ ebd.

¹⁰ Maywald 2022, S. 32

¹¹ Weber; Möller et al. 2022, S. 12

¹² vgl. Committee on the Rights of the Child 2011

¹³ vgl. Kindler 2013, S. 39 ff.

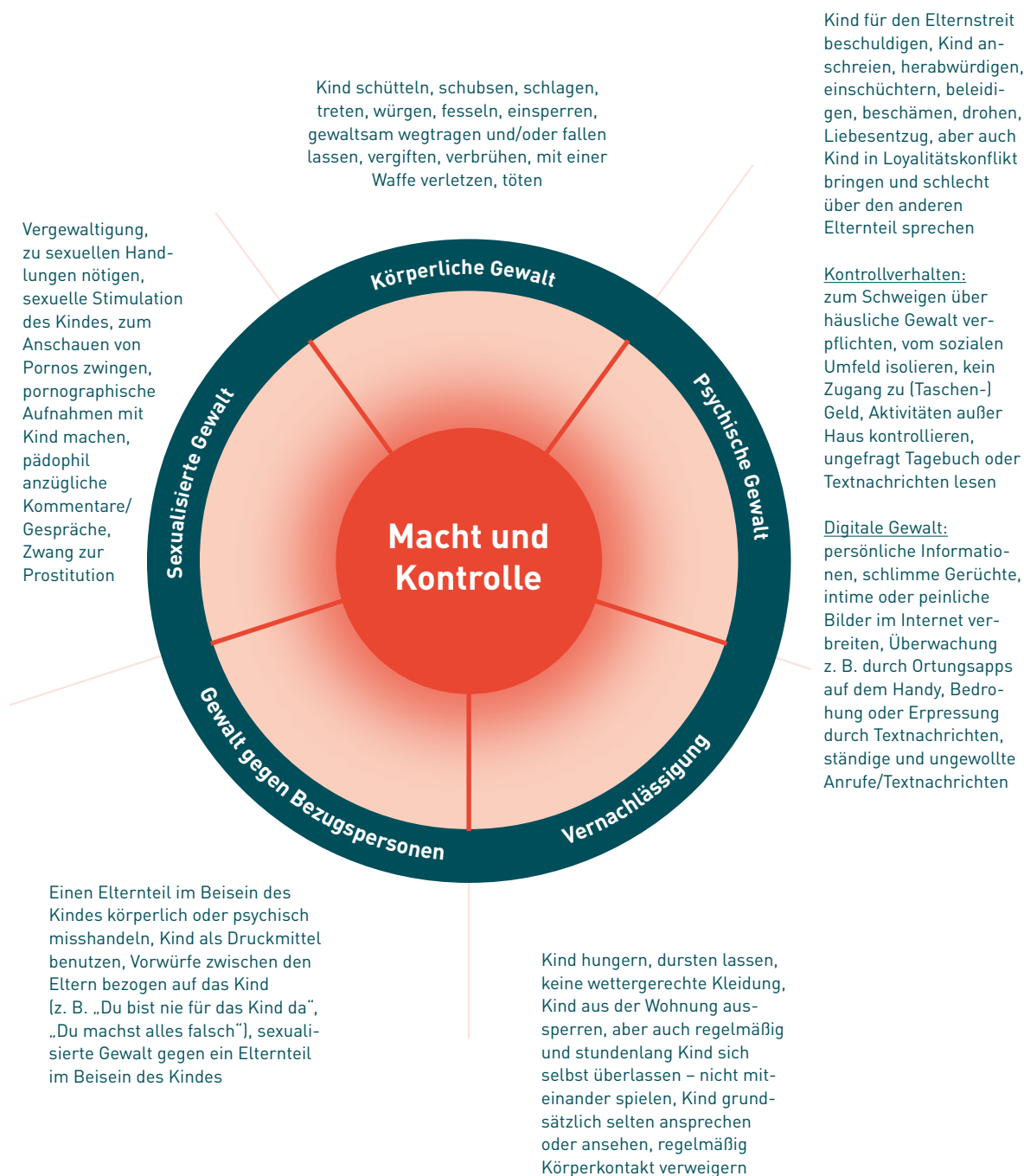
¹⁴ vgl. Kindler 2006, S. 46 ff.

¹⁵ Rodigast 2014, S. 32

Das Rad der Gewalt an Kindern veranschaulicht die Formen der häuslichen Gewalt gegen Kinder. Die Gewalthandlungen sollen die Gewaltformen beispielhaft darstellen.

Sie sind nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen.

Rad der Gewalt an Kindern



3.3. Risiko- und Schutzfaktoren von häuslicher Gewalt¹⁶

Häufig gibt es nicht nur eine Ursache dafür, dass häusliche Gewalt und Gewalt gegen Kinder verübt wird. Vielmehr handelt es sich um ein multidimensionales Zusammenwirken verschiedener individueller, partnerschaftlicher, gemeinschaftlicher oder gesellschaftlicher Risiko- und Schutzfaktoren. Gewaltdynamiken in Familien sind also als Prozesse zu verstehen, an denen häufig mehrere Personen beteiligt sind. Diese Prozesse treten mit größerer Wahrscheinlichkeit auf, wenn soziale Unterstützungssysteme und persönliche Resilienz oder Bewältigungsstrategien fehlen.

Risikofaktoren auf der **individuellen Ebene** können z. B. eigene Gewalterfahrungen oder das Miterleben von Gewalt in der Kindheit, eigenes delinquentes Verhalten auch im außerhäuslichen Bereich, depressive Symptome sowie Drogen- oder Alkoholkonsum sein. Meist entsteht Gewalt in überfordernden Stresssituationen. Häusliche Gewalt und Gewalt gegen Kinder kommen zwar in allen sozialen Schichten vor. Doch Belastungen wie ein geringes oder als zu gering wahrgenommenes Familieneinkommen, Arbeitslosigkeit und Armut erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Gewalt in Familien, insbesondere wenn zusätzlich ungünstige Stressbewältigungs- und Konfliktlösungskompetenzen vorliegen.

Eine positive Selbstwahrnehmung, vielfältige Selbstwirksamkeitserfahrungen und die Fähigkeit, eigene Emotionen und Stress zu regulieren, reduzieren hingegen die Wahrscheinlichkeit eines Traumas. Auch eine optimistische Haltung gegenüber Veränderungen und neuen Situationen, das Erkennen eigener (Leistungs-)Grenzen, die Fähigkeit, Rahmenbedingungen realistisch einzuschätzen, sowie die Fähigkeit, Probleme wahrzunehmen, zu akzeptieren, anzugehen und zu bewältigen, aber auch die Fähigkeit, Beziehungen zu anderen

Menschen aufzubauen und zu pflegen sowie Hilfe anzunehmen, gelten als zentrale Elemente einer ausgeprägten Resilienz.

Zu den **partnerschaftlichen Faktoren** zählen u. a. dominante, kontrollierende und/oder durch Eifersucht geprägte Verhaltensweisen in der Partnerschaft sowie kritische Übergänge wie der Einzug in die erste gemeinsame Wohnung, eine Schwangerschaft, die Geburt eines Kindes, die Heirat, eine neue Arbeitsstelle oder eine Trennung bzw. Scheidung. Häufige Streitigkeiten und Konflikte in der Partnerschaft erhöhen das Risiko für Gewaltdynamiken in der Partnerschaft.

Demgegenüber wirken Beziehungszufriedenheit und eine gleichberechtigte Haltung in der Partnerschaft als Schutz vor Gewalt. **Gemeinschaftsbezogene Faktoren** sind u. a. die soziale Isolation der Familie, mangelnde soziale Unterstützung der Betroffenen sowie eine gewaltbejahende und -tolerierende Haltung des sozialen Umfelds.

Gemeinschaftsbezogene Schutzfaktoren können die Resilienz jeder einzelnen Person stärken. Diese sind u. a. eine unterstützende, wertschätzende und tragende Beziehung zu einer oder mehreren Vertrauenspersonen (z. B. Großeltern, Lehrkraft, Nachbar*in), durch die sich die betroffene Person weniger allein und hilflos fühlt. Durch sozialen Zusammenhalt in einer Gemeinschaft oder in der Nachbarschaft erhöht sich auch die informelle soziale Kontrolle des Familiengeschehens. Auch positive Rollenbilder und eine stimulierende Lernumgebung, Möglichkeiten, sich zu bilden und sich weiterzuentwickeln, stärken die Resilienz gegenüber belastenden und widrigen Umständen.

¹⁶ Die Informationen in diesem Kapitel stammen aus Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG 2020, S. 3 ff.; Weber, Möller 2022, S. 23 f.; und Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, S. 15 ff.

Die **gesellschaftlichen Faktoren** umfassen den Stand der rechtlichen, politischen und ökonomischen Gleichstellung von Frauen, Männern und nichtbinären Personen, gesetzliche Regelungen und Hilfsangebote zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt sowie gesellschaftliche Normen und

Werte. Werden Gewalt als Konfliktlösungsstrategie und geschlechtshierarchische Einstellungen gesellschaftlich akzeptiert, erhöht dies das Risiko häuslicher Gewalt. Ein demokratisches, respektvolles und auf Augenhöhe basierendes Miteinander in der Gesellschaft wirkt schützend vor Gewalt.

3.4. Folgen der Gewalt¹⁷

Die oben genannten Gewaltformen und Risikofaktoren können sowohl einzeln als auch in Kombination auftreten. Kombiniert wirken sie kumulativ, d. h. je höher die Intensität ist, je häufiger und langanhaltender Gewalt erlebt wird und je mehr Gewaltformen zusammen auftreten, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es bei den betroffenen Kindern zu langfristigen und schwerwiegenden Entwicklungsbeeinträchtigungen kommt.¹⁸ Dabei treten diese Folgewirkungen altersspezifisch auf. Säuglinge reagieren eher mit Regulationsstörungen wie übermäßigem Schreiverhalten, Kleinkinder zeigen Rückstände in früheren Entwicklungsphasen, z. B. sprachliche oder motorische Verzögerungen, und ältere Kinder und Jugendliche können z. B. durch veränderte Verhaltensweisen wie einer Überanpassung, durch Schulprobleme, durch selbstschädigendes Verhalten wie Alkohol- und Drogenkonsum oder durch exzessiven Medienkonsum auffallen. Gleichzeitig hängen die Folgen der erlebten Gewalt beim einzelnen Kind davon ab, welche Schutzfaktoren vorhanden sind (siehe 1.3.). Die Mehrheit der Gewaltbetroffenen entwickelt keine dauerhaften Folgestörungen, doch manche werden ein Leben lang von den Folgen begleitet.

Bei den möglichen Folgen kann zwischen körperlichen Verletzungen, psychosomatischen Störungen, psychischen Auffälligkeiten, intellektuell-kognitiven oder unspezifischen Beeinträchtigungen und

posttraumatischen Belastungsstörungen unterschieden werden.

Körperliche Verletzungen sind unter anderem verschiedene Verletzungen wie Prellungen, Hämatome, Schürfwunden bis hin zu Knochenbrüchen, Wachstumsstörungen, Geschlechtskrankheiten oder bleibende körperliche oder geistige Beeinträchtigungen.

Mit **psychosomatischen Störungen** sind körperliche Beschwerden aufgrund von psychischer Belastung wie z. B. Bauch-, Kopf- oder Rückenschmerzen gemeint, sowie Störungen wie beispielsweise Ein- und Durchschlafstörungen, Alpträume, Essstörungen oder nicht organisch bedingtes Einnässen oder Einkoten.

Psychische Auffälligkeiten zeigen sich im Sozialverhalten. Dazu zählen häufiges Schreien, Weinen und Wüten oder ängstliches Anklammern. Einige betroffene Kinder zeigen Verhaltensauffälligkeiten, die sich eher nach innen richten (internalisiert), z. B. Niedergeschlagenheit, depressive Verstimmungen oder Ängstlichkeit. Andere Kinder sind eher nach außen gerichtet verhaltensauffällig (externalisiert), z. B. durch unruhiges oder aggressives Verhalten mit geringer Frustrationstoleranz. Manche Kinder ziehen sich so stark zurück, dass eine Kontaktaufnahme kaum möglich ist, andere Kinder suchen auffallend distanzlos schnelle, enge Kontakte zu fremden

¹⁷ Sofern nicht anders angegeben, stammen die Informationen in diesem Kapitel aus Maywald 2022, S. 35 ff.; Rodigast 2014, S. 18 f.; Weber, Möller 2022, S. 21; und Kindler 2013, S. 27 ff.

¹⁸ vgl. Hornberg u. a. 2008, S. 17

Personen. Bei der Beziehungsgestaltung zu Gleichaltrigen zeigen sich weitere Auffälligkeiten, die einen positiven Aufbau von Freundschaften oder romantischen Beziehungen beeinträchtigen können. Zugleich haben Kinder, die häusliche Gewalt erlebt haben, oft eingeschränkte Fähigkeiten bei der konstruktiven Konfliktbewältigung. Nicht selten greifen sie auf erlernte aggressive Lösungsstrategien zurück oder haben eine höhere Bereitschaft, erneute Gewalt zu erdulden. Wieder andere Kinder übernehmen elterliche Aufgaben wie die Versorgung jüngerer Geschwister oder den Haushalt, weil die elterlichen Bezugspersonen dazu aktuell nicht in der Lage sind. Sie fallen durch ihr überhöht angepasstes und erwachsen wirkendes Verhalten auf (Parentifizierung).

Intellektuell-kognitive Beeinträchtigungen

sind u. a. sprachliche, motorische oder kognitive Entwicklungsstörungen, Minderungen in der Lern- und Leistungsbereitschaft oder Konzentrationsschwierigkeiten, die häufig zu kognitiven Rückständen und damit häufig zu schulischen Problemen führen können. Das intellektuelle Potenzial kann somit nicht voll ausgeschöpft werden.

Mit unspezifischen Beeinträchtigungen

sind Versagensängste oder Probleme, die alltäglichen Aufgaben zu bewältigen, gemeint, aber auch Selbstzweifel und Selbstverachtung, die ihre Herkunft darin haben können, dass sich Kinder durch ihr egozentriert geprägtes Weltbild für die Ereignisse schuldig fühlen. Egozentriert bedeutet, dass Kinder die Welt hauptsächlich aus ihrer eigenen Perspektive wahrnehmen und das Handeln anderer Menschen als Reaktion auf ihr eigenes Tun und Sein interpretieren. Kavemann et al. berichten im *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*¹⁹ an verschiedenen Stellen von Kindern, die durch die miterlebte elterliche Partnerschaftsgewalt unter Gefühlen der Unberechenbarkeit und Unsicherheit, unter Hilflosigkeit bis hin

zu Ohnmachtsgefühlen sowie unter dem Druck, diese Erlebnisse geheim halten zu müssen, leiden. Das bringt eine besondere psychische Belastung, Verunsicherung und Überforderung mit sich. In Familien mit Gewaltdynamiken sind Kinder zudem „nicht nur mit der Partnerschaftsgewalt konfrontiert, sondern auch mit fehlender elterlicher Kompetenz.“²⁰ Sie werden häufig als emotionale Stütze oder als Druckmittel benutzt. In den Trennungs- und Umgangskonflikten der Eltern stehen Kinder nicht selten in einem inneren Loyalitätskonflikt zu beiden Elternteilen, vor allem, wenn ihnen nicht direkt Gewalt angetan wurde. Häufig erscheinen in Familien mit Gewaltdynamiken beide Elternteile für die Kinder emotional unerreichbar. Das Resultat ist oft, dass das kindliche Bindungsbedürfnis unbefriedigt bleibt und die emotionale Sicherheit nachhaltig erschüttert werden kann.

Die posttraumatische Belastungsstörung

ist eine psychische Reaktion auf stark belastende Erlebnisse, welche die Bewältigungsstrategien, die dem Kind zur Verfügung stehen, überschreiten. Das psychische Gleichgewicht des Kindes ist erschüttert und mit niedriger Reizschwelle in ständiger Alarmbereitschaft gegenüber vermeintlich bedrohlichen Stressoren. Das Kind erlebt Tagträume oder sogenannte Flashbacks, die erneut körperliche Reaktionen und Gefühle wie Überforderung, Angst, Herzklopfen und ggf. Panikattacken auslösen können. Impulssteuerungsprobleme und Selbstentfremdung, ggf. mit Beeinträchtigungen des Gedächtnisses oder der Selbst- und Fremdwahrnehmung, sowie auch Vermeidungsverhalten können folgen.

¹⁹ Kavemann, Kreyssig 2013

²⁰ Rodigast 2014, S. 16

4. Statistischer Überblick zur Betroffenheit von Kindern

Viele Fälle häuslicher Gewalt finden jahrelang, einige ausschließlich im Verborgenen statt. Nur ein Teil der Betroffenen von Gewalt sucht Unterstützung in einer Beratungsstelle oder Schutzeinrichtung. Wie hoch der prozentuale Anteil ist, ist unklar. Demnach ist auch unklar, wie viele Kinder mit familiären Gewaltdynamiken konfrontiert sind und wie lang diese Belastungssituationen andauern. Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf das uns bekannte Hellfeld des Hilfesystems – vorrangig auf gewaltbetroffene Väter und ihre Kinder.

Die Zahlen des Bundeslagebildes Häusliche Gewalt aus dem Jahr 2023²¹ zeigen, dass 30.994 Kinder im Alter bis 18 Jahre von innerfamiliärer Gewalt betroffen waren; davon 17.158 Mädchen und 13.836 Jungen. Diese Zahlen stellen das polizeiliche Hellfeld dar. Inwieweit diese Kinder selbst von der Gewalt betroffen waren oder Zeug*innen häuslicher Gewalt wurden, und ob noch weitere Kinder mitbetroffen waren, wird aus dem Bundeslagebild nicht erkenntlich. Schätzungen über die Zahl mitbetroffener Kinder orientieren sich in der Regel an der Zahl der Frauen, die mit ihren Kindern Hilfe in Frauenhäusern suchen. Die Zahl der mitbetroffenen Kinder in Deutschland wird auf 50.000 bis 70.000 pro Jahr geschätzt.²²

Die Statistik der Nummer gegen Kummer e. V.²³ verrät, dass im Jahr 2024 insgesamt 82.963 Beratungsgespräche zu verschiedenen Themen wie z. B. zu Problemen in der Familie, zu Gewalterfahrungen aber auch zu Liebe und Sexualität am Kinder- und Jugendhilfetelefon stattgefunden haben. 9.973 der Gespräche wurden zu Themen von Gewalt und Missbrauch geführt, darunter

u. a. 34,4 % wegen körperlicher Gewalt, 22,9 % wegen sexuellem Missbrauch und 20,6 % wegen sexueller Übergriffe. Insgesamt 10,7 % der Gespräche im Bereich Gewalt und Missbrauch fanden statt, weil die anrufende Person Opfer von häuslicher Gewalt wurde oder drohte zu werden und weitere 2,3 % der Kinder sprachen von ihrer Zeugenschaft der häuslichen Gewalt.

Auch das Hilfetelefon Gewalt an Männer²⁴ veröffentlicht seit 2021 jährlich seine Nutzungszahlen. Aus ihnen geht hervor, dass in durchschnittlich 36,3 % der Fälle, in denen von Gewaltsituationen im häuslichen Kontext berichtet wurde, Kinder mit im Haushalt lebten. In 57,3 % der Fälle lebten keine Kinder mit im Haushalt und bei 6,4 % wurden keine Angaben gemacht.

Die Nutzungsstatistiken der Männerschutzeinrichtungen in Deutschland²⁵ zeigen, dass in den Jahren 2021 bis 2024 durchschnittlich 9 % der Männer, die in einer der MSE unterkamen, Kinder mitbrachten. Insgesamt fanden in den vier Erfassungsjahren 56 Kinder Obdach in den nunmehr 15 MSE. Zudem empfangen einige Väter im Rahmen der Umgangsregelungen zeitweise ihre Kinder als Besuch in der MSE. Diese wurden statistisch nicht erfasst.

Diese Zahlen sind bislang nicht mit denen der Frauenschutzeinrichtungen zu vergleichen. Die *Bundesweite Frauenhaus-Statistik*²⁶ der Frauenhauskoordinierung e. V. zeigt seit Jahren, dass jährlich mehr Kinder als Frauen in den teilnehmenden Frauenschutzeinrichtungen Obdach finden. Im Jahr 2023 waren es 7.043 Kinder und 6.264 Frauen, d. h. auf eine Frau kommen durchschnittlich 1,1 Kinder. Im gleichen

²¹ vgl. Bundeskriminalamt 2024, S. 42

²² Rodigast 2014, S. 15

²³ Nummer gegen Kummer e. V. 2025, S. 15

²⁴ vgl. Puchert u. a. 2025, S. 26

²⁵ vgl. Peters u. a. 2024, S. 21 ff.

²⁶ Frauenhauskoordinierung e. V. 2024, S. 13 ff.



Erfassungsjahr waren 70 % der gewaltbetroffenen Frauen Mütter von Kindern unter 18 Jahren. Insgesamt 61 % der Frauen in den Frauenhäusern brachten Kinder mit in die Schutzeinrichtung. Über die Hälfte dieser Kinder waren jünger als sechs Jahre, ein Drittel war zwischen sechs und zwölf Jahren und nur 12 % der Kinder älter als zwölf Jahre.

Warum die Zahlen von gewaltbetroffenen Müttern und Vätern, die ihre Kinder mit in die Schutzunterkunft bringen, so unterschiedlich sind, kann bislang nur vermutet werden. Es ist denkbar, dass der anderen elterlichen Bezugsperson eine stärkere emotionale Bindung zu den Kindern und mehr Erziehungskompetenz zugeschrieben wird. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sie keine direkte Gewalt gegen die Kinder anwendet. In diesem Fall kann der betroffene Vater annehmen, seine Kinder seien dort trotz eigener Betroffenheit sicher aufgehoben. Einige Männer unterschätzen die Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf ihre Kinder. Ein weiterer Grund kann in der bislang vorherrschenden Gesellschaftsnorm liegen, dass Kinder im Zweifelsfall der Mutter zugesprochen werden. Auch Männer, die gewaltbetroffen sind, haben oft die gesellschaftlich tief verankerte Vorstellung internalisiert, dass Kinder zur Mutter gehören, insbesondere in Krisensituationen. Dies kann beim betroffenen Vater zu Ängsten vor rechtlichen Konsequenzen führen. Die Kinder in eine MSE mitzu-

nehmen, könnte durch die Polizei oder das Jugendamt als Entziehung Minderjähriger gemäß § 235 StGB gedeutet werden. Des Weiteren ist das Hilfesystem für von häuslicher Gewalt betroffene Männer noch relativ jung und in vielen Teilen der Gesellschaft noch unbekannt. Es ist denkbar, dass einige Väter nicht wissen, dass sie ihre Kinder mit in die Schutzwohnung nehmen können. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die MSE zu weit vom gewohnten Umfeld entfernt ist, sodass Schule, Kita aber auch Freund*innen und Verwandte nicht mehr besucht werden könnten. Sie aus der gewohnten Sozialstruktur herauszunehmen, kann eine zusätzliche Belastung für die Kinder darstellen. Auch die Unterbringung in einer Wohngemeinschaft mit anderen betroffenen Männern und ggf. mit fehlender kindgerechter Infrastruktur kann zu Bedenken und zu der Entscheidung führen, die Kinder nicht oder nur besuchsweise mit in eine MSE zu nehmen. Ein Erklärungsansatz fokussiert auf die Situation von Vätern, die mit ihrer eigenen Situation stark ge- oder überfordert sind und sich die Versorgung der Kinder nicht zutrauen. MSE verfügen bislang nicht über Kinderbetreuung, sodass Väter vollumfänglich und eigenständig für ihre Kinder in der Schutzwohnung sorgen müssen. Möglicherweise wollen sie zusätzliche Belastungen durch die Kinder vermeiden oder hatten bereits vor der Flucht vor häuslicher Gewalt wenig elterliche Verantwortung oder Bindung zu den Kindern.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die rechtlichen Regelungen, die für von häuslicher Gewalt betroffene Männer und ihre Kinder relevant sind. Völkerrechtliche Verträge wie die UN-Kinderrechtskonvention und die Istanbul-Konvention enthalten hierzu Vorgaben bzw. Vereinbarungen, die sich in unterschiedlicher Weise auswirken. Darüber hinaus gibt es Anknüpfungspunkte im europäischen Recht, wie die EU-Gewaltschutzrichtlinie aus dem Jahr 2024. Diese gibt den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bestimmte Mindestvorgaben zum Schutz gewaltbetroffener Personen und

ihrer Kinder vor, wie etwa die Schaffung ausreichender Beratungs- und Schutzangebote.

Verfassungsrechtliche Vorgaben sind als staatliche Schutzpflichten und aufgrund des Gleichbehandlungsgebots relevant. Auf einfachgesetzlicher, bundesrechtlicher Ebene enthalten das Gewaltschutzgesetz, das Sorge- und Umgangsrecht im BGB, das Sozialrecht im SGB VIII, das Strafgesetzbuch und das Gewalthilfegesetz entsprechende Vorgaben bzw. Anknüpfungspunkte.

5.1. UN-Kinderrechtskonvention

Bei der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag. Durch die Ratifizierung Deutschlands im Jahr 1992 gilt sie für alle in Deutschland lebenden Kinder im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.

Die Konvention gewährleistet Kindern Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Zu ihren vier zentralen Grundprinzipien gehört der Vorrang des Kindeswohls, das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Leben und Entwicklung und das Recht auf Meinungsäußerung.²⁷

Die UN-KRK kann als Auslegungshilfe dienen, um den Inhalt und die Reichweite der Grundrechte sowie der staatsrechtlichen Grundsätze im Grundgesetz zu bestimmen. So haben wesentliche Grundsätze der UN-KRK bereits Eingang in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefunden. Einige besonders wichtige Normen der UN-KRK wie z. B. das Kindeswohl in Artikel 3 und die Berücksichtigung des Kindeswil-

lens in Artikel 12 sind in der deutschen Rechtsordnung unmittelbar im Rang eines Bundesgesetzes anwendbar.²⁸ Staatliche Institutionen wie Gerichte, Jugendämter und auch der Gesetzgeber haben sie bei der Rechtssetzung und Rechtsfindung unmittelbar zu berücksichtigen.²⁹

Der überwiegende Teil der UN-KRK-Normen ist hingegen so formuliert, dass sie eines staatlichen Umsetzungsaktes bedürfen. Sie können nicht unmittelbar angewendet werden. Stattdessen begründen sie eine Pflicht des Staates, sie zu beachten und, wo nötig, in nationales Recht umzusetzen. Zu diesen Normen gehört, dass Kinder laut UN-KRK erstmalig nicht mehr bloß als Objekte der Fürsorge, sondern als Träger*innen eigener subjektiver Rechte wahrgenommen werden – also auch als Akteur*innen in Justizverfahren.³⁰ Auch grundlegende Rechte von Kindern werden festgelegt. Artikel 19 beschreibt das Recht auf Schutz „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Scha-

²⁷ vgl. beck-online 2024, NZFam 1

²⁸ vgl. ebd.

²⁹ vgl. Wapler et al. 2017, S. 3

³⁰ vgl. Franke 2023, S. 24

denzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs“³¹ Die Staaten haben allerdings einen erheblichen politischen Gestaltungsspielraum, in welcher Weise sie dieser Umsetzungspflicht nachkommen.³²

Die völkerrechtliche Pflicht, die UN-KRK umzusetzen, liegt in Deutschland bei Bund und Bundesländern im Rahmen ihrer föderalen Verpflichtungen. Diese müssen die Vorgaben demnach innerstaatlich umsetzen. Dies geschieht etwa durch Bundesgesetzgebung und -programme, Verankerungen von Kinderrechten in Landesverfassungen und Ländergesetzen sowie Maßnahmen auf kommunaler Ebene. In Fällen von häuslicher Gewalt gegen Väter kann sich die UN-KRK demnach an verschiedenen Punkten auswirken. Die Berücksichtigung des Kindeswohls im Sinne

der UN-KRK muss durch die Jugendämter und die Familiengerichte vorgenommen werden. Bundesgesetzliche Regelungen müssen entsprechend ausgestaltet werden. Ob das 2025 im Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gewalthilfegesetz die UN-KRK zutreffend berücksichtigt, ist fraglich. Es enthält zwar einen Anspruch auf Schutz und Beratung bei Betroffenheit von Gewalt. Entgegen dem ursprünglichen Gesetzesentwurf ist der personelle Geltungsbereich in der verabschiedeten Fassung aber auf Frauen und ihre Kinder beschränkt, die geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche Gewalt erlitten bzw. miterlebt haben. Kinder von gewaltbetroffenen Vätern, die häusliche Gewalt gegen die Väter miterlebt haben, sind ebenso wie Männer und alle weiteren nichtweiblichen Personen nicht anspruchsberechtigt. Dies wirft neben verfassungs- und europarechtlichen Fragen auch Fragen zur ordnungsgemäßen Umsetzung der UN-KRK auf.

5.2. Istanbul-Konvention

Das *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* (Istanbul-Konvention) enthält im Wesentlichen nur rechtsverbindliche Vorgaben für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt oder häuslicher Gewalt betroffen sind. Mädchen unter 18 Jahren werden ebenfalls unter dem Begriff *Frauen* gefasst.³³ Es müssen demnach rechtsverbindlich von den Vertragsstaaten Maßnahmen zum Schutz dieser Personen etabliert werden, um diese als direkte Opfer von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen. Zu nennen ist hier etwa die Pflicht für die Vertragsstaaten, gemäß Artikel 22 der Istanbul-Konvention Beratungsstellen und gemäß Artikel 23 Schutzunterkünfte für Frauen und Mädchen unter 18 Jahren zu etablieren, um explizit diese vor Gewalt zu schützen. Zudem beziehen sich einzelne

Verpflichtungen aus der Konvention auf den Schutz von Kindern von betroffenen Frauen. So müssen etwa die Beratungsstellen gemäß Artikel 22 auch für Kinder bereitgestellt werden. Auch die Vorgaben zu Schutzunterkünften gemäß Artikel 23 enthalten die Maßgabe, Kindern von betroffenen Frauen eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen. In Artikel 26 werden den Vertragsstaaten verpflichtende Vorgaben gemacht, um Kinder zu schützen, die Zeug*innen von Gewalt gegen ihre Mütter geworden sind, z. B. durch psychosoziale Betreuung. Weiterhin werden in Artikel 31 Vorgaben zur Anpassung des nationalen Kindschaftsrechts getroffen, wonach Gewalt gegen die Mütter oder die Kinder in diesen Verfahren berücksichtigt werden muss. Darüber hinaus existieren noch weitere Vorgaben für Kinder von gewaltbetroffenen Frauen.

³¹ Deutsches Komitee für UNICEF e. V. 1992, S. 22

³² vgl. Wapler et al. 2017, S. 3

³³ Council of Europe 2011, Artikel 3 lit f.

Für Männer sowie für Jungen unter 18 Jahren (ohne Betroffenheit der Mutter) und Kinder von gewaltbetroffenen Männern enthält die Istanbul-Konvention keine rechtsverbindlichen Vorgaben. Hintergrund ist, dass der personelle Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Teils des Abkommens in Artikel 2 Abs. 1 auf Frauen und Mädchen unter 18 Jahren sowie Kinder von betroffenen Frauen begrenzt ist.

Die Vertragsstaaten hatten bei der Erstellung der Konvention aber auch von häuslicher Gewalt betroffene Männer, männliche Kinder und weitere Personen im Blick. Artikel 2 Abs. 2 ermutigt die Vertragsstaaten, das Übereinkommen auf alle Opfer von häuslicher Gewalt anzuwenden. Die Auslegung der BFKM von Artikel 2 Abs. 2 ergibt, dass es sich um eine sogenannte Soft-Law-Vorgabe handelt. Soft-Law-Vorgaben erzeugen eine gewisse rechtliche Wirkung, Verstöße gegen die enthaltenen Regelungen ziehen jedoch keine rechtlichen Folgen nach sich. Es handelt sich zudem

mehrheitlich um soziale Normen, die eher eine Präferenz als eine rechtliche Verpflichtung darstellen. Dies bedeutet im konkreten Fall, dass die Umsetzung der Vorgaben zu Schutzeinrichtungen und Beratungsangeboten für männliche Betroffene von den Vertragsstaaten gewollt ist. Schließlich wird für diese Opfergruppe anerkannt, dass das bestimmende Beziehungsmerkmal häuslicher Gewalt die Intimität und/oder Abhängigkeit zwischen Opfer und Täter*in im privaten Bereich ist.

Demnach stellt es keinen Widerspruch zur Istanbul-Konvention dar, auch Männer und ihre Kinder sowie nichtbinäre Personen bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Insofern es das Verfassungsrecht der jeweiligen Vertragsstaaten nicht ohnehin vorsieht, Gesetze in diesem Bereich geschlechtsneutral zu formulieren, sollten insbesondere Regierungsprogramme, Aktionspläne und weitere Maßnahmen auch dem Schutz von betroffenen Männern und ihren Kindern dienen.

5.3. EU-Gewaltschutzrichtlinie

*Die Richtlinie 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*³⁴ (EU-Gewaltschutzrichtlinie) ist am 13.06.2024 in Kraft getreten.

Insbesondere Artikel 30 der EU-Gewaltschutzrichtlinie, der Vorgaben zur Etablierung von Schutzunterkünften für alle „Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt“ enthält, gilt nunmehr ausdrücklich nicht lediglich für betroffene Frauen. Durch die Streichung des Wortes „Frauen“ in Artikel 32 Abs. 1 des Richtlinien-Entwurfs (jetzt Artikel 30 der EU-Gewaltschutzrichtlinie), die auf die allgemeine Ausrichtung des Rats der Europäischen Union³⁵ zurückgeht, erstreckt sich die Richtlinie auf alle Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt,

also auch auf Männer und ihre Kinder.

Gestützt wird dies erstens durch die eindeutige Definition des Begriffs *Opfer* in Artikel 2 lit c.:

Als Opfer gilt „jede Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, die einen Schaden erlitten hat, der unmittelbar durch Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt verursacht wurde, einschließlich Kinder, die einen Schaden erlitten haben, weil sie Zeugen von häuslicher Gewalt geworden sind.“³⁶

unabhängig vom biologischen oder sozialen Geschlecht, sofern nicht anders angegeben, die einen Schaden erlitten hat, der unmittelbar durch unter diese Richtlinie

³⁴ vgl. Europäisches Parlament und des Rates Drucksache 2024/1385

³⁵ vgl. Council of the European Union 2023

³⁶ Europäisches Parlament und des Rates Drucksache 2024/1385

fallende Gewaltakte verursacht wurde, einschließlich Kinder, die Zeugen dieser Gewalt werden.

Zweitens ist hier der in Artikel 1 Abs. 2 genannte Geltungsbereich der Richtlinie zu nennen:

„Die [relevanten Kapitel für Schutzunterkünfte und Beratung] gelten für alle Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, unabhängig von deren Geschlecht [...]“

Und drittens heißt es in Erwägungsgrund zwölf diesbezüglich:

„Die Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie sind so gestaltet, dass sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen, da sie — wie Daten und Studien belegen — von den unter diese Richtlinie fallenden Formen der Gewalt, d. h. der Gewalt gegen Frauen oder der häuslichen Gewalt, unverhältnismäßig stark betroffen sind. Allerdings werden auch andere Personen Opfer dieser Formen von Gewalt und sollten daher ebenfalls von denselben Maßnahmen, die in dieser Richtlinie für Opfer vorgesehen sind, erfasst werden. Daher sollte sich der Begriff „Opfer“ auf alle Personen beziehen, unabhängig von ihrem Geschlecht, und alle Opfer sollten — sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist — in den Genuss der Rechte in Bezug auf den Schutz der Opfer und den Zugang zur Justiz sowie auf Unterstützung der Opfer und Präventivmaßnahmen gelangen.“

Schutzunterkünfte im Sinne der EU-Gewaltschutzrichtlinie müssen zukünftig also den Bedürfnissen aller Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt Rechnung tragen. Diese Schutzunterkünfte müssen nach Artikel 30 Abs. 3 auch Personen unter 18 Jahren, die von den gewaltbetroffenen Eltern abhängig sind – also Kindern, die nicht selbst Opfer geworden sind –, zur Verfügung

stehen und ihre Rechte und Bedürfnisse wahren. Dies gilt nach Artikel 30 Abs. 2 auch für minderjährige Opfer. Demnach müssen auch Schutzunterkünfte für Männer und ihre Kinder, also MSE oder geschlechtsunabhängige Schutzeinrichtungen, in den Mitgliedsstaaten etabliert werden. Alle Schutzunterkünfte müssen laut Artikel 30 Abs. 2 zudem in ausreichender Anzahl vorhanden und leicht zugänglich sein, also in bedarfsgerechtem Umfang in ganz Deutschland zur Verfügung gestellt werden. Hierin liegt ein maßgeblicher Unterschied zur Istanbul-Konvention: Im Gegensatz zu ihr enthält die EU-Gewaltschutzrichtlinie rechtsverbindliche Mindestvorgaben zur Etablierung ausreichender Schutzunterkünfte und Beratungsstellen für betroffene Männer und ihre Kinder.

Neben der Bereitstellung von Schutzunterkünften werden die Mitgliedsstaaten insbesondere dazu verpflichtet, eine Umsetzungsstrategie zu verabschieden, Präventionsmaßnahmen und Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, ein nationales Hilfetelefon einzurichten und zuständige Fachkräfte wie Polizei und Staatsanwaltschaften weiterzubilden.

Für die Umsetzung all dieser Bestimmungen in nationales Recht haben die Mitgliedstaaten drei Jahre Zeit, also bis zum 14.06.2027. Aufgrund der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen der jeweiligen in der Richtlinie vorgesehenen Instrumente zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, treffen die Umsetzungsverpflichtungen sowohl den Bund als auch die Bundesländer. Bei Nichtumsetzung droht die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission oder einen anderen Mitgliedsstaat, ggf. eine Verurteilung durch den EuGH sowie bei weiterer Nichtbeachtung durch den EU-Mitgliedsstaat die Verhängung von Sanktionen gegen diesen (Artikel 258, 259 und 260 AEUV).



5.4. Verfassungsrecht (GG) und Gewalthilfegesetz (GewHG)

Jeder Mensch besitzt das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geht daraus nicht nur ein subjektives Recht auf Abwehr gegen staatliche Eingriffe hervor, sondern auch eine Verpflichtung des Staates, aktiv Schutz und Unterstützung für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Einzelnen durch Dritte zu bewahren, insbesondere wenn diese Personen selbst nicht dazu in der Lage sind.³⁷

Diese Schutzpflicht gilt auf allen staatlichen Ebenen entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortung. Konkrete Handlungspflichten lassen sich in vielen Fällen allerdings nicht daraus ableiten. Vielmehr wird dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum gelassen, wie er seinen Schutzpflichten nachkommen will.

Wenn der Gesetzgeber tätig wird und etwa ein Bundesgesetz wie das Gewalthilfegesetz verabschiedet, das Personen vor (häuslicher) Gewalt schützen soll, muss dieses Gesetz verfassungskonform sein. Es müssen also die Normgehalte der Verfassung eingehalten werden, etwa der allgemeine Gleichheitssatz gemäß Artikel 3 GG und spezielle Gleichheitssätze in Form von Anknüpfungsverboten gemäß Artikel 3 Abs. 3 GG. Der allgemeine Gleichheitssatz stellt eines der tragenden Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Verfassung dar und verbietet es, gleiche Sachverhalte ungleich oder ungleiche gleich zu behandeln, es sei denn, ein abweichendes Vorgehen wäre sachlich gerechtfertigt.³⁸

Das Gewalthilfegesetz in der zum Veröffentlichungszeitpunkt der Publikation

aktuellen Fassung scheint diese Vorgaben nicht einzuhalten, denn es klammert alle nichtweiblichen Personen und ihre Kinder aus dem personellen Geltungsbereich aus. Diese Personen haben demnach bei Betroffenheit von häuslicher Gewalt im Gegensatz zu betroffenen Frauen und ihren Kindern keinen Anspruch auf Schutz und Beratung. Es dürfte mit Blick auf die hochwertigen Schutzgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit kaum möglich sein, diese Einschränkung zu rechtfertigen.³⁹ Die Sachverständige des Deutschen Juristinnenbundes e. V., Dilken Çelebi, warnte in der 85. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Blick auf verfassungsrechtliche Probleme davor, den personellen Anwendungsbereich auf Frauen einzuschränken.⁴⁰

Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob es bei der ersten Fassung des Gewalthilfegesetzes bleibt oder ob der Gesetzgeber das Gesetz aus eigener Initiative oder aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nachträglich anpasst. Eine geschlechtsneutrale Formulierung wäre auch vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben aus der EU-Gewaltschutzrichtlinie empfehlenswert, die vorsieht, auch für Männer ausreichend Schutzzräume zu schaffen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Bundesländer all diese Umstände bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in eigene Landesgesetze berücksichtigen und auch Männer und andere nichtweibliche Personen berücksichtigen sollten.

³⁷ vgl. Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode 2024, Drucksache 20/14025, S.13

³⁸ vgl. BeckOK GG/Kischel, 60. Ed. 28.12.2024, GG Art. 3, beck-online

³⁹ vgl. Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode 2025a, Drucksache 20/14437, S. 8

⁴⁰ vgl. Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode 2025b, S. 22

5.5. Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Das Gewaltschutzgesetz gibt Zivilgerichten klare Rechtsgrundlagen für Schutzmaßnahmen zugunsten von Gewalt betroffener Frauen, Männer und weiterer Personen. Demnach können auch Väter gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gemäß § 1 Abs. 1 GewSchG sowie die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 GewSchG beantragen. Kinder können diesen Schutz nur beantragen, wenn sie Gewalt von einer nicht sorgerechtsberechtigten Person erleiden, ansonsten ist das Umgangs- und Sorgerecht einschlägig.

Das Gewaltschutzgesetz erfasst Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person sowie die

Drohung mit entsprechenden Verletzungen. Darüber hinaus erfasst es insbesondere widerrechtliches und vorsätzliches Eindringen in die Wohnung des Opfers sowie bestimmte unzumutbare Belästigungen gegen den ausdrücklich erklärten Willen in Form von wiederholten Nachstellungen.

Zuständig ist das Familiengericht in dem Bezirk, in welchem die Tat begangen wurde, die gemeinsame Wohnung liegt oder der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Gericht ermittelt von Amts wegen, also von sich aus die entscheidungserheblichen Tatsachen und kann bei akuter Bedrohung auch sehr schnell vorläufig eine Regelung in Form einer einstweiligen Anordnung treffen.

5.6. Strafgesetzbuch (StGB)

Häusliche Gewalt gegen Väter und ihre Kinder kann auch strafrechtlich relevante Tatbestände darstellen. Je nach Art der Gewalt sind dies z. B. die Körperverletzung nach § 223 StGB und mehrere Qualifikationstatbestände wie die gefährliche oder schwere Körperverletzung nach § 224 StGB und § 226 StGB. Auch die Tatbestände der

Nötigung nach § 240 StGB, der Bedrohung nach § 241 StGB, der Nachstellung nach § 238 StGB und der Sexualdelikte nach § 170 StGB können infrage kommen. Der Tatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB kann durch Gewalt gegen das Kind verwirklicht werden.

5.7. Umgangs- und Sorgerecht (BGB)

Bei den Vorgaben des Umgangs- und Sorgerechts handelt es sich um komplexe Regelungsmaterien. Darum wird an dieser Stelle zunächst auf vorhandene Ressourcen und Arbeitshilfen verwiesen⁴¹ und empfohlen, fachanwaltliche Beratung einzuholen, sofern diesbezüglich Uneinigkeit herrscht. Im Folgenden wird überblicksartig dargestellt, welche Vorgehensweisen sich dem BGB zufolge anbieten. Da die Vorgaben des Umgangs- und Sorgerechts unterschiedslos gelten, sind sie anwendbar, egal welches

Geschlecht der gewaltausübende und der gewaltbetroffene Elternteil hat.

Sollte der gewaltausübende Elternteil sein Umgangsrecht gemäß § 1684 Abs. 1 BGB ausüben wollen und bestehen Bedenken in Bezug auf das Kindeswohl oder die Sicherheit für den gewaltbetroffenen Elternteil, sollte zunächst außergerichtliche Hilfe durch Beratungs- und Unterstützungsangebote von Familien- und Erziehungsberatungsstellen oder des Jugendamts genutzt

⁴¹ vgl. www.sicher-aufwachsen.org; www.stark-familie.info

werden. Dafür ist das Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsortes und das Jugendamt am Ort der Schutzunterkunft zu informieren (siehe § 86 SGB VIII). Sollte auf diesem Wege keine Lösung gefunden werden, kann eine Klärung vor dem Familiengericht erfolgen. Dieses kann gemäß § 1684 Abs. 4 BGB das elterliche Umgangsrecht einschränken oder ausschließen sowie vorläufige Maßnahmen anordnen.⁴²

Auch nach einer Trennung der Eltern, etwa wenn ein gewaltausübender Elternteil die gemeinsame Wohnung verlassen muss oder der gewaltbetroffene Elternteil mit den Kindern in eine Schutzeinrichtung zieht, bleibt die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich bestehen. Nach § 1627 BGB sind beide Eltern weiterhin verpflichtet, die elterliche Sorge einvernehmlich und zum Wohl des Kindes auszuüben. Sie müssen versuchen, bei Meinungsverschiedenheiten eine Einigung zu erzielen und das Kind gemäß § 1629 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BGB gemeinschaftlich zu vertreten. In Fällen dringender Gefahr darf jeder Elternteil gemäß § 1629 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BGB allein notwendige Maßnahmen zum Wohl des Kindes treffen, ist jedoch verpflichtet, den anderen Elternteil unverzüglich zu informieren.⁴³

Die Frage, ob das Notvertretungsrecht nach § 1629 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BGB auch ohne Zustimmung des gewalttätigen Elternteils dazu berechtigt, das Kind z. B. in eine Schutzeinrichtung mitzunehmen, ist nach aktuellem Kenntnisstand der BFKM gerichtlich nicht entschieden. Hierfür müsste Gefahr im Verzug vorliegen, welche zum Alleinvertretungsrecht berechtigen würde, soweit es dem Wohl des Kindes dient. Eigentlich hat dieses Alleinvertretungsrecht Bedeutung bei Unfällen, Krankheiten und Reisen. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn die Mitwirkung, insbesondere die Zustimmung des anderen Elternteils nicht

rechtzeitig eingeholt werden kann und dem Kind dadurch erhebliche Nachteile drohen. Diese Voraussetzung wird auch mit Blick auf die Istanbul-Konvention zum Teil für entbehrlich gehalten, wenn der andere Elternteil zwar objektiv kurzfristig erreichbar ist, nicht aber subjektiv für den Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, weil diesem durch die Kontaktaufnahme eine konkrete Gefahr für Leib und Leben droht.⁴⁴

Diese Begründung ist nachvollziehbar, weshalb § 1629 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BGB die Rechtsgrundlage für betroffene Mütter darstellen könnte, um allein zu entscheiden, ob ein Kind in ein Frauenhaus mitgenommen wird. Fraglich ist, ob auch gewaltbetroffene Väter unter diesen Voraussetzungen ein solches Notvertretungsrecht ausüben können. Schließlich enthält die Istanbul-Konvention für betroffene Männer nur Soft-Law-Vorgaben, aber keine rechtlich verbindlichen Verpflichtungen. Mit Blick auf die Vorgaben der EU-Gewaltschutzrichtlinie, die auch für betroffene Männer und ihre Kinder verbindliche Vorgaben enthält (wie z. B. Artikel 32 Abs. 2 zum Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils) sowie auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG könnte jedoch auch ein Notvertretungsrecht nach § 1629 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BGB für betroffene Väter bestehen.

Sofern der gewaltausübende Elternteil nicht mit dem Aufenthalt des Kindes in der Schutzunterkunft einverstanden sein sollte, könnte ebenfalls zunächst Unterstützung durch Beratungs- und Unterstützungsangebote des Jugendamts oder von Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Anspruch genommen werden. Sollte so keine Lösung gefunden werden oder zu befürchten sein, dass der gewaltausübende Elternteil das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht gerichtlich beantragt, sollte die betroffene Person ggf. das Familiengericht einschalten und sich anwaltlich beraten und vertreten

⁴² vgl. Meysen 2022, S. 25

⁴³ vgl. ebd., S. 48

⁴⁴ vgl. Götz 2025, § 1629, Rdnr. 12.; Meysen 2022, S. 49

lassen. Hierfür kann Beratungshilfe, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe in Anspruch genommen werden, sofern ausreichende finanzielle Mittel nicht vorhanden sind.

Eine im Jahr 2024 gestartete Initiative des Bundesjustizministeriums zur Moderni-

sierung des Sorge- und Umgangsrechts, insbesondere zur Stärkung der Position von Betroffenen von häuslicher und partner-schaftlicher Gewalt, ist über das Stadium eines Diskussionsentwurfs⁴⁵ nicht hinaus-gekommen. Die amtierende Koalition unter Führung der CDU/CSU plant eine entspre-chende Reform.⁴⁶

5.8. Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Das Sozialrecht enthält ebenfalls Regelungen, die bei häuslicher Gewalt gegen Väter einschlägig sein können. Erwähnenswert ist hier der Schutzauftrag bei Kindeswohl-gefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Dieses Verfahren sollte eingeleitet werden, sofern dies nach Verdacht und spezifischer Gefährdungseinschätzung geboten erscheint. Hierzu sollten in Schutzeinrichtungen Beobachtungsbögen geführt und bei Bedarf spezifische Gefährdungseinschätzungen vorgenommen werden. Das Miterleben von häuslicher Gewalt gilt heute als eine Form der Gewalt gegen Kinder und als ein Indi-kator für eine Kindeswohlgefährdung. Für Fachkräfte in MSE bestehen zudem unter

Umständen Handlungspflichten gemäß § 4 Abs. 1 KKG, wonach eine Gefährdung einzu-schätzen ist, wenn gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden. Das Jugendamt muss gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII informiert werden bzw. darf zulässig auch ohne Ein-willigung gemäß § 4 Abs. 3 KKG informiert werden, wenn die Gefährdung des Kindes nicht anders abgewendet werden kann.⁴⁷

Fachkräfte haben zudem gemäß § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG im Kontext potenzieller Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf vertrauliche Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (InsoFa).⁴⁸

5.9. Kinderschutzkonzept

Einrichtungen in Deutschland, in denen Kinder zeitweise oder dauerhaft betreut werden, wie Kitas, Schulen oder Kinder-heime, sind gesetzlich gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, ein Kinderschutz-konzept zu entwickeln und umzusetzen. Ein Kinderschutzkonzept dient dem Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt, sei es durch Familienmitglieder, Mitbewohner*innen oder Mitarbeiter*innen. Es umfasst Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Nachsorge, um ein sicheres Umfeld zu gewährleisten.

Gewaltschutzeinrichtungen wie MSE sind dazu ebenfalls angehalten. Sie müssen sicherstellen, dass Kinder, die mit ihren Vätern Schutz suchen, an einem sicheren Ort leben. In der Frauenhausarbeit gibt es bereits umfangreiche und bewährte Ma-terialien sowie erprobte Schutzkonzepte. Einige dieser Materialien sind im Anhang „Weiterführende Informationen“ aufgeführt. Wichtige Inhalte des einrichtungseigenen Kinderschutzkonzeptes, wie Schutzmaß-nahmen, relevante Ansprechpartner*innen und Verfahrensweisen, sollten den Bewohn-ern und ihren Kindern transparent und verständlich kommuniziert werden.

⁴⁵ vgl. Bundes-ministerium der Justiz und für Verbraucher-schutz 2024

⁴⁶ vgl. CDU, CSU, SPD 2025, S. 90 f.

⁴⁷ vgl. Meysen 2022, S. 93

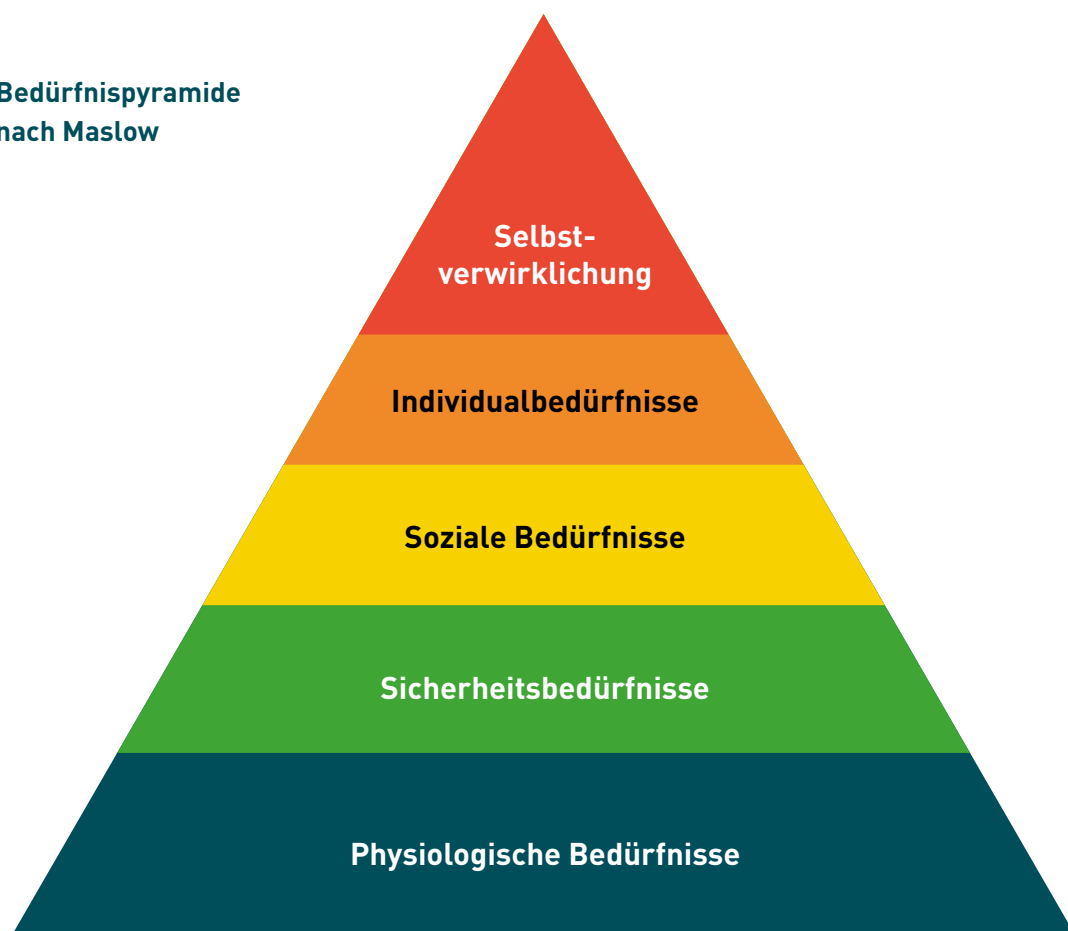
⁴⁸ vgl. ebd.

5.10. Umgang mit dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung in MSE

Ein **Verdacht** einer möglichen Gefährdung des Wohls von Menschen entsteht, wenn grundlegende Bedürfnisse nicht oder nicht ausreichend befriedigt werden. Je grundlegender die Bedürfnisse und je jünger die

Betroffenen sind, desto eher ist von einer Gefährdung auszugehen. Üblicherweise wird die Bedürfnishierarchie nach Maslow zugrunde gelegt.⁴⁹

**Bedürfnispyramide
nach Maslow**



Auch wenn das Jugendamt dem Kinderschutz verpflichtet ist, sind andere Menschen deswegen nicht ohne Pflichten. Jede Einrichtung, in der Kinder betreut werden, ist bei Verdacht dazu verpflichtet, selbst zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Wenn Mitarbeiter*innen Informationen erhalten, die den Verdacht auf eine

Gefährdung des Kindeswohls erwecken, ist die Objektivierbarkeit des Verdachts notwendig.

Zu **Klärung** ist der nächste Schritt, unmittelbar anderen Mitarbeiter*innen oder der Leitung (je nach internem Verfahren) den Verdacht mitzuteilen. Dem Vorgehen

⁴⁹ vgl. Maslow 1954

einer Betreuungseinrichtung bei einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII entsprechend, ist dann eine Einschätzung zu erstellen, die klären soll, ob und in welchem Maß eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Wird eine InsoFa von außen hinzugezogen, wird diese in der Regel ebenfalls die Einschätzungsinstrumente des zuständigen Jugendamts kennen und verwenden. InsoFas unterstützen soziale Einrichtungen jugendamtsunabhängig bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und sind speziell weitergebildete Mitarbeiter*innen, die beispielsweise in Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände, bei größeren Trägern oder selbstständig tätig sind. Das örtliche Jugendamt verfügt in der Regel über eine Liste der regional zuständigen InsoFas.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der*die Erziehungsverantwortliche an der Einschätzung mitwirken muss, da es ein Grundrecht ist, die Erziehung der eigenen Kinder gestalten zu können.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, muss geprüft werden, ob die Situation mit den Erziehungsverantwortlichen so verändert werden kann, dass die Kindeswohlgefährdung so schnell verringert werden kann, wie die Schwere der Gefährdung es notwendig macht. Ist dies nicht der Fall, ist das Jugendamt als verantwortliche Behörde unverzüglich zu informieren.

Bei einer **Einschätzung der Kindeswohlgefährdung in MSE** unterscheidet sich das Vorgehen im Vergleich zu anderen Institutionen der Jugendhilfe und Kinderbetreuung dadurch, dass der sorgeberechtigte Vater selbst in die MSE aufgenommen worden ist. Damit ist er vollumfänglich verantwortlich für seine Kinder. Gleichwohl entbindet dies die Mitarbeiter*innen nicht, eigene Erkenntnisse entsprechend zu bewerten und ggf. den Vater in einem Gespräch zur

Einschätzung darauf anzusprechen. Sollte der Mann eine solche Einschätzung des Wohls der Kinder ablehnen, wird dies in der weiteren Zusammenarbeit mit dem Mann thematisiert. Folgende Aspekte sind dabei besonders zu bedenken:

- Der Mann hat durch seine Aufnahme in der MSE schon einen ersten Schritt zum Schutz der Kinder getan, da sich dadurch das spannungs- oder gewaltvolle Umfeld entzerren kann.
- Erziehungsverantwortliche, die eine Mitarbeit bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ablehnen, üben ihre Verantwortung für die Kinder nicht angemessen aus.
- Die Möglichkeit der Beteiligung der Erziehungsberechtigten muss gegeben sein.
- Die MSE kann jedoch auch ohne die Erziehungsverantwortlichen eine eigene Einschätzung der Gefährdungslage vornehmen. Die Qualität der Einschätzung ist dennoch von der Mitarbeit abhängig.
- Es ist ausschlaggebend, dass die Bezugspersonen des Kindes dabei mitwirken, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Zu beachten sind bei der Einschätzung auch die Vorannahmen, dass Menschen, die längere Zeit in psychischen Ausnahme- oder Belastungssituationen gelebt haben, ein darauf bezogenes Resilienzverhalten zeigen und deshalb unter Umständen abweichende Blickwinkel und/oder Rechtfertigungsdruck zeigen. Dies kann die Einschätzung für die Gefährdung der Kinder beeinflussen. Ein solcher Bias kann die Gewaltdynamik sowohl herunterspielen als auch dramatisieren. Ebenso sind die Beteiligung und die Aussagen des Mannes von der Dynamik des Paarkonflikts, der erlebten Gewalt und den Auswirkungen durch die oft langjährige Dauer der schädigenden Handlungen beeinflusst und entsprechend zu bewerten.

Die Einschätzung in der MSE erfolgt in eigener Zuständigkeit und unterliegt dem gewählten einrichtungsinternen Verfahren, mit dem das Kindeswohl sichergestellt werden soll. Idealerweise sollte das Verfahren schriftlich als Arbeitsanweisung vorliegen, um den handelnden Personen Sicherheit im Ablauf mit dem Umgang der belastenden Themen geben zu können. Es ist ratsam Dokumente des zuständigen Jugendamtes bezüglich der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen zu verwenden. Dies erleichtert die Kooperation über die Grenzen der Institutionen hinweg und bietet eine gemeinsame Grundlage des Verständnisses.

Um eine Gefährdungseinschätzung fachlich entsprechend abzusichern, ist die Beteiligung einer InsoFa für Kinderschutz sinnvoll. Da MSE nicht zum System der Jugendhilfe gehören, ist dies keine gesetzliche Forderung. InsoFas sind in der Regel auch für kleinere sozialdienstleistende Träger durch die Kooperation mit dem Jugendamt verfügbar. Denkbar wäre auch eine Kooperation innerhalb des Wohlfahrtsverbandes oder mit anderen Außenstehenden.

Sollte die Einschätzung der MSE so sein, dass eine akute Kindeswohlgefährdung unwahrscheinlich ist, brauchen zunächst keine weiteren Schritte zu erfolgen. Ist eine akute Kindeswohlgefährdung wahrscheinlich, ist das zuständige Jugendamt sofort zu informieren. Idealtypisch meldet der Mann die Gefährdung seiner Kinder, da er für die Kinder verantwortlich ist und gemäß § 8a SGB VIII ohnehin am Verfahren der Einschätzung beteiligt werden muss. Die Zuständigkeit des Jugendamtes ergibt sich aus dem tatsächlichen Aufenthaltsort der betroffenen Kinder. Das Jugendamt führt das Verfahren zum Kinderschutz aufgrund des gesetzlichen Auftrags.

Die MSE kann den Mann beraten, begleiten, die Situation reflektieren und ggf. begleitete Kontakte fördern. Liegt eine Belastung der Kinder vor, die über längere Zeit zu Entwicklungsschwierigkeiten führen kann, wird die Kooperation des Vaters mit Trägern der Jugendhilfe initiiert, um die Kinder zu schützen.

6. Berichte zu Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt



Mit Stand September 2025 stehen in Deutschland insgesamt 17 Schutzeinrichtungen für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sowie für ihre Kinder zur Verfügung. Diese bieten insgesamt 53 Plätze. Die Verteilung der Einrichtungen über das Bundesgebiet ist jedoch noch nicht flächendeckend, da 9 von 16 Bundesländern bisher kein entsprechendes Angebot für betroffene Männer vorhalten. Die BFKM geht davon aus, dass sich das Hilfenetz in den nächsten Jahren weiter entwickeln wird, da bereits einige neue Träger und Initiativen in den Startlöchern stehen.

Die meisten der derzeit betriebenen MSE befinden sich derzeit im Status der Modellprojektförderung. Sachsen ist das erste und aktuell einzige Bundesland, das über

die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit eine solide Finanzierungsgrundlage für MSE bietet. Die meisten MSE erhalten kommunale Förderungen, während eine MSE auf ehrenamtlicher Basis und durch Spenden betrieben wird.

Im Folgenden werden zunächst zwei MSE aus Deutschland vorgestellt. Anschließend wird der Blick über die Grenzen nach Finnland, in die Schweiz, nach Liechtenstein, in die Niederlande und nach Luxemburg gerichtet. Auch in diesen europäischen Ländern gibt es Unterstützungsangebote für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Ziel ist es, voneinander zu lernen, um die Hilfsangebote für betroffene Männer und ihre Kinder weiter zu verbessern.

6.1. Deutschland: MännerWohnHilfe e. V. in Oldenburg



Autor: **Wolfgang Rosenthal**
Sozialarbeiter, systemischer Coach und
Supervisor sowie ehrenamtlicher Mitarbeiter
der MännerWohnHilfe e. V.

Die MännerWohnHilfe e. V. betreibt seit dem Jahr 2002 die erste MSE in Deutschland, ausschließlich mit ehrenamtlich tätigem Fachpersonal. Die Wohnung bietet zwei Männern oder einem Vater mit Kindern für zwölf Wochen Platz und die Chance, die eigene Situation zu verbessern.

Durch die Arbeit der MSE wird nicht nur die gesellschaftliche Intention des Gewaltschutzgesetzes, nämlich die Haltung zu etablieren, dass Gewalt keine Privatangelegenheit ist, konkret umgesetzt. Sie ermöglicht Männern vor allem, sich kurzfristig aus der gewaltvollen Lebensbeziehungen zu lösen. Lebensbedingungen, die die verantwortlichen Erwachsenen stark belasten, kurzfristig zu beenden, entlastet auch die Kinder. Die Aufnahme der Kinder in der MSE kann dann sinnvoll sein, wenn die Kinder durch die verursachende Person Vernachlässigung oder ebenfalls Gewalt erfahren. Doch selbst wenn die Kinder bei der erwachsenen Person verbleiben, die vom schutzsuchenden Mann als Verursacher*in der Gewalt angesehen wird, bedeutet seine Aufnahme die Aussicht darauf, dass sich

die Lage zuhause entspannt und sich die Situation der Kinder verbessert.

Eine Besonderheit der MännerWohnHilfe ist auch deswegen der präventive Ansatz. Wir ermöglichen eine frühzeitige Intervention und eine Deeskalation angespannter Familiensituationen bereits, bevor es zu (körperlichen) Gewalthandlungen kommt. Dies geschieht, indem wir Männer auch schon aufnehmen, wenn sie einen weiteren Verbleib für sich und für ihre Kinder als Die MännerWohnHilfe e. V. betreibt seit dem Jahr 2002 die erste MSE in Deutschland, ausschließlich mit ehrenamtlich tätigem Fachpersonal. Die Wohnung bietet zwei Männern oder einem Vater mit Kindern für zwölf Wochen Platz und die Chance, die eigene Situation zu verbessern.

Durch die Arbeit der MSE wird nicht nur die gesellschaftliche Intention des Gewaltschutzgesetzes, nämlich die Haltung zu etablieren, dass Gewalt keine Privatangelegenheit ist, konkret umgesetzt. Sie ermöglicht Männern vor allem, sich kurzfristig aus der gewaltvollen Lebensbeziehungen zu lösen. Lebensbedingungen, die die verantwortlichen Erwachsenen stark belasten, kurzfristig zu beenden, entlastet auch die Kinder. Die Aufnahme der Kinder in der MSE kann dann sinnvoll sein, wenn die Kinder durch die verursachende Person Vernachlässigung oder ebenfalls Gewalt erfahren. Doch selbst wenn die Kinder bei der erwachsenen Person verbleiben, die vom schutzsuchenden Mann als Verursacher*in der Gewalt angesehen wird, bedeutet seine Aufnahme die Aussicht darauf, dass sich die Lage zuhause entspannt und sich die Situation der Kinder verbessert.

Eine Besonderheit der MännerWohnHilfe ist auch deswegen der präventive Ansatz. Wir ermöglichen eine frühzeitige Intervention und eine Deeskalation angespannter

Deutschland: Verein für MännerWohn- Hilfe e. V. in Oldenburg



www.maennerwohnhilfe.de

**Kontaktieren Sie den
MännerWohnHilfe e. V. hier**

-  **Männer-(Wohn-)Hilfe e.V.**
Donnerschweer Straße 10
26123 Oldenburg
-  0162 8783013
-  kontakt@maennerwohnhilfe.de

Familiensituationen bereits, bevor es zu (körperlichen) Gewalthandlungen kommt. Dies geschieht, indem wir Männer auch schon aufnehmen, wenn sie einen weiteren Verbleib für sich und für ihre Kinder als beeinträchtigend einschätzen. Ein weiterer Schritt im Sinne der Präventionsarbeit war die Eröffnung der Beratungsstelle Männersache im Jahr 2020.

Kinder in der MännerWohnHilfe

Die Möglichkeit des kurzfristigen Einzugs in die MSE der MännerWohnHilfe kann auch beinhalten, dass die Kinder des Mannes ebenfalls in die Wohnung aufgenommen werden, oder dass der Mann im Umgang mit ihnen unterstützt wird. So soll nicht nur die Kontinuität der Beziehungsgestaltung zwischen dem Vater und seinen Kindern begünstigt werden, sondern im Sinne des Kindeswohls auch der sichere Verbleib der Kinder garantiert werden. Durch die Regelung, dass ein in der MSE lebender Mann entscheiden kann, ob er dort mit seinen Kindern allein leben will oder ob ein zweiter Mann aufgenommen werden kann, sind die Väter in der Lage, selbstbestimmt über ihren Platz in der Wohnung mit den Kindern zu entscheiden. Der höhere Kostenbeitrag für die gesamte Schutzwohnung liegt immer noch deutlich unter dem, was für eine Ein-Zimmer-Wohnung in Oldenburg zu zahlen wäre.

Wenn die Kinder nicht selbst mit einziehen, gibt es weitere Möglichkeiten, sie in dieser kritischen Zeit in Abwesenheit des Vaters zu unterstützen:

- Der Vater bleibt mit den Kindern in Kontakt. So haben die Kinder die Gewissheit, dass für den Vater gesorgt ist.
- Die Kinder können sich über längere Zeiten, z. B. am Wochenende oder in den Ferien, in der MSE aufhalten.
- Väter können sich mit der anderen erziehungsberechtigten Person auf das

Nestmodell einigen: Die Kinder bleiben zuhause, während die Erziehungsberechtigten abwechselnd dort wohnen. Die Väter nutzen die MSE dann nur zeitweise für sich.

- Die Kooperation mit dem Väter-Kindertreff der Evangelischen Familien-Bildungsstätte in Oldenburg, um einen begleitenden Umgang anzubieten, ist eine weitere Variante, für den Fall, dass die MännerWohnHilfe e. V. als zu parteiisch in einem Konflikt bezüglich des Umgangsrechts wahrgenommen werden sollte.

Für viele belastete Kinder sind Besuchskontakte mit dem Vater hilfreich, um einen Umgang mit dem Erlebten zu finden. Dämonisierungen können so vermieden und die seelische Integrität der Kinder geschützt werden. Besuchskontakte stehen demnach auch im Einklang mit der Zielsetzung der letzten größeren Novellierung des SGB VIII vom 07.05.2021.⁵⁰

Umgang mit Kindeswohlgefährdung

In jeder Situation, in der ein Vater für sich entscheidet, dass die Lebensbedingungen für ihn nicht mehr zu ertragen sind, stellt sich die Frage nach dem Wohl der Kinder. Egal ob diese an dem ursprünglichen Ort geblieben oder mit aufgenommen worden sind – die Verantwortung zu übernehmen für die Situation, in der die Kinder leben, ist der erste grundlegende Schritt zum Schutz der jungen Menschen. Der Impuls, die bisherige, unerträgliche Situation zum eigenen Schutz zu verändern, ist auch geeignet, den anderen Beteiligten deutlich zu machen, dass Veränderungen möglich sind.

Das interne Verfahren der MännerWohnHilfe entspricht dem rechtlichen Rahmen (siehe 3.9.). Bei der MännerWohnHilfe e. V. sind mehrere InsoFas ehrenamtlich tätig, sodass die fachlichen Kenntnisse gesichert sind. Der Ablauf ist wie folgt:

⁵⁰ In der Novelle wurden an verschiedenen Stellen die Rechte der leiblichen Eltern deutlich gestärkt. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode 2021, S. 6



Ablauf Kinderschutz MännerWohnHilfe e.V.



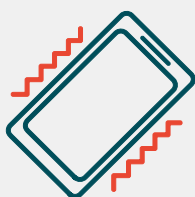
1 Der erste Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung entsteht, wenn es beobachtbare Hinweise darauf gibt, dass

- grundlegende Bedürfnisse des Kindes nicht ausreichend erfüllt werden. Die*der Mitarbeiter*in legt eine schriftliche Dokumentation an, die im Folgenden von ihr*ihm fortgeführt wird.



2 Entsteht der Verdacht wegen konkreter Hinweise, liegt ein begründeter Verdacht vor und es muss eine erste

- Einschätzung erfolgen. Die Einschätzung muss durch mindestens zwei Personen erfolgen. Dem Vater wird mitgeteilt, dass aus professioneller Sicht eine Gefährdung vorliegen könnte, und die Gefährdungsmomente so erheblich sind und damit ein Schadenseintritt so wahrscheinlich ist, dass der Verdacht weiter geklärt werden muss.



Ein Sonderfall liegt bei einer sofort erkennbaren akuten Kindeswohlgefährdung vor. Hier erfolgt sofort eine Mitteilung an das Jugendamt. Der Einbezug des Vaters und Abklärung der nächsten Schritte können vorher erfolgen, müssen es aber nicht, da das Jugendamt ohnehin den Vater und die anderen Erziehungsberechtigten beteiligen muss. In diesem Fall ist dann das Jugendamt fallführend und die MSE kooperiert in eigener Verantwortung. Die Prozessdokumentation wird von der Fachkraft abgeschlossen. Die Leitung beendet den internen Prozess der Einschätzung.



3 Bleibt der Verdacht nach der Risikoeinschätzung bestehen oder ergibt sie, dass der Vater Hilfen wahr-

- scheinlich nicht ausreichend in Anspruch nimmt, wird mit einer InsoFa und dem Vater das weitere Vorgehen vereinbart:

- Der Vater meldet die Kindeswohlgefährdung beim zuständigen Jugendamt oder
- die MSE meldet die aus ihrer Sicht bestehende Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt oder
- die Beteiligten kommen zu dem Ergebnis, dass eine Hilfe in der MSE doch ausreichend erscheint und dass sich vergewissert wird, dass die Hilfe gesichert in Anspruch genommen wird und wirksam ist. Mit dem Helfer*innensystem wird vereinbart, unter welchen Bedingungen der Prozess der Kindeswohlgefährdung beendet werden kann

Systemische Ausrichtung der Arbeit

Die Mitarbeiter*innen der MännerWohn-Hilfe arbeiten grundsätzlich mit einer systemischen Haltung. Das wirkt sich auf den Umgang mit Kindern in der MSE sowie den Schutz der Kinder aus.

Für den Kinderschutz sind zunächst die Erziehungsberechtigten verantwortlich. In Krisen wird dieser Umstand häufig angeführt, um sich gegenüber Außenstehenden als verantwortliche Person hervorzuheben bzw. andere als schlechter geeignet darzustellen. Die systemische Sichtweise hilft hier, sich nicht in inadäquate Loyalitäten oder Koalitionen einbinden zu lassen und durch verschiedene Perspektiven die Verantwortlichen darin zu unterstützen, hilfreiche Settings für den Kinderschutz zu finden. Gerade in den Situationen, in denen die Konflikte in der Familie so eskaliert sind, dass der Aufenthalt in einer MSE notwendig wird, ist der Blick von außen, sind die überindividuellen Sichtweisen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen wichtig, um den Streitenden ihre Handlungsoptionen und die daraus resultierenden Folgen erfahrbar zu machen.

Der systemische Ansatz ist demnach besonders geeignet, um auch die Sichtweisen, Bedürfnisse und Beziehungen von Abwesenden in den Beratungsprozess miteinzubeziehen. Gleichzeitig ermöglicht er, gefährdende Aspekte zu gewichten und mit den bekannten schützenden abzuwägen.

Erfahrungen

Die Erfahrungen mit der Aufnahme von Kindern in die MSE sind auch nach über 20 Jahren sehr begrenzt. Im Zeitraum 2020 bis 2024 waren es vier Kinder, die mit dem Vater in der MSE wohnten, fünf Kinder, die zeitweise entsprechend des Wechselmodells in der MSE wohnten und mehrere Kinder, die ihren Vater in der MSE

besuchten.⁵¹ Es wurden keine Kinder und nur sehr wenige Männer aufgenommen, bei denen die Gewalt derart heftig gewesen war, dass von einer Traumatisierung der Kinder ausgegangen werden musste.

Mütter übernehmen in vielen Familien immer noch die Hauptlast der Care-Arbeit und sind deshalb häufig die wichtigeren Bezugspersonen der Kinder. Unsere Erfahrung zeigt, dass Väter sich deshalb in vielen Fällen nicht trauen, die Kinder in die MSE mitzunehmen, da sie es zu wenig gewohnt sind, für längere Zeiten die Verantwortung dafür zu übernehmen, den Alltag des Kindes verlässlich zu gestalten. Zudem fühlen viele Väter sich der Herausforderung nicht gewachsen, ihre Kinder bei der Ausnahmesituation zu unterstützen, die der Wechsel des gewohnten Umfelds, der Verlust von bekannten Rückzugsorten und die Trennung von einer Erziehungsperson für die Kinder bedeutet. Viele jüngere Väter (25–35 Jahre) mit niedrigem Bildungsstand, geringem Einkommen oder ohne Arbeitsstelle waren nicht berechtigt, die Kinder mitzunehmen, die im Haushalt lebten, da sie für sie nicht sorgeberechtigt waren. In einigen Fällen fehlte ihnen dieses Recht auch für ihre leiblichen Kinder.

Die Erfahrungen der MännerWohnHilfe haben gezeigt, dass die Aufnahme von Kindern in die MSE vor allem für Kinder bis zum Alter von zehn Jahren sinnvoll ist. Danach sind die eigenen sozialen Beziehungen der Kinder meist so wichtig, dass selbst ein temporärer Umzug für sie unzumutbar ist. Das gesellschaftliche Umfeld von Kindern über ca. zehn Jahren ist überdies häufig eine wichtige Ressource im Umgang mit den belastenden Gewaltdynamiken in der Familie. Eine große Rolle spielt auch die Scham darüber, dass das Elternhaus gewaltbetroffen ist. Insofern ist es Eltern und/oder älteren Kindern häufig wichtig, Veränderungen nicht nach außen zu tragen. Bei einem Wechsel des Lebensmittelpunk-

⁵¹ Für den Zeitraum vor 2020 gibt es keine verlässlichen Zahlen.

tes ist dies oft unvermeidlich und führt zu Nachfragen durch Betreuungsinstitutionen, die Nachbarschaft und weitere Familienangehörige. Ebenso können strukturelle Verwicklungen entstehen, die z. B. den Bezug von Bürgergeld betreffen oder Auswirkungen auf Steuern haben. All diese Aspekte sollten bei der Aufnahme bedacht werden. Folglich wurde teilweise nur ein jüngeres Geschwisterkind aufgenommen, während das ältere bei der anderen erziehungsberechtigten Person am gewohnten Ort verblieb und z. B. nur die Wochenenden beim Vater verbrachte. Die Erfahrungen mit solchen Besuchskontakten zwischen Vätern und Kinder in der MSE oder an anderen Orten waren in der Regel positiv.

Spezifische Hilfeangebote für die Kinder der in der MSE lebenden Väter durch die Mitarbeiter*innen der MännerWohnHilfe waren bislang nicht notwendig. In einigen Fällen wurden die Jugendhilfe oder andere Beratungsstellen bzw. Therapeut*innen involviert. So wurden die Kinder darin

unterstützt, die belastenden Situationen aufzuarbeiten und neue Handlungsalternativen zu entwickeln. Weitere Interventionen durch die Mitarbeiter*innen hätten nur die Komplexität der Situation für die Kinder erhöht.

Eine besondere Herausforderung für die Mitarbeiter*innen der MännerWohnHilfe wird auch in Zukunft die sichere Unterscheidung zwischen traumatisierten und durch Gewalterfahrungen eher leicht belasteten Kindern sein. Diese Unterscheidung ist notwendig, weil die damit verbundenen psychischen Anforderungen an eine konstruktive Verarbeitung der Erlebnisse – unabhängig von und zusätzlich zu den persönlichen Aspekten – unterschiedliche Vorgehensweisen erfordern. Traumatisierten Kindern können z. B. Besuchskontakte mit dem gewaltverursachenden Elternteil nicht zugemutet werden, da diese als Rekonstruktion bisheriger Machtverhältnisse erlebt werden oder zu Retraumatisierungen führen können.



6.2. Deutschland: lemann e. V. Netzwerk Jungen- und Männerarbeit Leipzig

Autoren: **Das Team vom Männerhaus**

Der Verein lemann e. V. betreibt zwei MSE in Leipzig: eine Wohnung mit drei Plätzen sowie eine speziell für Väter mit ihren Kindern eingerichtete Wohnung. Die Einrichtung dieser Vater-Kind-Wohnung wurde im Jahr 2024 durch zusätzliche finanzielle Mittel des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz, Demokratie, Europa und Gleichstellung ermöglicht. Bereits in den vorangegangenen Jahren, insbesondere im Jahr 2023, nutzten vermehrt Väter mit Kindern das Angebot der MSE.

Vater-Kind-Schutzwohnungen: Ein notwendiger Schutzraum

Die Diskussion über die Einrichtung einer Vater-Kind-Wohnung begann Anfang 2022 im Rahmen von Teamberatungen und Vernetzungsrunden mit anderen MSE. Angesichts des identifizierten Bedarfs widmete sich das Männerhaus Leipzig auch konzeptionell dem Thema Kinderschutz. Eine durchgeführte Risiko- und Potenzialanalyse verdeutlichte die Notwendigkeit separater Räumlichkeiten. Zudem häuften sich die Anfragen und Aufnahmen von Vätern mit ihren Kindern im Jahr 2023.

Die bereits länger etablierte MSE besteht aus drei belegbaren Zimmern, einem Gemeinschaftswohnzimmer, einer Küche und einem Badezimmer. Ist ein Platz in dieser Wohnung nicht belegt, kann ein separates Kinderzimmer eingerichtet werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, teilen sich die Kinder ein Zimmer mit ihrem Vater, was häufig zu erheblichen Einschränkungen führt. Diese räumliche Enge unterstrich die Dringlichkeit, eine explizit für Väter und ihre Kinder geeignete Wohnlösung zu schaffen. Die neu geschaffene Vater-Kind-Wohnung umfasst zwei Zimmer, eine Küche

und ein Badezimmer. Sie bietet Vätern mit ihren Kindern eine geschützte Umgebung, die ausreichend Platz für die familiäre Entfaltung bietet. Beide Wohnungen sind so gestaltet, dass sie den besonderen Bedürfnissen von Kindern gerecht werden. Gefahrenquellen wurden minimiert und es stehen altersgerechter Spielzeug sowie weiteres Beschäftigungsmaterial zur Verfügung. Dadurch wird eine Umgebung geschaffen, die sowohl Sicherheit als auch Möglichkeiten zum kreativen Spielen bietet.

Der Aufnahmeprozess ist darauf ausgerichtet, die individuellen Bedürfnisse der Klienten und ihrer Kinder zu erfassen und darauf einzugehen. Nach der Aufnahme erfolgt ein gemeinsamer Spaziergang durch den Sozialraum, in dem sich die MSE befindet. So wird versucht, den Vätern und ihren Kindern die Umgebung näherzubringen. Dabei werden unter anderem Spielplätze und andere familienrelevante Einrichtungen in der Nähe vorgestellt. Im weiteren Verlauf wird zeitnah das zuständige Jugendamt informiert. Darüber hinaus werden Kontakte zu weiteren Netzwerkpartnerinnen wie Schulen, Kitas und sozialpädagogischen Zentren aufgebaut, um eine umfassende Unterstützung zu gewährleisten.

Die pädagogische Haltung

Die sozialpädagogische Arbeit bei lemann basiert auf einer klar klientenzentrierten und ressourcenorientierten Haltung. Der Ansatz zielt darauf ab, gemeinsam mit den betroffenen Männern ihre individuellen Unterstützungsbedarfe zu identifizieren und die passenden Hilfen zu entwickeln. Neben der Beratung gehört dazu auch die praktische Unterstützung, etwa beim Ausfüllen von Anträgen oder bei der Begleitung zu Behörden.

Deutschland lemann e. V. Netzwerk Jungen- und Männerarbeit Leipzig



www.lemann-netzwerk.de

Kontaktieren Sie den lemann e.V. hier

-  **lemann e.V. Netzwerk
Jungen- und Männerarbeit Leipzig**
Bernhard-Göring-Straße 152
04277 Leipzig
-  0341 3065280
-  info@lemann-netzwerk.de

Ein zentraler Grundsatz der Arbeit ist die systemische Haltung, die in der Beratung verfolgt wird. Zwei der drei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Vereins sind in systemischer Beratung qualifiziert und bringen dieses Wissen aktiv in die Arbeit mit ein. Diese Herangehensweise erlaubt es, die Männer und ihr Lebensumfeld ganzheitlich zu betrachten, dabei sowohl individuelle als auch familiäre Dynamiken einzubeziehen und stets einen Blick auf vorhandene Ressourcen zu werfen.

Ein besonderes Augenmerk liegt darauf, zu verstehen, wie die Väter unterstützt und die Kinder stabilisiert werden können. Wenn Väter in ihrer Sicherheit, Selbstwirksamkeit und ihrem Vertrauen gestärkt werden, können sie ihrer Verantwortung für ihre Kinder besser gerecht werden und eine stabile Lebensgrundlage schaffen. Es bleibt also ein Grundprinzip, dass die Väter das „Heft des Handelns“ selbst in der Hand behalten. Dass die Männer mitwirken, ist dabei ein zentraler Bestandteil des Hilfeprozesses. Dieser umfasst regelmäßige Treffen, eine kontinuierliche Begleitung durch die Fachkräfte sowie die Bereitschaft, offen und ehrlich an den individuellen Herausforderungen zu arbeiten. Auch die Kommunikation über Telefon und digitale Kanäle wird genutzt, um einen Austausch zu gewährleisten. Die Verbindung aus systemischer Beratung, klientenzentrierter Unterstützung und der Einbindung von Kooperationspartner*innen bildet die pädagogische Grundlage unserer Arbeit und trägt wesentlich zur Stabilisierung der Familien bei.

Wer kommt in der MSE an bzw. wer kommt nicht an?

Als ein häufiger Grund, warum Väter ihre Kinder nicht in die MSE mitbringen, wird die starke Bindung zur Mutter der Kinder genannt. Diese Bindung, kombiniert mit dem unterschiedlichen Ausmaß der väterlichen

Beteiligung an der Erziehung, führt nicht selten zu einem geringeren Vertrauen in die eigene Erziehungskompetenz. In einigen Fällen ist auch das Verantwortungsgefühl der Väter nicht ausreichend ausgeprägt, um den Schritt zu wagen, die Kinder in eine neue Umgebung zu integrieren. In der Vergangenheit haben wir besonders bei Vätern, die sich entschieden haben, ihre Kinder mit in die MSE zu bringen, eine starke Bereitschaft beobachtet, Verantwortung zu übernehmen und zu unterstützen.

Ein weiterer Faktor, der zur Entscheidung führen kann, die Kinder im Haushalt der gewaltausübenden Person zu belassen, ist das mangelnde Wissen über die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder. Viele Väter sind sich nicht bewusst, dass auch Kinder, die nicht unmittelbar Opfer der Gewalt sind, erheblich unter den Folgen der gewalttätigen Umgebung leiden können. Dieses Wissen ist nicht allgemein verbreitet, was in manchen Fällen dazu führt, dass die Entscheidung, die Kinder aus der belastenden Umgebung zu holen, verzögert oder gar nicht getroffen wird.

In den Jahren 2021–2024 haben 21 Männer unser Angebot der MSE wahrgenommen. Fünf dieser Männer hatten nach unserem Kenntnisstand Kinder. Davon brachte einer seine Kinder nicht mit und einer übernahm die Betreuung der Kinder im Wechselmodell mit der Mutter.

Das Altersspektrum der Kinder, die bisher in einer von uns betreuten MSE mit ihren Vätern einzogen, lag zwischen vier und zehn Jahren. Grundsätzlich ist die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei Jahren bis zur Volljährigkeit möglich. In Einzelfällen kann es jedoch notwendig sein, abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn dies den besonderen Bedürfnissen der betroffenen Familien gerecht wird.



Unterstützungsangebote für die betroffenen Familien

Menschen, die gewaltvolle Lebensumstände hinter sich lassen mussten, benötigen zuallererst Ruhe, Stabilität und ein Gefühl von Sicherheit. Dies wird ermöglicht, indem ein sicherer und strukturierter Rahmen in der MSE geschaffen wird. Den einziehenden Vätern, ob mit oder ohne Kinder, gewähren wir zunächst eine Ankommenszeit, um in der neuen Situation zur Ruhe zu kommen und sich emotional neu zu orientieren. Stabilität und Sicherheit versuchen wir durch schnell etablierte Routinen sowie regelmäßige Beratungen und ein vertrauensvolles Entgegenkommen zu gewährleisten.

Ein wesentlicher Bestandteil der professionellen Begleitung der Kinder ist die Anbindung an das Jugendamt. Wenn sie häusliche Gewalt miterlebt haben, muss grundsätzlich von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang ist die Prüfung weiterführender Hilfsmaßnahmen unerlässlich. Medizinisch-therapeutische Interventionen wie Logopädie, Ergotherapie oder psychologische Begleitung können ebenfalls erforderlich sein, um die Kinder in ihrem Verarbeitungs- oder Heilungsprozess zu unterstützen. In einigen Fällen kann auch eine Anbindung an spezialisierte Einrichtungen sinnvoll sein, etwa an ein Autismuszentrum, wenn das Kind autistisch ist.

Ein besonderer Fokus liegt auf den Beratungsangeboten, die sowohl den Vätern als auch den Kindern zur Verfügung stehen. Für die Väter sind diese Beratungen ein zentraler Bestandteil des Hilfeangebotes von lemann. Sie bieten nicht nur Unterstützung in akuten Krisensituationen, sondern auch Perspektiven für einen späteren Neuanfang. Ein wichtiger Bestandteil der Beratungsangebote ist die rechtliche Beratung, insbesondere bei sorge- und umgangsrechtlichen Fragen. Diese Beratung

hilft den Vätern, sich auf die Veränderungen in ihrem Leben vorzubereiten und mit den rechtlichen Aspekten der neuen Lebenssituation umzugehen. Den Kindern wird auf Wunsch ebenfalls eine Beratungsmöglichkeit angeboten, um sicherzustellen, dass ihre spezifischen Bedürfnisse und Erfahrungen berücksichtigt werden.

Austausch und Vernetzung

Der Austausch mit anderen Betroffenen kann eine wertvolle Ressource sein, um Erfahrungen zu teilen und Unterstützung zu erfahren. Um dies zu ermöglichen, organisieren wir regelmäßig Bewohnerversammlungen in den MSE, die den Männern die Möglichkeit geben, sich untereinander auszutauschen und gemeinsam Lösungen für ihre Herausforderungen zu entwickeln.



Fallbeispiele

Fall 1

Ein Vater mit zwei Kindern zog 2022 in die MSE ein. Die psychische Gewalt durch die Mutter hatte die gesamte Familie belastet. Die Kinder zeigten jedoch kaum Anzeichen von Traumatisierungen und fanden schnell zu einem normalen Alltag zurück. Der Vater nutzte intensiv die Beratungsangebote, was ihm half, ein gesundes Verhältnis zu seiner Ex-Partnerin aufzubauen und die Kinder zu stabilisieren. Die Unterstützung durch das Team erleichterte den Übergang in eine eigene Wohnung.

Fall 2

2023 zog ein Vater mit zwei Kindern in ein gemeinsames Zimmer der MSE. Die Enge und die psychischen Belastungen der Kinder, insbesondere des älteren Sohnes, machten deutlich, wie wichtig separate Räume sind. Der Sohn zog sich zurück und zeigte deutliche Anzeichen von Ängsten, während sich die jüngere Tochter nach anfänglicher Scheu öffnete. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit und die Vermittlung an eine Jugendtherapie konnten erste Fortschritte erzielt werden. Der Vater bemühte sich gleichzeitig intensiv um eine neue Wohnperspektive.

Fall 3

Ein Vater brachte seine Kinder im Wechselmodell in die MSE. Die Kinder waren Zeug*innen psychischer Gewalt, was zu starken Loyalitätskonflikten führte. Der Vater erhielt Unterstützung bei rechtlichen Fragen sowie im Umgang mit den Kindern. Besonders das jüngere Kind zeigte Symptome wie Schlafstörungen. Der Vater schaffte es, mit der Unterstützung des Teams, ein neues Zuhause zu finden, das den Bedürfnissen der Kinder besser gerecht wurde.

Fazit

Vater-Kind-Schutzwohnungen sind essenziell für die Erweiterung und Spezialisierung von Angeboten im Bereich des Gewaltschutzes. Sie bieten nicht nur Schutz vor akuten Krisen, sondern schaffen einen sicheren Raum, in dem Väter gestärkt und familiäre Beziehungen stabilisiert werden können. Diese gezielte Unterstützung wirkt sich positiv auf das Wohl der Kinder aus und trägt dazu bei, Perspektiven für eine gewaltfreie Zukunft zu schaffen.

Eine eigenständige Vater-Kind-Wohnung einzurichten ist ein entscheidender Schritt, um auf die besonderen Herausforderungen von Vätern mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen einzugehen – insbesondere im Kontext häuslicher Gewalt. Solch eine MSE bietet nicht nur Sicherheit, sondern auch die Möglichkeit, familiäre Bindungen in einem geschützten und unterstützenden Umfeld zu stärken.

Mit diesem Angebot trägt lemann wesentlich dazu bei, dass der Männergewaltschutz weiterentwickelt wird, und setzt zugleich ein starkes Zeichen für die Förderung von Gleichstellung und Kinderschutz. Es bleibt eine zentrale Aufgabe, das Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse dieser Zielgruppe weiter zu schärfen und entsprechende Angebote bedarfsgerecht auszubauen. Das wünschen wir uns sehr.



6.3. Finland: Finnish Institute for Health and Welfare and Pääkaupungin Turvakoti ry, Helsinki



Authors: **Suvi Nipuli**
Development Manager, Shelters for
victims of domestic violence, THL



**Minna Remes-Sievänen, Jenni Lemercier
and Tommi Tolmunen**
Pääkaupungin Turvakoti ry

This contribution consists of two parts. The first part by Suvi Nipuli from the Finnish Institute for Health and Welfare (THL) provides an overview over the system of domestic violence shelters in Finland. The second part by Minna Remes-Sievänen, Jenni Lemercier and Tommi Tolmunen from the organisation Pääkaupungin Turvakoti ry zooms in on the shelters themselves and particularly on the specific issues surrounding men and children in domestic violence shelters.

An overview of domestic violence shelters in Finland

The Act on Compensation from State Funds to the Provider of Shelter Services (1354/2014, hereinafter referred to as the Act on Shelter Services or as the Act)⁵² that entered into force in Finland in 2015 was a significant decision to ensure the acute assistance and protection of victims of domestic violence. In it, *domestic violence* refers to circumstances in which a person is violent against their current or previous

partner, child or partner's child, parent, another close relative or other close person. *Violence* refers to acts which cause or may cause physical, sexual, psychological or economic harm or suffering to the object of such acts, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty. The purpose of the Act on Shelter Services is to safeguard comprehensive shelter services of high quality in all parts of Finland for persons who are subjected to violence in an intimate partner relationship or who live under the threat of such violence. It transferred the financial responsibility for shelter services to the government and the responsibility for organising shelter services to the THL, which operates at national level.

In Finland, shelter services are low-threshold special services provided free of charge to the client with service providers reimbursed for the costs from central government funds. According to the Act on Shelter Services, the overall management and supervision of shelter services fall

⁵² see Finnish institute for health and welfare 2014

Finnland Finnish Institute for Health and Welfare and Pääkaupungin Turvakoti ry, Helsinki



Further information on
www.thl.fi/en/main-page



paakaupunginturvakoti.fi



Further information on
www.paakaupunginturvakoti.fi/english

under the Ministry of Social Affairs and Health. THL is responsible for the guidance, evaluation, development, and nationwide coordination of shelter services.

In Finland, shelter services are provided by NGOs and wellbeing services counties of the public sector. All service providers comply with the same legislation on shelters for victims of domestic violence and the national quality recommendations for shelter services.⁵³ The national quality recommendations for shelter services are complemented by the quality recommendations for the work carried out with children in shelter services.⁵⁴ Together, they guide the provision and development of shelter services.

The Act on Shelter Services is gender-neutral. At the beginning of 2025, there was only one shelter in Finland exclusively for women clients. All other shelters serve families and individuals regardless of sex of gender. Annually, approximately 10 % of adult clients are men.⁵⁵

In Finland, shelters are not only open to all genders but also to all ages, sexual orientations and all other characteristics of the person seeking help. Each shelter has at least one wheelchair accessible client room with accessible sanitary facilities. A person can go to any shelter regardless of their municipality of residence. If a shelter is temporarily full or is not suitable for the client for some other reason, the client is referred to another shelter. A social welfare or healthcare professional with training, work experience and familiarity with crisis support related to domestic violence is always present at the shelter.⁵⁶

All shelters for victims of domestic violence in Finland provide immediate help in a crisis, 24-hour secure accommodation as well as psychosocial support, advice and guidance related to acute situations

for those who have experienced domestic violence or live under the threat of such. Shelters vary in size, with the smallest accommodating four families and the largest 18. The length of stay in a shelter varies depending on the case. The person responsible for the shelter (a social worker) assesses the necessary length of the stay together with personnel specialising in crisis work.

Shelter facilities are safe, homelike and child-friendly. Providing a comfortable atmosphere is a part of the concrete psychosocial support that the shelter service offers to clients. Shelters have client rooms, shared client facilities, facilities reserved for crisis intervention work for children and adults, and administrative spaces. The shared facilities include a shared living area or living space for clients, a separate play area or playroom for children, and a kitchen or other dining area. The shared client facilities support building a sense of community and provide an opportunity for clients to encounter others in similar situations and receive peer support.

A child protection notification is always made when a child arrives at the shelter. The guardian and, depending on the child's age and development level, the child, are always informed about the child protection notification made when arriving at the shelter. Shelters work only with the victims of violence. The shelter does not arrange meetings with the perpetrator of the violence. If the perpetrator contacts the shelter, they will be directed to contact the social services authority handling the family's affairs and will be informed about the services intended for perpetrators of violence. During the shelter period, the guardian receiving services is primarily responsible for communication with any other potential guardians of their children.

⁵³ see Nipuli; Svetloff 2025

⁵⁴ see Koivula u. a. 2022

⁵⁵ see Finnish institute for health and welfare 2024

⁵⁶ see Terho 2018; More detailed provisions on the qualification requirements of shelter personnel are laid down in the Government Decree amending the Government Decree on the conditions set for producing shelter services for victims of domestic violence (1103/2018).

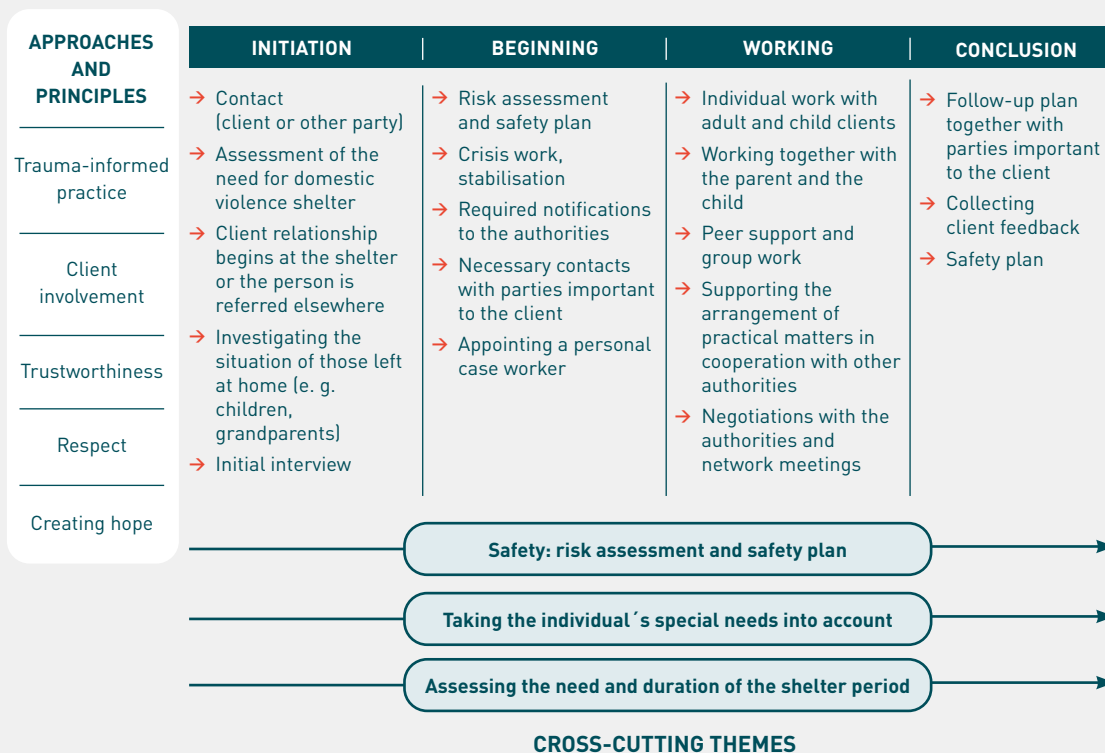


Figure 1: The process of client work at the shelter (National quality recommendations for shelter services, THL 2024)

Client work in shelters for victims of domestic violence consists of the four phases of the shelter's client process, and is informed by the approaches and principles of shelter service as well as the cross-cutting themes of the shelter period (Figure 1).

Men and their children as clients of domestic violence shelters in Finland

At Pääkaupungin Turvakoti ry, we have had the pleasure of meeting many professionals from shelters and researchers specializing in domestic violence from around the world. Over the years, experts from various parts of Europe, Asia, and the United States have visited our shelters in Espoo and Helsinki. Our international colleagues have often been interested in Finland's approach, where both men and women can be clients in the same shelter units. In particular, they have been curious about how cohabitation between men and women in shelters works

and what unique characteristics men have as shelter clients and victims of domestic violence.

However, in everyday life, sex or gender related issues come up surprisingly rarely in discussions among clients or staff. Based on our experience, the shelter staff's professional expertise and understanding of the phenomenon of domestic violence are crucial to ensuring that the shelter is a safe place for everyone, regardless of sex or gender.

In this article, we examine men as shelter clients from the perspective of practical support work. Our analysis is based on observations of male clients at three different shelters in Southern Finland. These shelters are Hertta in Helsinki, which accommodates 14 families, Tilkka in Helsinki, which accommodates 7, and Pellas in Espoo, which also accommodates 7.

The number of male clients in our organization's three shelters has been as follows (with female clients in parentheses):

Year	Hertta	Tilkka	Pellas
2022	27 (189)	23 (79)	11 (113)
2023	31 (217)	12 (82)	17 (102)
2024	19 (210)	13 (110)	11 (119)

There is no statistical data available on how many male clients have been accompanied by their children in the shelter.

In Finland, men who experience domestic violence and seek help at a shelter are most often victims of intimate partner violence. Some of these men have children, while others are childless or have adult children. The majority of men arrive at the domestic violence shelter without children, but some seek refuge together with their children.

In addition to intimate partner violence, men may experience violence in other close relationships. For example, young men on the verge of independence may be subjected to parental disciplinary violence or face violence and threats of violence related to their behaviour, life choices, identity, or sexual orientation. Furthermore, both men and women can be victims of violence by their adult children.

In this text, we focus particularly on the situations of men who have experienced intimate partner violence and their children. In general, the support needs of fathers and children in shelters are largely similar to those of mothers and children. Clients need physical protection from violence, emotional support to process their experiences and stabilize after the crisis situation, psychoeducation about the forms and effects of domestic violence, and support with practical matters.

For children, providing emotional support and strengthening their sense of security are especially important. It is beneficial for children if daily routines remain as normal as possible despite living in a domestic violence shelter. Therefore, we recommend that children continue attending daycare or school if, based on a risk assessment, it is considered safe. Additionally, children benefit from age-appropriate information about violence and its effects, as well as support from their parent in understanding the situation.

Fathers may face specific challenges in seeking and accepting help. They may feel that authorities would not believe their accounts of violence, which can create a barrier to seeking help. Additionally, feelings of shame about the situation may be even stronger than among women, and the lack of peer support can make it harder to process their experiences. For many fathers, it is also important to receive support in their parenting role and in ensuring the continuity of their parental responsibilities during the crisis.

The accessibility of services and the prevailing attitudes significantly influence how easily fathers and men, in general, seek and receive help. It is crucial that men feel welcome in shelters and supported throughout the process.

Shelter Facilities

In all shelters in Finland, client rooms are reserved exclusively for one client family and are not shared between different families. According to national quality recommendations for shelter services (THL 2025), family rooms should include a private toilet and shower; however, some shelters still have shared sanitary facilities. One of our organization's shelters still has shared restroom and shower facilities, which has occasionally caused discomfort when

clients of different genders are using it. In such cases, special arrangements are made as needed to ensure privacy. Client rooms are furnished with basic amenities, such as beds, seating, a table, and storage space for personal belongings. The shelter provides clients with bedding and linens. In some shelters, rooms are also equipped with a refrigerator, microwave, and other kitchen appliances for food preparation.

Most shelters have shared kitchen and living areas, as well as play areas for children. In addition, clients have access to laundry facilities, and some shelters have a sauna that can be reserved for private use. In Finland, shelters provide clients with daily meals, and in many shelters, staff members are responsible for meal preparation. According to client feedback, this is especially important during the crisis and when clients have children with them. However, clients also have the option to participate in cooking or prepare their own meals using ingredients provided by the shelter.

In Finland, all shelter employees are paid, trained professionals. Staff members are present in communal areas for daily activities, and separate rooms are designated for private one-on-one meetings with clients. Staff typically have their own office for documentation work and other tasks. Additionally, shelters may have group workspaces and meeting rooms for discussions and collaborative activities.

Support in the shelter and other support services during and after the shelter period

During their stay at a shelter, which typically lasts approximately 3–4 weeks, clients receive support tailored to their individual needs and wishes. The stay consists of an initiation phase with an intake interview, a beginning phase with violence assessment,

a working phase with individual and peer support and a conclusion phase where a follow-up plan is drawn up, and feedback is collected. Each client is assigned a designated caseworker with whom they engage in discussions on violence-related issues.

The goal of violence intervention work is to help clients verbalize their experiences and provide psychosocial and psychoeducational support in recognizing the different forms and dynamics of violence. The same methods and discussion frameworks as for women are used for men, but men may experience stronger feelings of shame and doubt about their status as victims of violence. This reflects cultural beliefs that men are not victims of intimate partner violence and should always be strong.

In addition to psychosocial support, clients receive assistance with various practical matters, such as filing for divorce, arranging housing, addressing financial concerns, negotiating child-related matters, and navigating potential legal proceedings. Throughout their stay, clients' safety is continuously assessed, and discussions are held regarding their sense of security.

Shelters also organize communal activities and, at times, group sessions. Through these shared experiences and daily interactions, clients have the opportunity to receive peer support. However, male clients tend to spend more time in their own rooms and may not always seek out common areas. Especially if a man is the only male client in the shelter, his participation in communal activities may be limited. Despite this, shelters have also had positive experiences where the community functions well together, and peer support is shared regardless of gender.

During the shelter stay, the client's support needs are evaluated, and efforts are made

to build an appropriate support network. If the client does not have children, cooperation may be established with adult social services. If the client does have children—whether they are staying at the shelter or have remained at home—the shelter staff will file a child protection notification. Additionally, the shelter assesses whether the child has been subjected to violence. If a child is a victim of violence, the shelter staff are legally required not only to file a child protection report but also to notify the police. If the children stay at the shelter, child welfare social workers or other family services professionals are almost always involved in assessing their situation and developing a joint plan with the client and shelter staff. Arrangements regarding children following a separation are referred to the appropriate authorities, and family counseling services may be recommended for additional psychosocial support. The family's overall support needs are assessed in collaboration with social services, and after leaving the shelter, family support work may continue at home.

During their shelter stay, children are also assigned a designated caseworker, and support is provided based on their age and developmental level. This often includes interactive activities such as games and play, alongside discussions about the family's situation in a manner appropriate to the child's level of understanding. Shelter staff use various child-focused support methods, aiming to follow a process similar to that used with adults.

Many organizations provide support services, which are mapped out during the shelter stay as part of the client's follow-up plan. Our own association offers follow-up violence intervention services, to which male clients are often referred for continued support. In legal matters, support is available from Victim Support Finland (Rikosuhripäivystys), and Miessakit ry, an organization specializing in men's issues, provides services such as separation support and assistance for men who have experienced violence. If necessary, clients may also be informed about services available for perpetrators of violence, which exist for both male and female offenders.





Case Examples

Case 1

A father arrives at a shelter with his preschool-aged child, while the mother remains at home. He explains that their relationship has deteriorated since the child's birth. Sleep deprivation due to the child waking up at night, giving up personal activities, and disagreements over the division of household chores and finances have led to conflicts that did not exist before. Additionally, the mother has begun to control his movements. During arguments, she has pushed and slapped him, thrown objects, and prevented him from leaving the room. The man emphasizes that he does not want to resort to violence himself. The child has not been subjected to violence but has witnessed the parents' arguments, which have involved physical aggression. There is frequent yelling at home, and the atmosphere remains tense.

At the shelter, the father questions whether seeking refuge from a domestic violence shelter was an overreaction and whether he is taking a place from someone who might need it more. The staff reassures him that his decision to come to the shelter was responsible. Crisis intervention is provided, and discussions focus on his experiences of violence and his role as a parent. He is considering divorce, and he is given information about custody and visitation arrangements.

The shelter staff files a child protection report, prompting authorities to assess the family's situation. The mother denies using violence and accuses the father of neglecting childcare and household responsibilities. During the shelter stay, the child alternates between staying at home with the mother and at the shelter with the father. Shelter staff engage the child in play while the father participates in discussions. The child appears to behave age-appropriately and engages in play naturally.

Eventually, the father moves out of the shelter into a new apartment but has not yet filed for divorce. After leaving the shelter, he continues to receive support through follow-up domestic violence services. Child protection authorities continue assessing the family's situation and planning support measures.

Case 2

A man arrives at a shelter alone, referred by a social worker from adult social services after his wife forced him out of their home. He is originally from an African country and moved to Finland a year ago through family reunification. His wife is from the same country but has lived in Finland since childhood and is a Finnish citizen. The couple met online a few years earlier, then met in the man's home country and got married after a short courtship. Their relationship began as a long-distance marriage until the man was granted a residence permit and moved to Finland. The family consists of their toddler and the wife's school-aged child from a previous marriage.

The man tells the shelter staff that the violence started soon after he moved to Finland. His wife has violent outbursts during which she has hit him and threatened him with a knife. She now seems completely different from the person he knew at the beginning of their relationship. She controls the family's finances, his bank card, and his online banking credentials. He does not know if he has received any financial benefits during his stay in Finland, as his wife only gives him small amounts of pocket money from time to time. Additionally, she controls his movements, his contact with loved ones, and his presence at home. She has also threatened to send him back to his home country if he does not do as she says.

During his stay at the shelter, the man visits his child at home, and the child occasionally spends weekends at the shelter. The family has already been involved with child protection services before the man came to the shelter. Authorities are concerned not only about the violence but also about the mother's mental health and her ability to care for her children, and they have considered placing the children in emergency care.

At the shelter, the man works through his experiences of violence and its effects. He is given information about his rights in Finland and assistance with practical matters, such as obtaining a new bank account and the credentials needed for online banking. However, after a week, he decides to return home, as the thought of divorce feels wrong to him. He wants to try to save the relationship. Child protection services continue working with the family.

Case 3

A father and his 8 and 16 year old children are referred to a shelter through child protection social workers. The decision to seek shelter was prompted by concerns raised by the older child to the school counselor about the family situation. The parents have been married for nearly 20 years, and both are highly educated professionals working in demanding positions.

Violence has been directed at both the father and, particularly, the older child. The violence against the father is primarily psychological: belittling, invalidation, and public humiliation. The mother controls the family's finances and blames the father for earning less. She also checks his phone and restricts his contact with others. During arguments, she has slapped him and broken objects.

The violence against the older child includes both physical abuse and controlling behaviour. Both parents—especially the mother—restrict the child's movement and social interactions and require the use of a tracking app on the phone. Breaking these rules results in punishments, which can be physical in nature. The mother has hit, yanked and pushed the child, and pulled their hair.

No violence has reportedly been directed at the younger child, but they have frequently been present during conflicts. At the shelter, discussions with the father also explore the extent to which strictness regarding school and extracurricular activities is in the children's best interest.

After the family leaves for the shelter, the mother particularly blames the older child but also the father for involving authorities in the family's situation. She is in constant contact with the father, insulting him and demanding that he retract his statements. The child also receives angry messages from her.

A long-term relationship has impacted the father's self-esteem, making it difficult for him to recognize the abuse he has experienced. The shelter staff supports him in understanding that he has equal rights in the family as an adult. At the same time, discussions focus on his responsibility as a parent to ensure his children's safety. The father is provided with information about different forms of violence and their effects on children, using tools such as the Power and Control Wheel. Meetings with child protection officials are arranged, and plans for ongoing support are developed.



The father is encouraged to move into his own home with the children, but he is concerned about his financial situation. Social services attempt to arrange meetings with the mother, but she either refuses or cancels at the last minute.

Ultimately, the father decides to return home with the children, giving the mother another chance to change her behaviour. Safety plans are created for him and the children. He justifies his decision by emphasizing family unity, maintaining a 'complete family model' for the children, and financial reasons.

The shelter files a child protection report highlighting the risks posed by the father's diminished ability to act due to the effects of violence. He does not recognize the harm caused to the children by the violence between the parents, and the shelter staff lacks confidence that he can protect the older child from abuse. Child protection services continue to work with the family and assess the children's situation.



Case 4

A man from the Middle East is referred to a shelter by an external service for domestic violence support. Upon arrival, he appears to be extremely exhausted and reports that his wife has thrown him out of the family home. He states that she has verbally abused and insulted him, as well as scratched him. The couple has been married for nearly 20 years and has two children, aged 15 and 5.

The next day, the man states that his wife promised to change and that he is going to return home. Before his return, a child protection report is filed, and a safety plan is created. He is encouraged to return to the shelter if the violence continues.

Approximately two weeks later, the man returns to the shelter, this time with his 15-year-old child. The situation at home has persisted, with the wife continuing to shout and now also using physical violence. The younger child remained at home with the mother. The father had wanted to bring the younger child to the shelter as well, but the mother prevented it. The 15-year-old reports that the mother frequently yells and curses at the father and also makes negative remarks to the child. The father is deeply concerned about the child who remains at home, as he believes the 5-year-old is afraid of the mother's shouting. A new child protection report is filed.

Once the initial crisis settles, the 15-year-old continues attending school from the shelter. The father receives ongoing mental health treatment and medication for mood-related issues. According to him, his wife does not understand his mental health challenges. The family had arrived in Finland as refugees from a war zone, and the father has a history of trauma. Even at the shelter, he often appears downcast and sorrowful, and he is particularly worried about his older child's reluctance to communicate. He wishes for his younger child to visit the shelter, but the mother refuses to allow it.

Child protection services begin working with the family, and an appointment is scheduled with a child welfare officer to arrange matters concerning the children. The father receives support in processing the violence he has experienced, as well as assistance with practical matters, including finding housing, filing for divorce, and handling financial concerns. Collaboration was also established with his healthcare provider.

The father and the 15-year-old eventually move into their own apartment. The parents reach an agreement regarding the children through the child welfare officer, and regular visitation with the younger child was arranged. Child protection services continue working with the family. The father maintains regular contact with mental health services and is referred to follow-up domestic violence support for ongoing assistance.

The older child was not motivated to participate in support services but was nonetheless guided toward youth mental health and social services.

6.4. Schweiz: ZwüscheHalt in Bern, Luzern und Zürich



Autorin: **Sieglinde Kliemen**
Systemische Beraterin und Therapeutin,
Co-Präsidentin des Vereins ZwüscheHalt

Der Verein ZwüscheHalt ist eine private Initiative, die in der Schweiz seit 2013 drei Männerhäuser mit insgesamt 19 Plätzen betreibt. Männern und Vätern mit ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, erhalten hier Unterstützung, Schutz, Beratung und Begleitung.

Der rechtliche Rahmen

Die Unterstützung von Opfern von häuslicher Gewalt ist in der Schweiz im Opferhilfegesetz geregelt. Dieses stützt sich auf die Artikel 123 und 124 der Bundesverfassung. Es trat am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dem Gesetz zufolge haben alle Menschen, die in der Schweiz durch eine Straftat körperlich, psychisch oder sexuell beeinträchtigt wurden, ein Recht auf Unterstützung und Hilfe (Opferhilfe). Darunter fällt auch die Betroffenheit von häuslicher Gewalt. Es ist nicht zwingend nötig, dass sie Strafanzeige erstatten müssen, um Hilfe zu erhalten.

Das Gesetz wird auf kantonaler Ebene umgesetzt. Das heißt, jeder Kanton definiert eigenständig Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorgaben durch das Gesetz. Die verantwortlichen Stellen auf kantonaler Ebene sind durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren miteinander vernetzt und im Austausch.

Auf kantonaler Ebene wurden Beratungsstellen der Opferhilfe eingerichtet, an die sich Betroffene von häuslicher Gewalt wenden können. Gleichzeitig gibt es Einrichtungen wie die Frauenhäuser, die von der Opferhilfe durch einen Leistungsvertrag getragen werden. Diese dienen dem Schutz und der Unterstützung von Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Für weibliche Opfer, die jünger als 18 Jahre sind, gibt es mittlerweile spezialisierte Schutzeinrichtungen. Die Einrichtungen sind nicht flächendeckend vorhanden, sondern eher vereinzelt vorzufinden. Im Tessin wurde eine MSE eingerichtet, die von der kantonalen Opferhilfe unterstützt wird. Die drei MSE im deutschsprachigen Raum der Schweiz gehören zu einer privaten Initiative und haben keinen kantonalen Leistungsvertrag und damit auch keine öffentliche finanzielle Unterstützung.

Für den Schutz von Kindern und des Kindeswohls ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig. Diese stützt sich auf den Artikel 11 der Bundesverfassung und zusätzlich auf Übereinkommen des internationalen Rechts, auf Bundesgesetze und Verordnungen, und auf kantonale Gesetze und Verordnungen.

So sind Opferhilfe und Kindesschutzmaßnahmen immer separat zu betrachten und zu handhaben. Es herrscht in Fachkreisen zwar allgemeines Verständnis dafür, dass

Schweiz ZwüscheHalt in Bern, Luzern und Zürich



Kontaktieren Sie ZwüscheHalt in



Bern



+41 31 552 08 70



bern@zwueschehalt.ch



Zürich



+41 56 552 08 70



zuerich@zwueschehalt.ch



Luzern



+41 41 552 08 70



luzern@zwueschehalt.ch



weitere Infos unter
www.zwueschehalt.ch

Kinder immer von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind. Doch wie im Rahmen der Maßnahmen damit umgegangen werden soll, darüber gibt es keine klare Richtlinie und auch kein einheitliches Verständnis.

Die Istanbul-Konvention ist ein Übereinkommen des Europarats, das Frauen und Mädchen vor verschiedenen Formen von Gewalt schützt. Sie enthält aber auch rechtsunverbindliche Vorgaben zum Schutz von gewaltbetroffenen Männern (siehe 3.2.). Am 1. April 2018 ist die Konvention in der Schweiz in Kraft getreten. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann ist die nationale Koordinationsstelle für die Umsetzung der Istanbul-Konvention. Mit dem Nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wurden 2022 von Bund, Kantonen und Gemeinden konkrete Maßnahmen festgelegt.

Auch wenn der rechtliche Rahmen eine Gleichberechtigung fordert, stellen wir fest, dass es keine Gleichbehandlung von Männern und Frauen und von Vätern und Müttern gibt, wenn diese von häuslicher Gewalt betroffen sind. Im Falle von Vätern, die Gewalt erleben, wird bei einer Scheidung grundsätzlich die Obhut der Kinder der Mutter zugesprochen (in der Schweiz ist die Obhut ein Teil des Sorgerechts; die Obhut regelt, bei welchem Elternteil sich das Kind aufhält und welcher Elternteil sich im Alltag um es kümmert). Auch wenn im Verfahren festgestellt wird, dass der Vater für die Betreuung und Entwicklung der Kinder besser geeignet ist bzw. die Mutter die Entwicklung und das Wohl der Kinder gefährdet. Der Vater bekommt oft nur ein Besuchsrecht. Ein Vater muss sehr schnell handeln und Rahmenbedingungen schaffen, die als Voraussetzung gelten, damit er vor Gericht zumindest eine Chance auf eine geteilte Obhut hat. Die wichtigsten sind eine eigene Wohnung in der Nähe der Schule oder Kita der Kinder, mit einem eigenen

Zimmer für die Kinder, und die nachweislich gesicherte Betreuung der Kinder während der Obhut (ohne Reduktion der Arbeitszeit). Die Beratung von Männern bei häuslicher Gewalt erfolgt zwar durch die kantonalen Opferberatungsstellen, doch die MSE erhalten keine öffentliche Unterstützung. In den landesweiten öffentlichen Kampagnen gegen häusliche Gewalt werden Männer, wenn überhaupt, am Rande erwähnt.

Unsere Haltung

Die Unterstützung vom Verein ZwüscheHalt richtet sich an Männer und Väter mit ihren Kindern, die sich durch häusliche Gewalt in Not befinden. Die Not kann innerlich emotional und/oder psychisch geprägt sein, aber sich auch äußerlich durch physische Gewalt und existenzielle Bedrohung zeigen. Unsere Haltung ist vom systemischen Ansatz geprägt. Der Blick auf die Not im System ist somit bezeichnend für unsere Haltung und unseren Ansatz in der Begleitung und Beratung der Betroffenen. Das heißt auch, dass wir nicht stigmatisierend beraten. Der Fokus liegt nicht auf den stigmatisierenden Kategorien von Opfer oder Täter*in, sondern auf der Dynamik im Gewaltsystem und auf der daraus entstandenen Not für alle, die an diesem System beteiligt sind.

Der systemische Ansatz wirkt sich auf unsere Arbeit auch insofern aus, als wir nicht kategorisch unterscheiden zwischen Kindern, die direkt von Gewalt betroffen sind, und Kindern, die als Teil eines Familiensystems mitbetroffen sind. Die Dynamik der Gewalt in einem System betrifft immer alle sowohl indirekt als auch direkt. Gewalt selbst zu erleben und Gewalt mitzuerleben ist nach dem systemischen Verständnis nicht trennbar und kann somit auch nicht getrennt betrachtet werden.

Die Beziehung und Bindung der Kinder in der Familie haben immer auch eine

Komponente, die von der Gewalt im System geprägt ist. Sie kann sich im direkten Verhalten zwischen dem Kind und dem einzelnen Elternteil zeigen, aber auch im Verhalten des Kindes in der Konfliktdynamik zwischen den Eltern. Somit erfordert die Not der Kinder immer eine spezielle Aufmerksamkeit sowohl in der aktuellen Krisensituation als auch im darauffolgenden Veränderungsprozess. Entsprechend ist unsere Haltung auch kin-

deszentriert. Kinder sind im Abhängigkeitsverhältnis zu den Eltern emotional, psychisch und physisch sehr gefordert.

Aus dieser Perspektive liegt der Unterstützung eine Denkweise zugrunde, die aus Sicht der Kinder sowohl auf das kurzfristig Notwendige als auch auf das langfristig Wichtige schaut.



Rahmenbedingungen für die Unterbringung mit Kindern

In jeder der drei MSE des Vereins ZwüscheHalt ist es möglich, Väter mit ihren Kindern aufzunehmen. Dafür wurde pro Haus ein Zimmer eingerichtet, das speziell für Väter mit Kindern gedacht ist. Sie sind als Familienzimmer größer als die anderen Zimmer und enthalten auch ein Kinderbett für Babys und Kleinkinder. Die genaue räumliche Gestaltung richtet sich nach den Möglichkeiten und Gegebenheiten im Haus. Die größeren Zimmer sind generell alle mit zwei Betten ausgestattet, sodass auch mehrere Väter mit Kindern gleichzeitig aufgenommen werden können. Dies wurde schon öfters getan.

Bei der Gestaltung der räumlichen Rahmenbedingungen für Väter mit Kindern haben wir auf folgende Bedürfnisse geachtet:

- Die Kinder sollen höchste emotionale Sicherheit bekommen und mit dem Vater zusammen in einem Zimmer sein können.
- Sie sollen als Familie einen Raum haben, der groß genug ist, um der Familie Privatsphäre zu bieten.
- Wenn die häuslichen Gegebenheiten es ermöglichen, steht ihnen als Familie ein eigenes Bad zur Verfügung.
- Ein vom Bad getrenntes WC ist in unseren Häusern grundsätzlich vorhanden.
- Spielraum und -möglichkeiten werden im allgemeinen Aufenthaltsbereich angeboten, sodass Kinder im Alltag der Erwachsenen unter Beobachtung spielen können.
- Es steht ein spezifischer Bereich mit einem pädagogischen Angebot zur Verfügung, der nicht nur als Lernort für alle Kinder, sondern auch als Rückzugsort für ältere Kinder dienen kann.
- Küche und Essbereich sind so eingerichtet, dass sie den Bedürfnissen von Kindern gerecht werden und keine Gefahren entstehen.

Im Umgang miteinander wird die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse von Kindern und von Vätern mit Kindern besonders betont und beachtet. Es gilt ein allgemeines Verständnis dafür, dass betroffene Väter mit Kindern in der Situation speziell belastet sind und diese Rücksichtnahme und Unterstützung brauchen. So werden die Mitbewohner in der MSE auf unseren systemischen Ansatz im Umgang mit der Problematik und die damit verbundene Herangehensweise in der Krise und Situation sensibilisiert.

Aufnahmeverfahren für Väter mit Kindern

Die Aufnahme von Vätern mit Kindern bedarf einer speziellen Abklärung. Das heißt keinesfalls, dass diese länger dauern muss als bei Männern, die allein kommen. Im Gegenteil, sie kann sogar sehr schnell geschehen. Oft haben Väter nur ein kurzes Zeitfenster, in dem sie ihre Kinder von daheim herauslösen können. Entweder wird die Flucht mit dem Vater und anderen Beteiligten vorweg schon genau besprochen und geplant, oder die Abklärung findet in der akuten Situation am Telefon im Detail statt.

Bei der Abklärung zur Aufnahme von Kindern werden folgende Grundsätze beachtet:

- Das Kindeswohl steht absolut im Mittelpunkt.
- Eine Aufnahme erfolgt nur dann, wenn die Kinder zu Hause gefährdet sind.
- Bei häuslicher Gewalt gilt: Wer schlägt (Gewalt anwendet, Verursacher*in ist), muss gehen. Wegweisungen aus der gemeinschaftlichen Wohnung müssen unabhängig vom Geschlecht die Person betreffen, die die Probleme verursacht. Auch ein Mann kann fordern, dass seine Frau weggewiesen wird.
- Ein Einzug ins Männerhaus ist nicht zwingend die Lösung erster Ordnung. Es wird nach der besten Lösung aus Sicht der Betroffenen gesucht.
- Ein Vater muss in der Lage sein, seine Kinder umfassend allein betreuen zu können. Wir entlasten nur.
- Der Vater muss die Obhut für die Kinder haben (gemeinsame Obhut, geteilte Obhut, alleinige Obhut durch den Vater).
- Wenn ein Kind jünger als drei Jahre ist, ist zu bedenken, dass es von der KESB nachteilig bewertet werden kann, wenn der Vater das Kind mitnimmt, da er es von der Mutter entfernt. Es wird generell und automatisch immer noch davon ausgegangen, dass kleine Kinder eine engere Bindung zur Mutter haben und unter der Trennung schwer leiden, auch wenn eine solche Trennung in der Situation sicherer für das Kind gewesen wäre. Dann ist eine Aufnahme nicht unbedingt die beste Lösung und könnte sich, längerfristig betrachtet, für den Vater nachteilig auf die gerichtliche Regelung der Obhut nach einer Trennung auswirken. Dieser komplexe Punkt wird am Ende des Abschnitts noch genauer beleuchtet.

Bei der Aufnahme von Kindern ist es zusätzlich notwendig, Folgendes abzuklären:

- Wie alt sind die Kinder? Sind die Kinder bereits abgestillt?
- Wie ist der Gesundheitszustand der Kinder, gibt es Einschränkungen, nehmen sie Medikamente?
- Sind sie schulpflichtig? Wie werden sie sonst während der Woche betreut (Kita o. a.)?
- Muss der Vater arbeiten oder hat er durchgängig Zeit, sich um die Kinder zu kümmern? Wir empfehlen hier ggf. immer eine Krankmeldung in Absprache mit dem Hausarzt.
- Ist er damit vertraut und in der Lage (Zeit, Wissen, Können, eigene Verfassung in der Krisensituation), sich um die Kinder zu kümmern?
- Ist die MSE in der Lage, den Mann mit dem Kind aufzunehmen (Zimmer frei, passen die Konstellation mit den anderen Männern im Haus, ist das Kinderbett frei)?
- Hat der Vater die Möglichkeit, die Sachen für die Kinder zusammenzupacken? Was müssen wir organisieren?
- Wie wird der andere Elternteil über die Aufnahme des Vaters mit den Kindern in die MSE informiert? Dies wird zum Zeitpunkt der Aufnahme mit dem Vater bereits festgelegt.

Gleichzeitig werden die nächsten Schritte mitbedacht:

- Es wird ein Treffpunkt zur Aufnahme vereinbart. Die Adresse der MSE wird nicht genannt.
- Der Vater wird informiert, dass die Mitarbeiter*innen den Aufenthalt des Vaters mit den Kindern in der MSE an die Polizei melden werden.
- Es wird ggf. eine Krankmeldung organisiert.
- Es wird geklärt, wer noch zur Entlastung des Vaters auf die Kinder aufpassen kann, entweder bei uns oder vor Ort bei der Person, die Hilfe anbietet. Wichtig ist, dass dieser Ort sicher ist.
- Es wird besprochen, was das kurzfristige Ziel des Aufenthalts ist und wo es längerfristig hingehen soll.
- Es wird geprüft, ob eine Gefährdungsmeldung bei der KESB eingereicht werden muss.
- Eine Information wird an die Kita oder die Schule gesendet. Mit der Schule wird ein Homeschooling verabredet, der durch unsere pädagogische Fachkraft unterstützt wird.

- Es wird geklärt, wie der Aufenthalt finanziert werden kann. (Grundsätzlich erfordert der Aufenthalt eines Vaters mit Kindern einen großen Einsatz von uns, der auch dann nicht von den Einnahmen gedeckt wird, wenn die Opferhilfe sich bereit erklärt, den Aufenthalt des Vaters und zusätzlich auch den der Kinder zu finanzieren – was nicht selbstverständlich ist. Die KESB hat bisher noch nie den Aufenthalt der Kinder finanziell getragen. Oft sind wir darauf angewiesen, nachträglich einen Kostenträger zu finden, der Einzelfallhilfe für den Vater leistet. Selten kann der Vater die Kosten für den Aufenthalt selbst tragen.)

Die oben aufgeführte Klärungsarbeit zeigt einerseits auf, dass es bei der Aufnahme von Kindern einiges zu bedenken gibt. Andererseits ist sie ein klarer Hinweis darauf, dass es nicht als selbstverständlich gilt, dass ein Vater die Kinder mitnimmt. Wie beschrieben ist dies nicht etwa der Fall, weil wir davon ausgehen, dass die Kinder bei der Mutter sicherer aufgehoben sind. Die Abklärungen sind trotzdem nötig, auch wenn klar ist, dass die Gewalt der Mutter auch die Kinder betrifft, wie im Folgenden noch genauer erläutert wird.

In der Schweiz ist es Usus, dass bei einer Flucht der Mutter mit den Kindern in ein Frauenhaus bei der KESB, die die gerichtlichen Kompetenzen hat, ein Antrag auf eine superprovisorische Verfügung – also eine vorläufige Maßnahme ohne Anhörung der anderen Partei – eingereicht wird, damit die Mutter vorübergehend die alleinige Obhut über die Kinder erhält. Diesem wird in der Regel sofort stattgegeben. Wir konnten dies für einen Vater noch nie erreichen. Das hat zur Folge, dass die Mutter aus rechtlicher Sicht die Kinder sofort mitnehmen könnte, wenn sie irgendwo (in der Schule, Kita, auf der Straße, bei einem begleiteten Kontakt)

auf sie trifft. Würde ihr superprovisorisch die Obhut entzogen werden, wäre es rechtlich betrachtet eine Entführung, die Kinder mitzunehmen. Hier wird das Gesetz auf Väter und Mütter ungleich angewendet.

Dieses Erfahrungswissen erklärt, warum wir es für notwendig erachten, den Aufenthalt der Kinder in der MSE sorgfältig abzuklären. Das Ziel ist zu vermeiden, dass die Kinder nicht noch mehr in den Konflikt, den Kampf, die Ungewissheit und die Instabilität der akuten Krise hineingezogen werden.

So kann es sein, dass es besser ist, eine Lösung zu finden, die sicherstellt, dass es den Kindern bei dem anderen Elternteil gut geht, während der Vater weg ist. Wichtig ist dabei, dass für die Kinder gut gesorgt wird und der Vater den Zugang zu den Kindern behält. Mit dem systemischen Ansatz setzen wir hier auf Beruhigung, Deeskalation, Prozesssicherheit und Kooperation bei allen Beteiligten. Wir probieren mit den Behörden, der erweiterten Familie und dem erweiterten Umfeld (Kita, Schule) zusammenzuarbeiten und Lösungen zu finden, die alle mittragen und die das Wohl der Kinder sicherstellen.

Zielgruppe und Erfahrungswerte

Wenn sich Väter mit Kindern bei uns melden, dann gilt meistens, dass es wahrlich schon lange brennt. Die Erfahrung zeigt, dass Väter lange Gewalt an sich und auch an den Kindern erdulden, bevor sie sich bei uns melden. Sie probieren sehr lange, ihre Probleme selbst zu lösen. Viele haben bereits bei der KESB Hilfe gesucht, wurden aber nicht wirklich gehört. Das heißt, diese haben den Ernst der Lage nicht erfasst und entsprechend auch nicht gehandelt. Warum das so ist, darüber kann nur spekuliert werden. Sicherlich ist jeder Fall ein Einzelfall und individuell zu betrachten. Auch jede Behörde und die Menschen, die dort in der Verantwortung sind, reagieren ihrer Biografie und Erfahrung entsprechend unterschiedlich. Allerdings zeigt unsere Erfahrung, dass die Väter in Bezug auf die Ernsthaftigkeit der Lage häufig nicht ernstgenommen werden. Das ist eher eine Frage der allgemeinen Haltung.

Diese strukturelle Problematik schlägt sich auch darin nieder, dass viele Väter sehr lange in gewaltvollen Familiensituationen ausharren. Erst wenn die Kinder bereits so große Auffälligkeiten im Verhalten entwickelt haben, dass sie deren langfristige Entwicklung ernsthaft gefährdet sehen, kommen sie mit ihnen in eine MSE. Sie haben Angst, die Kinder nach einer Trennung zu verlieren, womit sie dann nicht mehr die Möglichkeit hätten, die Kinder zu schützen. Diese wären dann alleine und der Gewalt ausgeliefert. Es gibt sogar Väter, die den Kindern versprechen, dass sie nicht gehen und sie nicht mit dem anderen Elternteil allein lassen werden.

Wenn Väter sich entscheiden, ihre Kinder in eine MSE mitzunehmen, sind die konkreten Beweggründe sehr unterschiedlich. Das Ziel der Flucht mit den Kindern kann sein, die akute Situation zu deeskalieren und Zeit und Raum zu schaffen, sie in Zukunft ein-

vernehmlich zu klären. Manchmal vernachlässigt die Mutter die Kinder, sodass der Vater nicht ohne sie der Gewalt entfliehen kann. Andere Väter müssen die Kinder mitnehmen, weil die psychische Verfassung der Mutter eine Gefahr für die Kinder wäre, z. B. weil sie akut psychotisch ist oder weil sie sie in der Krise als suizidal einschätzen und die Kinder dem ausgeliefert wären (diese Einschätzung folgt meist darauf, dass diese aktuell oder in der Vergangenheit schon mit Suizid gedroht hat). In manchen Fällen steht auch die Drohung im Raum, den Kindern etwas anzutun, wenn der Vater geht.

Das Alter der betroffenen Kinder im Zwüschehalt reicht bisher von drei Monaten bis hin zu etwa neun Jahren. Kinder die älter sind, haben oft bereits ein soziales Umfeld, aus dem sie nicht herauswollen. Die Eltern sind nicht ihre einzigen oder vorrangigen Bezugspersonen. Auch haben sie oft bereits Strategien entwickelt, mit dem Verhalten des gewaltausübenden Elternteils umzugehen. So kommt es auch vor, dass nur die kleineren Kinder in die MSE kommen und die größeren daheim bleiben.

Wir stellen aber auch fest, dass Kinder manchmal so eng an die Mutter gebunden sind, auch wenn diese Bindung missbräuchlich ist, dass es für sie kaum möglich ist, mit dem Vater zu gehen. Das würde sie genauso überfordern und ähnliches Leid auslösen, wie es das Leben mit der Mutter tut.

Ein weiteres Angebot unserer MSE ist, dass Väter ihre Kinder im Rahmen des Besuchsrechts in der MSE treffen können. Dies kann nötig sein, wenn ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet wurde. In solch einem Fall begleiten wir den Besuch. Es kann auch nötig sein, weil die Mutter verweigert, dass der Vater die Kinder am Wohnort der Kinder sieht und auch nicht erlaubt, dass sie zu ihm reisen bzw. die erlaubte Besuchszeit zu kurz dafür wäre. Flieht ein Vater ohne die Kinder zu uns, ermöglichen wir auch,

dass diese ihn am Wochenende bei uns mit Übernachtung besuchen können.

All die genannten Angebote wurden bereits in Anspruch genommen.

Bedürfnisse und Anforderungen

Das größte Bedürfnis, das die Väter haben, ist das Bedürfnis nach Ruhe. Ruhe beinhaltet auch und vor allem die Ruhe vor der Krise. Diese Ruhe kann nur eintreten, wenn die Väter sich in einer stabilen Struktur aufgehoben fühlen, die in der Situation die Führung im Prozess übernimmt. Sie sind mit den Kräften am Ende. Sie wissen nicht, was sie noch tun können und sollen. Sie sind nicht mehr in der Lage, das Problem selbst zu bewältigen. Als nächstes brauchen sie Orientierung und eine Perspektive. Orientierung dafür, was jetzt alles passieren könnte und wird. Eine Perspektive, die aus der Krise in eine (neue) Normalität führt, mit der sie wieder umgehen können und der sie (wieder) gewachsen sind. Sie wollen heraus aus der Überforderung und hinein in ein Leben, das sie zumindest über die nächsten Jahre gut bewältigen können. Der Umgang mit den Behörden ist für viele neu. Sie sind unsicher darin. Erst recht in der geschwächten Verfassung, in der sie sich befinden. Hier nehmen sie gerne Unterstützung an. Ebenso ist eine rechtliche Beratung in vielen Fällen sofort nötig. Es muss schnell gehen, da der andere Elternteil oft sofort aktiv wird.

In der Situation und Krise brauchen Väter auch Entlastung von ihrer Betreuungsaufgabe, damit sie das Notwendige in die Wege leiten können. Sie brauchen ebenso Unterstützung bei der Frage, wie die Kinder am besten durch die Krise gebracht werden können. Dabei geht es auch darum, wissen zu wollen, wie es um die Kinder steht. Gibt es bereits Auffälligkeiten in der Entwicklung und im Verhalten? Worauf müssen sie achten? Was müssen sie für die Kinder und

deren gesunde Entwicklung unternehmen? Die Kinder selbst brauchen den Vater. Er gibt ihnen Sicherheit und emotionalen Halt. Wir unterstützen ihn darin und laden die Kinder ein, auch zu uns zumindest eine vorübergehende Beziehung aufzubauen. Das ist ein temporärer Halt. Wir sorgen zusammen mit dem Vater für Struktur und Normalität trotz der Ausnahmesituation. Die meisten Kinder begrüßen das sehr und brauchen das auch. Um die Kinder zu unterstützen, haben wir pädagogische Fachkräfte, die wir hinzuziehen. Diese sind sehr erfahren auch im Umgang mit Kindern, die aus schwierigen Lebenssituationen kommen und dies in ihrem Verhalten zeigen.

Aus systemischer Sicht ist es wichtig, auch auf die Bedürfnisse der Mutter in dieser Situation zu achten. Menschen, die Gewalt ausüben, können es oft kaum ertragen, die Kontrolle über die Situation zu verlieren. Sie empfinden die Mitnahme der Kinder als eine Entführung und somit wirkt das höchst eskalierend auf sie. Deshalb ist es wichtig, dass sie begleitet werden. Entweder können das Vertrauenspersonen von Behörden übernehmen, wenn die Zuständigkeiten schon geklärt sind, oder wir suchen in der MSE mit dem Vater einen sinnvollen Weg im nahen Umfeld. Dies ist situativ zu besprechen und zu lösen. Ist es möglich und von beiden Seiten erwünscht, sprechen wir mit der Mutter und geben auch ihr die Möglichkeit, sich zur Situation zu äußern. Wir bieten an, Telefongespräche zwischen der Mutter und den Kindern zu begleiten, wenn dieser Kontakt sinnvoll ist.

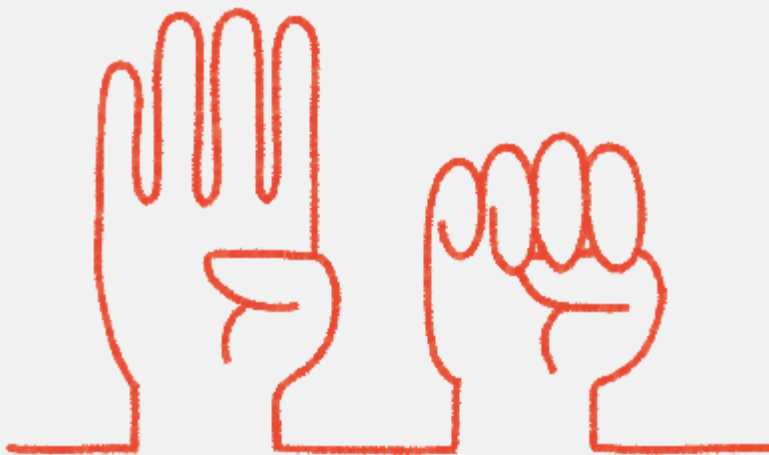
Begleitung, Beratung und Vernetzung

Die Begleitung und Beratung der Väter erfolgt in folgenden Bereichen:

- Emotionale und psychische Stabilisierung in der Krise
- Stärkung in der Beziehung zu und im Umgang mit den Kindern
- Selbstreflexion im Konflikt und Stärkung im Prozess
- Entlastung und Stärkung der eigenen Ressourcen mit Einbezug des erweiterten Familiensystems
- Orientierung zum weiteren Verlauf und im Umgang mit den Behörden
- Beratung zu Optionen, Hindernissen und möglichen Lösungen

Des Weiteren vernetzen wir mit Anwälten, Fachstellen und spezifischen Beratungsstellen aller Art (z. B. eine Beratungsstelle für binationale Ehen, Schuldenberatung, Mütter- und Väterberatung, therapeutische Fachpersonen für Kinder).

Die Kinder selbst erhalten Unterstützung durch eine pädagogisch geschulte Fachkraft, die unter Berücksichtigung der persönlichen Anforderungen Angebote gestaltet. Dies soll die Kinder stützen und den Vater entlasten. Dabei erhalten die Kinder in einem geschützten Umfeld die Gelegenheit, sich zu äußern, falls sie sich öffnen möchten. Direkte therapeutische Angebote für Kinder haben wir aktuell nicht.



Fallbeispiele

Fall 1

Der Vater kam das erste Mal mit seinem Sohn zu uns, als dieser elf Monate alt war. Die Mutter hatte immer wieder angedroht, dem Kind etwas anzutun, wenn der Vater sich nicht nach ihren Forderungen verhielt. Die Flucht von daheim mit dem Kind wurde gemeinsam geplant. Die Polizei wurde durch die MSE umgehend informiert. Die KESB wurde über eine Gefährdungsmeldung sofort involviert.

Auffällig war, dass das Kind in seiner motorischen Entwicklung zurück lag. Also konzentrierten wir uns bei der Begleitung des Kindes auf diese Punkte. Der Junge lernte schnell, sich auf dem Boden zu bewegen und zu krabbeln. Nach einem Monat stand er bereits allein auf und tat seine ersten Schritte. Er wurde in seinem Verhalten ruhiger und war nicht mehr so fordernd in seinem Bedürfnis nach Aufmerksamkeit. Durch die Vermittlung der KESB und der eingesetzten Beistandschaft entschied sich der Vater, wieder zurückzugehen. Sobald der Vater und die Mutter wieder in Kontakt waren, änderte sich das Verhalten des Kindes. Er war wieder viel aufgeregter, ungeduldiger und suchte viel Aufmerksamkeit. Dies wurde mit dem Vater besprochen. Nun konzentrierte sich die Arbeit mit dem Vater darauf, den Weg zurück in das Familienleben gut vorzubereiten.

Als der Vater das zweite Mal mit dem Jungen kam, war er drei Jahre alt. Er sprach noch nicht, konnte noch keine Treppen laufen und hatte Mühe über eine Schwelle zu gehen. Außerdem hatte er noch nie draußen spielen dürfen. Er hatte sehr große Angst vor Spinnen und konnte sich kaum beherrschen, wenn etwas nicht nach seinem Willen ging. Seine Frustrationstoleranz war geradezu bei Null. Er warf auch größere Gegenstände herum, schrie, schlug auf den Vater ein und konnte sich kaum beruhigen. In anderen Momenten zeigte er sich sehr verständnisvoll und empathisch. Die Bindung zum Vater war stark und vertrauensvoll.

Unsere Begleitung umfasste die Stabilisierung des Kindes, die Entlastung und Beratung des Vaters im Umgang mit dem schwierigen Verhalten des Sohnes, die Vermittlung eines Anwaltes, das Ordnen des Lebens nach der Trennung, die Verarbeitung aller aktuellen Erlebnisse, das Schreiben von Berichten zum Verhalten des Kindes beim Eintritt, in der Interaktion mit dem Vater und die Entwicklungen im Verlauf des Aufenthaltes bei uns zu Händen des Anwalts und der KESB.



Fall 2

Der Vater kam mit zwei Töchtern im Alter von vier und sieben Jahren zu uns. Er nutzte die Ferien für die Flucht, zuerst zu seiner Mutter und dann zu uns. Die Frau war zuvor zum wiederholten Male sehr gewalttätig geworden. Neben körperlicher Gewalt und Androhung von Gewalt schrie sie regelmäßig alle in der Familie an, auch die Kinder. Zusätzlich vernachlässigte sie die Kinder und den Haushalt stark. Der Vater übernahm alle diese Aufgaben – Essen zubereiten, waschen, mit den Kindern spielen und lernen – abends nach der Arbeit. In der Öffentlichkeit, z. B. bei Arbeitseinsätzen und Gesprächen an der Schule, bemühte die Mutter sich, ein einwandfreies Bild abzugeben.

Die Töchter zeigten in ihrem Verhalten die Rollen, die sie daheim gelernt hatten. Die Kleine war eher fordernd und wurde laut. Die Große passte sich an und probierte zu folgen und zu beschwichtigen. Sie teilte in einem gemeinsamen Spiel mit, dass sie sehr große Angst vor der Mutter und ihren Ausbrüchen hätte. Sie hätte Angst wieder heimzugehen und den Vater zu verlieren. Der Vater hatte ihr versprechen müssen, dass er sie nie verlassen würde.

Da der Vater in einem sehr erschöpften Zustand war und starke Panik zeigte, kam seine Mutter jeden Morgen zu uns ins Haus und kümmerte sich um die beiden Kinder. Abends ging sie dann wieder nach Hause. Unser systemisches Denken und Vorgehen ermöglichten solche unkonventionellen Lösungen, die in der Situation sehr sinnvoll und hilfreich sind. Wir konnten in diesem Fall sogar direkt mit dem erweiterten Familiensystem arbeiten.

Es waren zu diesem Zeitpunkt auch andere Männer im Haus. Zeitweise war es voll belegt. Sogar ein weiterer Vater mit einem drei Monate alten Kind war bei uns untergebracht. Alle Männer akzeptierten unser Vorgehen und unsere Lösung sehr gut. Die meisten Männer, die Zuflucht suchen, sind auch Väter, zeigen sich empathisch und der Umgang mit Kindern ist ihnen vertraut.

6.5. Liechtenstein: Verein für Männerfragen e. V. in Schaan



Autor: **Hansjörg Frick**
 Supervisor/Coach, Geschäftsführer
 vom Verein für Männerfragen

Häusliche Gewalt kennt keine Grenzen, es gibt sie auch im kleinen Liechtenstein. Und somit gibt es hier auch Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt, die sich gegen ihre Mutter oder ihren Vater richtet. Sie leiden mit, denn sie lieben beide Eltern.

Überblick über die MSE in Liechtenstein

Eine Schutzeinrichtung für Frauen und Kinder gibt es bereits seit 1991, für Männer fehlte solch eine Einrichtung lange. Nach der Vereinsgründung im Jahre 2009 erhielt der Verein für Männerfragen (VfM) immer wieder Rückmeldungen von weggewiesenen oder aus anderen Gründen von der Familie getrennten Männern, dass es die schlimmste Erfahrung sei, plötzlich in einer leeren Wohnung oder einem Hotelzimmer zu leben. So gründete der VfM im Jahre 2013 die MSE Familien- und Väterhaus (FVH) als Notunterkunft für Männer und nichtbinäre Menschen mit Kindern, die sich konzeptionell am damaligen Modell des schweizerischen ZwüscheHalt orientierte. In Ausnahmefällen können mittlerweile auch Frauen ins FVH aufgenommen werden, sofern diese im Frauenhaus oder

woanders nicht unterkommen. Im weiteren Verlauf wird ausschließlich von männlichen Bewohnern gesprochen, da diese den Fokus des Artikels darstellen und in der Praxis mehrheitlich im FVH aufgenommen werden.

Das FVH befindet sich in einem Privathaus, dessen Adresse geheim ist (als Zustelladresse gilt jene der Fachstelle Männerfragen in Schaan), und wird vorwiegend ehrenamtlich betreut. Es verfügt über zwei Zimmer, die zwei Männern zur Verfügung stehen, sowie zusätzlich ein Kinderzimmer. Die Bewohner haben ein gemeinsames Badezimmer und können allgemeine Räume des Privathauses wie Küche, Wohnzimmer oder Keller mitnutzen. Die hier Notunterkunft suchenden Männer und ihre Kinder erfahren Unterstützung in der Alltagsbewältigung, die bislang ehrenamtlich durch den anwesenden Hausbesitzer geleistet wird. Je nach Bedarf erhalten die Bewohner durch den VfM soziale Beratung sowie Rechtsberatung. Ebenso werden sie ggf. an geeignete Einrichtungen vermittelt, die ergänzende spezifische Angebote bieten, beispielsweise in den Bereichen psychische oder körperliche Gesundheit, Finanzen, Arbeit und Wohnungssuche. Im Einzelfall kann auf weitere Räumlichkeiten in einem anderen Objekt zurückgegriffen werden (zwei bis drei Zimmer bzw. Wohnungen), sofern diese zu dem Zeitpunkt frei sind. Hier entfällt aus personellen Gründen die niedrigschwellige Unterstützung in der Alltagsbewältigung. Seit der Eröffnung im Jahr 2013 bis Ende 2024 verzeichnete der VfM im FVH 27 männliche Bewohner und 34 weitere Anfragen, für die wir, der Mann selbst oder andere Beteiligte eine Alternativlösung fanden.

Eine Aufnahme in die MSE erfolgt zunächst provisorisch für 3 Tage. Bei der definitiven Aufnahme gilt das 4-Augen-Prinzip, das

Liechtenstein Verein für Männerfragen e. V. in Schaan



**MÄNNER
FRAGEN**

**Kontaktieren Sie den
Männerfragen e. V. hier**



www.maennerfragen.li

 **Verein für Männerfragen e.V.**
Feldkircherstrasse 50
9494 Schaan, Liechtenstein
 info@maennerfragen.li
 +423 794 07 00

heißt, dass zwei Personen vom VfM am Clearinggespräch teilnehmen und gemeinsam mit dem Mann über das weitere Vorgehen entscheiden. Die Aufnahme wird zunächst für zwei Monate beschlossen und kann anschließend bei Bedarf verlängert werden. Wichtige Aufnahmekriterien im FVH sind:

- Wohnort oder Arbeitsstelle in Liechtenstein
- Männer oder nichtbinäre Personen, Frauen nur ausnahmsweise
- Mindestalter von 18 Jahren
- Fähigkeit, grundsätzlich das Leben selbstständig zu gestalten
- Fähigkeit der Väter, für ihre Kinder und deren Wohlergehen zu sorgen
- Kooperation mit dem Team des VfM
- Distanzierung von Gewalt als Mittel zwischenmenschlicher Beziehungsgestaltung
- Leistung des vereinbarten finanziellen Beitrages
- Verschwiegenheit über den Hausbesitzer und dessen persönliche Verhältnisse sowie über Adresse, Lage und Beschaffenheit der Unterkunft
- Einhaltung der Hausordnung
- Kein Drogenkonsum oder Risikokonsum von Alkohol
- Keine psychischen Erkrankungen, die besonderer Vorkehrungen bedürfen

Ziehen Väter mit Kindern ein, so sind diese während des Aufenthaltes im FVH grundsätzlich vollumfänglich für die Betreuung ihrer Kinder verantwortlich. Nur in Ausnahmesituationen und nach vorheriger Absprache kann der VfM zeitweise die Betreuung der Kinder mitübernehmen. Eine Information an den Kinder- und Jugenddienst erfolgt in jedem Fall. Mit Stand März 2025 gab es bisher erst einen Fall, in dem die Kinder ihren Vater im FVH besuchten und teils dort wohnten.

Die Leistungsvereinbarung regelt vertraglich den Aufenthalt der Betroffenen im FVH. Der VfM stellt den Betroffenen in ihrer Notsituation Wohnraum zur Verfügung. Die Bewohner entrichten im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Eigenbeitrag je nach Einkommen zwischen 30 und 50 CHF pro Tag bzw. zwischen 750 und 1.250 CHF pro Monat und zuzüglich pro Kind 10 CHF pro Tag bzw. 250 CHF pro Monat.⁵⁷ Ist dieser Beitrag nicht leistbar, kann das Defizit durch einen Vereinsfonds gedeckt werden. Dieser wird durch Spenden finanziert. Eine Förderung durch das Land Liechtenstein erhält der Verein seit dem Jahr 2022 in bescheidenem – nicht kostendeckendem – Umfang.

Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Liechtenstein hat die Istanbul-Konvention am 10.11.2016 unterzeichnet und am 17.06.2021 ratifiziert. Das nationale Strafrecht kennt keinen expliziten Tatbestand „Häusliche Gewalt“, daher wird sich in Fällen häuslicher Gewalt auf verschiedene andere Tatbestände bezogen, z. B. Beharrliche Verfolgung, Drohung, Körperverletzung oder Nötigung. Das Polizeigesetz gibt der Landespolizei in Artikel 24g ein Wegweisungsrecht und das Recht, ein Betretungsverbot auszusprechen, wenn von einem gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit auszugehen ist.

Staatliche Akteurinnen Liechtensteins sind die Gewaltschutzkommission (öffentlicher Raum), die Opferhilfestelle, die Landespolizei mit der Fachstelle für Bedrohungsmanagement und die (vorgesehene) Koordinierungsstelle. Als NGOs engagieren sich der Verein für Menschenrechte, die Bewährungshilfe sowie Frauen- und Männerorganisationen für den Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt.

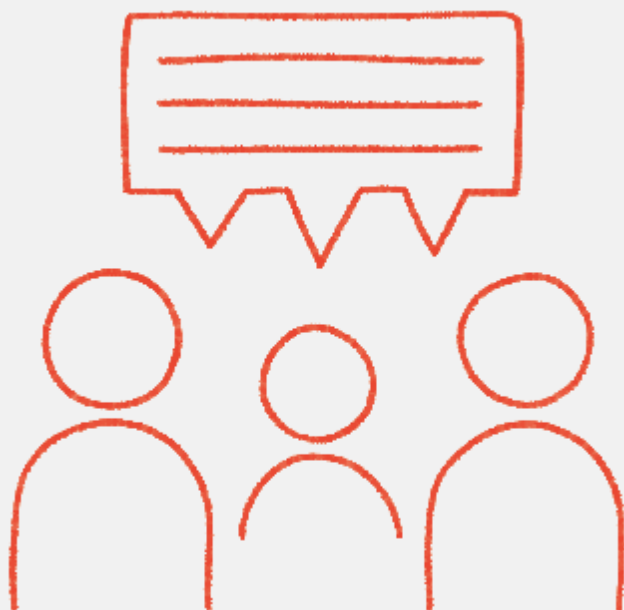
⁵⁷ Ein CHF entspricht etwa einem Euro.

Geschlechterstereotypen und die Folgen für Kinder

Auch in Liechtenstein erfahren von häuslicher Gewalt betroffene Männer meist öffentliche und private Skepsis, Ablehnung oder Ignoranz. Das Idealbild eines Mannes ist nach wie vor das eines starken und erfolgreichen Menschen, Schwäche gehört sich nicht. Diese Umstände können starke negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit der betroffenen Männer haben. Auch für ihre Kinder sind sie nicht folgenlos, denn diese sind Zeug*innen der Gewalt gegen den Vater und erleben, wie er sich nicht wehrt oder aus verschiedenen Gründen nicht wehren kann. Das Bild eines Vaters, der sich innerlich quält, aber nicht in der Lage ist, sich gegen die Aggressionen des anderen Elternteils zur Wehr zu setzen, prägt sich tief in das emotionale Erleben

der Kinder ein. Die Rolle des Vaters als Beschützer wird in Frage gestellt, was zu Verunsicherung und einem Gefühl der Machtlosigkeit führt. Für die Kinder ist es schwer, die gewaltsame Dynamik zu verstehen und einzuordnen, vor allem, wenn der Vater in seiner Opferrolle bleibt und sich nicht aktiv zu wehren versucht. Auch in Liechtenstein sind gerade daher Prävention und Aufklärung notwendig und wichtig.

Wir verzichten an dieser Stelle darauf Beispielfälle zu erwähnen. Weil Liechtenstein mit elf Gemeinden, rund 40.000 Einwohner*innen und 160 km² sehr klein ist, wäre zu leicht nachvollziehbar, um wen es sich handeln könnte.



6.6. Niederlande: Landelijk Netwerk Mannenopvang (National Network on Male Abuse)



Authors: **Jeroen Traas**

Executive Director of Kadera aanpak huiselijk geweld and chair of the National Network on Male Abuse



Anoek Boers

Board Secretary of Kadera aanpak huiselijk geweld and member of the National Network on Male Abuse

In the Netherlands, domestic violence affects people of all genders, but support for male victims has historically lagged behind. The Dutch government and advocacy groups have worked to establish men's shelters, recognizing the need for safe spaces for male victims of violence. However, when men who are fathers seek refuge, they often face unique challenges, especially regarding their children. This article explores the situation of fathers in Dutch men's shelters, focusing on the support systems available, the barriers fathers encounter in retaining custody, and the inclusion of the male perspective in gender-based violence frameworks.

The emergence of men's shelters

Domestic violence against men often presents differently from violence against women.⁵⁸ While just like women men can be victims of physical and psychological abuse, they generally face more social stigma and

are less likely to seek help.⁵⁹ Data shows that male victims often delay asking for assistance, and may resort to coping mechanisms such as substance abuse. Only 3% of male victims report violent incidents to authorities.⁶⁰

A 2024 study by the Dutch Central Agency for Statistics⁶¹ found that men and women in the Netherlands experience nearly equal levels of domestic violence with 7% of men and 10% of women reporting experiencing some type of domestic abuse in the past 12 months.⁶² Conservative estimates suggest that at least 80,000 male victims experience repeated and severe domestic violence in the Netherlands each year.⁶³

The four major Dutch cities—Amsterdam, Rotterdam, The Hague, and Utrecht—launched the first men's shelters in 2008 to address the needs of male victims of violence, including honour-based violence, domestic violence, and human trafficking.

⁵⁸ see Duysak et al. 2022

⁵⁹ see Tsui 2014

⁶⁰ see Blijf Groep et al. 2018

⁶¹ The Centraal Bureau voor de Statistiek (CBS) is a government organization that collects, processes, and publishes reliable, independent statistical information about various aspects of Dutch society and economy.

⁶² see Derksen et al. 2024

⁶³ see Blijf Groep et al. 2018

Niederlande Landelijk Netwerk Mannenopvang (National Network on Male Abuse)

**MANNEN
MISHANDELING**



Further information on
www.mannenmishandeling.nl



By 2017, additional shelters were established in Zwolle and Tilburg, making support more widely accessible across the country. These six men’s shelters have provided a critical lifeline, offering accommodation, counselling, and assistance with legal and financial matters. They are run by five organizations (each of which also provides women’s shelters) and can each house around six family systems, creating a nationwide network that can accommodate up to 38 families.⁶⁴ Through this collaborative structure, the organizations not only offer a support network but also work together to raise awareness, spread information, and break the stigma around abuse faced by men. All of these organizations offer separate options for at-home care for men as well.

Support services in men’s shelters

Dutch men’s shelters provide in-house services for both fathers and children, such as counselling, legal assistance, and support with housing. External services like specialized therapy for children, educational assistance, and legal advocacy are coordinated to ensure that both father and children have access to a comprehensive support network. Some shelters also offer parenting classes and workshops that help fathers address

the complexities of co-parenting under challenging circumstances.⁶⁵ When children accompany their fathers to shelters, programmes such as trauma-informed Veerkracht⁶⁶ (resilience) are available to support them. Veerkracht is designed to address the emotional and psychological needs of children who have experienced traumatic events, helping them feel safe and building resilience. The programme emphasizes the importance of maintaining a child-centred approach, viewing each child as an individual client. This programme acknowledges the trauma children have likely experienced and includes targeted measures to restore their sense of safety and stability. Key components of Veerkracht include child-centred assessments, regular one-on-one counselling sessions, group play sessions, educational support and other activities that promote a healthy emotional development.

Children in men’s shelters

According to recent data, demand for men’s shelters has been steadily increasing. Despite the availability of a limited number of accommodations, the need for shelters often exceeds the supply, sometimes leading to waitlists. Here is a breakdown of recent statistics from the dataset of the provider organizations:

Annual Data on Shelter Utilization (2018-2023) ⁶⁷							
Year	Total shelter accom. for men	Total men	Total children	Ratio (children per 1 man)	Total women	Total Children	Ratio (children per 1 woman)
2018	36	93	7	0.08	121	83	0.69
2019	36	73	3	0.04	106	72	0.68
2020	39 ⁶⁸	70	3	0.04	122	60	0.49
2021	36	89	5	0.06	130	119	0.92
2022	36	61	4	0.07	119	105	0.88
2023	36	58	2	0.03	121	116	0.96

⁶⁴ see Vermeulen, Moviera 2024

⁶⁵ see www.kadera.nl

⁶⁶ see Jongepier; van der Kleij 2024

⁶⁷ Dataset LNMO, stuurgroep mannenmis-handeling (2023)

⁶⁸ There were temporary additional spots due to COVID.



Based on data from 2020–2023, there is a relatively low rate of children accompanying their fathers to shelters compared to the number of men seeking refuge. On average, the ratio of children per man is approximately 0.053. This suggests that, on average, there is about 1 child for every 19 men in these data entries. In contrast, women in shelters are accompanied by children at much higher rates, with ratios ranging from 0.49 to 0.96 children per woman. These figures suggest that nearly every woman in the shelter has at least one child with her, especially in recent years where ratios approach 1. The number of men admitted to shelters has been declining each year. This is not due to fewer applicants but because longer stays are required due to the severe housing shortage in the Netherlands. This shortage limits exit options, affecting all types of shelters and housing services nationwide. Meanwhile, applications from men have been rising, with some receiving external support instead of full admission. This increase likely stems from greater awareness of the issue and of the existence of men's shelters.

Bringing children to the shelter

Children are allowed to stay with their fathers in all men's shelter locations, and specialized support services are available for them. However, despite the availability of these services, in practice few fathers have brought their children into the shelters. In the Netherlands, men's shelters are not uniformly structured. Some shelters accommodate multiple men in shared living spaces, where they share common areas such as kitchens, bathrooms, and living rooms. Such an environment can create discomfort for some men, especially those with children, who may be hesitant to bring their kids into such spaces. On the other hand, some shelters provide 'supported living,' where men have their own private entrances, facilities, and do not need to

share spaces with others. This type of accommodation offers more privacy, making it a more appealing option for fathers who wish to have their children stay with them.⁶⁹ Although few men bring their children with them to the shelter, significant efforts are made by support services to facilitate and maintain contact between fathers and their children. A systemic approach is taken, engaging all family members to achieve lasting solutions to end violence. Fathers sometimes have visitation arrangements with their children, including occasional overnight stays at the shelter, though these instances are not reflected in the official data.

For fathers fleeing violent situations, bringing children to the shelter is often emotionally, legally, and practically challenging. Many fathers do not bring their children due to lack of custody rights or concerns about the psychological impact on the children. In the Netherlands, the legal system tends to favour mothers in custody matters, leaving fathers in shelters struggling to secure visitation rights, particularly if they are not legally married to the mother.

The system's inherent bias toward maternal custody is thus one of the key challenges for fathers in shelters. Without formal custody agreements, fathers lack the legal rights to maintain contact with their children, and the process of securing custody or visitation through courts is often long, costly, and stressful, leaving fathers feeling powerless and disconnected from their children. In fact, a caregiver with Kadera, an organisation that runs shelters, points out that few fathers succeed in maintaining regular contact with their children after fleeing violent relationships. When fathers do try to bring their children, legal and social services often mistakenly believe that this is against the better interest of the children. They assume that the children

⁶⁹ see www.mannenmishandeling.nl

are better off with their mother or prefer to remain with her, and that she will take on full parental responsibility. Men's shelters are working to address this by raising awareness and offering guidance on legal guardianship.

Issues in public opinion and awareness

In the Netherlands, discussions on gender-based violence predominantly focus on violence against women, acknowledging their historical vulnerability to abuse. However, this focus sometimes overshadows the fact that men, too, are affected by gendered violence. Both men and women are shaped by societal expectations and stereotypes regarding gender roles, which can perpetuate violence and complicate help-seeking behaviour. Men may consequently be reluctant to report victimization due to the stigma surrounding vulnerability and the societal expectation that men should be strong and resilient.

Despite growing recognition of domestic violence against men, societal misconceptions persist, such as the belief that male victims are rare, that abuse is always reciprocal, or that men only make accusations to gain leverage in relationships. These myths downplay male victimhood and invalidate their experiences, further complicating their efforts to seek help.

Fathers in shelters face additional stigma, shame, and misunderstanding, and often fear that they would not be believed. This discourages many from reporting the abuse, sharing their experiences and ultimately seeking support. Misconceptions about their victimhood are not only present in society but also among professionals, including police and social workers, worsening the difficulties fathers face in seeking help and maintaining relationships with their children.

Stereotypes about motherhood also play a significant role, with the assumption that women are the natural caregivers, further reinforcing the idea that children should remain with their mothers. This gendered assumption often overrides fathers' attempts to assert their parental rights, even when the mother is the perpetrator of violence. As a result, fathers in abusive situations face significant barriers to securing custody or contact with their children, as the default position is that the mother should have primary care.

These gendered dynamics not only perpetuate abuse but also create an environment where fathers are unable to protect themselves or their children. The lack of recognition for men as victims of domestic violence makes it harder for them to break free from abusive situations or assert their rights within the family.



Case studies: fathers and children in men's shelters

Mustafa

To illustrate the challenges and resilience of fathers in shelters, we can look at the experience of Mustafa,⁷⁰ a 41-year-old father staying at a shelter. After suffering from prolonged abuse and losing access to his children, Mustafa describes a system that feels biased in favour of the mother. Though he initially hoped for a cooperative co-parenting relationship, his ex-partner's refusal to communicate left him with no other option but to seek legal support. Mustafa's experience is echoed by many fathers in shelters, highlighting a systemic gap that leaves fathers feeling disenfranchised and children caught in the middle.

The abuse started subtly, escalating over time. Mustafa describes being verbally and physically assaulted by his wife, though he chose not to retaliate. Instead, he walked away to avoid escalation, but that decision soon led him down a darker path, eventually resorting to drugs as a coping mechanism. Despite his struggles, Mustafa remained devoted to his children, never using substances in their presence.

When his wife left with the children, Mustafa faced even more threats, including violence from her brothers. His efforts to reconnect with his children were thwarted. After the mother removed him from the school's contact list so that he could not pick up his children after school and was excluded from all communication about his children's education, he turned to social services for help. He was eventually referred to a men's shelter in Zwolle by a social worker. At the shelter, Mustafa found some relief but still faces the anguish of being distanced from his children. Despite his efforts to maintain contact and attend meetings with his ex-wife to discuss visitation she repeatedly obstructs any arrangement. Mustafa is aware of the legal hurdles he faces as he was not married under Dutch law, which gives his ex-wife automatic custodial rights. Without a legal fight, his ability to assert parental rights is limited.

⁷⁰ Not his real name

Daniel

Another poignant example of the role men's shelters play in addressing domestic violence is the story of Daniel,⁷¹ a father who sought refuge with his newborn daughter. His wife, struggling with a postpartum psychosis, had become increasingly unsafe and displayed violent behaviour toward him. Recognizing the danger to himself and his child, Daniel made the difficult decision to seek help and was admitted to a men's shelter, where he stayed for approximately a year.

During his time in the shelter, he received targeted support to address the trauma of the violence he had endured. Counselling sessions enabled him to process his experiences, regain his sense of safety, and develop the tools to establish healthy boundaries with his wife. Additionally, he participated in parenting support programs, which enabled him to provide a secure and nurturing environment for his daughter despite the upheaval in their lives.

A key component of his progress was the coordinated assistance both he and his wife received. While he worked on his own recovery, his wife was connected to mental health services that addressed her postpartum psychosis. This dual approach allowed for mutual understanding and healing, creating the foundation for a functional co-parenting relationship.

Although the couple ultimately decided to separate, they successfully established a co-parenting arrangement that prioritizes the well-being of their child. Both parents now communicate in a constructive and mature manner, ensuring that their daughter grows up in a stable and loving environment.

This case underscores the unique role men's shelters play in supporting male victims of domestic violence, providing them with the tools not only to recover from trauma but also to rebuild family dynamics in a healthier, more sustainable way. By addressing both immediate safety concerns and long-term needs regarding parenting and mental health, men's shelters in the Netherlands are making a critical difference for fathers and their children.

⁷¹ Not his real name



Future perspectives

In conclusion, while Dutch men's shelters provide essential support for male victims of domestic violence, fathers face significant challenges in navigating the shelter system and retaining custody of their children. The societal stigma surrounding male victimhood, compounded by gender biases in legal systems, makes it difficult for fathers to assert their parental rights or bring their children to these shelters. The limited availability of shelter spaces further hinders the well-being of these fathers and their children.

However, there is hope for change. Increased attention to male victimization and to fatherhood in such situations is

helping to break down taboos and open new avenues for support. Support services are steadily improving, with a growing focus on facilitating father-child contact and building a more inclusive shelter system. Through system-focused work, professionals aim to involve all family members in a way that sustains lasting change. In the future, as awareness, resources, and support networks expand, fathers in shelter situations can expect improved opportunities to maintain family bonds, heal from trauma, and care for their children. With time and ongoing efforts, we move closer to a shelter system that fully meets the needs of all victims, including fathers and their families.

6.7. Luxemburg: infoMann – actTogether asbl in Luxemburg Stadt



Autoren: **Walid Megharbi**
infoMann - actTogether asbl



Louis Seghetto
infoMann - actTogether asbl

Das Projekt infoMann wurde 2012 auf Initiative von Françoise Heto-Gaasch, der damaligen Gleichstellungsministerin der Chrëschtlech-Sozial Vollekspartei (CSV), ins Leben gerufen. Seit Beginn sind wir durch das Ministerium, das aktuell Ministerium für Gleichstellung und Diversität heißt, vollständig gefördert.

Heute basiert die Arbeit von infoMann auf drei Säulen: Prävention, Weiterbildung und Beratung. Prävention bieten unseren Pädagog*innen in Form von Primärpräventionsangeboten in den Bereichen Gewalt, Medien und Stereotypenarbeit vornehmlich für Jungen und junge männliche Erwachsene bis 27 Jahre an. Ergänzt wird dieses Angebot durch Weiterbildungen für Schulpersonal und erzieherisches Fachpersonal im formalen und nichtformalen Bereich. In diesem Beitrag geht es vor allem um die Säule der Beratung. Diese findet häufig statt, während sich gewaltbetroffene Männer und Väter mit ihren Kindern in unseren MSE aufhalten.

Grundsätzlich besteht die Säule der Beratung aus dem Angebot einer psychosozialen Unterstützung für Männer, die wohnhaft in

Luxemburg sind oder in Luxemburg ihre Steuern zahlen. Unsere Zielgruppe sind daher vor allem volljährige Männer. Eine Gewalterfahrung ist nicht notwendig, um die psychologische Beratung in Anspruch nehmen zu können. In dieser können Männer ihre Sorgen in einem sicheren Umfeld teilen. Unser Ziel ist es, Klienten da zu begegnen, wo sie gerade sind und gemeinsam eine Alternative zu ihrer jetzigen stressinduzierenden Situation zu finden.

Angesprochene Thematiken der Beratung sind unter anderem häusliche Gewalt, das Erleben von depressiven, ängstlichen, suizidalen oder panischen Phasen, Fragen bezüglich der Sexualität und sexuellen Vorlieben, Traumata im direkten Umfeld (Familie, Freundschaften), Midlife-Crisis etc. Die soziale Beratung folgt der psychologischen Beratung und dies auch nur auf Anfrage des Klienten. Im Falle einer akuten Krise, in der ein Klient, der Gewalt erfahren hat, sich umgehend aus seiner Wohnung entfernen möchte, um beispielsweise eine Eskalation zu verhindern, bieten wir auch temporäre MSE.

Luxemburg infoMann – actTogether asbl in Luxemburg Stadt

**Kontaktieren Sie
InfoMann hier**

infoMann
actTogether asbl

 **infoMann**
39, rue de Bouillon
L-1248 Luxembourg
 info@infomann.lu
 +352 274 965



www.acttogether.lu



Bundesfach- und
Koordinierungsstelle
Männengewaltschutz

Unsere MSE sind darauf ausgelegt, Männer darin zu unterstützen, Notlagen zu bewältigen, und einen sicheren Raum zu bieten, in dem sie ihre Situation stabilisieren, sich neu aufbauen und nach langfristigen Wohnmöglichkeiten suchen können. Die MSE können auch die spezifischen Bedürfnisse von Vätern abdecken, die oft nur sehr begrenzt die Möglichkeit haben, ihren Kindern ein sicheres Zuhause zu bieten. Sie ermöglichen es ihnen, sich auf den Wiederaufbau ihres familiären Lebens in einer gewaltfreien Umgebung zu konzentrieren.

infoMann ist die einzige Organisation im Land, die solche MSE für gewaltbetroffene Männer anbietet. Wir bieten insgesamt 13 Zimmer an, in drei verschiedenen Strukturen quer verteilt durch Luxemburg Stadt. Das Pappenhaus bietet drei Einzelzimmer in unserer Wohngemeinschaft nur für Väter mit Kindern an. Im Chomé befinden sich zwei Einzimmerwohnungen, die für Familien geeignet sind. Jedoch können Männer mit Kindern notfalls auch in unserer dritten Struktur, dem Männerhaus, untergebracht werden. Im Männerhaus bieten wir neun Zimmer in einer Wohngemeinschaft an.

Bedingungen für die Unterbringung von Kindern in MSE für Männer in Luxemburg

In eine MSE können Männer einziehen, die häusliche Gewalt erfahren haben und eine obligatorische psychosoziale Betreuung in Anspruch nehmen. Die Männer müssen außerdem zuverlässig den finanziellen Beitrag für den Aufenthalt in unserer Struktur bezahlen und proaktiv nach einer Verbesserung der persönlichen Situation streben. Männer mit Kindern müssen zusätzlich das volle oder geteilte Sorgerecht für ihre Kinder, die in unserer Unterkunft unterkommen werden, haben oder dies in einem gerichtlichen Verfahren anstreben. Diese Anforderungen stellen sicher, dass die Unterkunft im Interesse der Betroffenen genutzt wird und gleichzeitig das Wohl der Kinder berücksichtigt wird. Wenn der Vater

über das alleinige Sorgerecht über das Kind verfügt, ist es auch notwendig, dass der offizielle Wohnsitz der Kinder mit der Adresse in unserer Struktur übereinstimmt. Somit müssen diese Kinder an der Adresse der Notunterkunft gemeldet sein.

Ausschlusskriterien sind ein psychiatrischer Hintergrund, der das Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft erschwert, eine Abhängigkeit von Substanzen und eine Aussprechung als Täter von häuslicher Gewalt durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Wegweisungsgesetzes von 2003.

Rechtlicher Rahmen unserer MSE

Der rechtliche Rahmen unserer MSE ist die offene Wohnbetreuung (Services de Logement en Milieu Ouvert). Das bedeutet, dass die MSE, wie dies auch in anderen derartigen Projekten üblich ist, nicht permanent von Fachkräften vor Ort betreut werden, obwohl die Männer und ihre Kinder in der MSE regelmäßig und strukturiert von Sozialarbeiter*innen unterstützt werden. Dieser rechtliche Rahmen bietet den Bewohner*innen eine wichtige Flexibilität. Sie haben die Freiheit, die Unterkunft nach Belieben zu betreten und zu verlassen, solange sie die Regeln der Einrichtung respektieren. Dieses Modell zielt darauf ab, die Bewohner*innen zu befähigen und sie auf vollständige Autonomie in ihrem zukünftigen Wohnraum vorzubereiten.

Die Unterkünfte werden vom Ministerium für Gleichstellung und Diversität subventioniert. Eine finanzielle Beteiligung ist abhängig vom Einkommen der Männer. Diese Beteiligung ist jedoch für Männer ohne Einkommen nicht verpflichtend, um sicherzustellen, dass der Service für diejenigen zugänglich bleibt, die ihn am dringendsten benötigen.

Die Unterbringungsverträge werden zunächst für eine Dauer von fünf Monaten

abgeschlossen. Falls in dieser Zeit keine neue Wohnlösung gefunden wird, besteht die Möglichkeit von Verlängerungen um jeweils drei Monate.

Kinder in unseren MSE: ein klientenzentrierter und kollaborativer Ansatz

Unser Ansatz konzentriert sich in erster Linie auf den Klienten, also den Mann als Hauptempfänger der Unterstützung. Wenn er als Vater jedoch Kinder hat oder sogar mitbringt, wird deren Wohlergehen zu einer unumgänglichen weiteren Priorität.

Um ein Gleichgewicht zu gewährleisten, arbeiten wir eng mit spezialisierten Diensten für Kinder zusammen. Dazu gehören psycho-pädagogische Dienste, Therapeut*innen, die auf Traumata durch häusliche Gewalt spezialisiert sind, sowie Pädagog*innen, die mit Kindern arbeiten, die Stresssituationen oder familiären Konflikten ausgesetzt sind.

Dieser kollaborative Ansatz zielt darauf ab, eine ganzheitliche Unterstützung anzubieten. Während wir Vätern helfen, ihre Traumata anzugehen und ihre Autonomie wiederzuerlangen, kümmern sich unsere Kooperationspartner*innen um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder. Diese Zusammenarbeit schafft ein stabiles Umfeld, in dem jedes Familienmitglied Fortschritte machen kann.

Unser Ziel ist es auch, Vätern zu helfen, ihre elterlichen Fähigkeiten zu stärken. Diese Fähigkeiten, die oft durch jahrelange Gewalt oder Manipulation beeinträchtigt wurden, sind entscheidend, um eine positive Beziehung zu ihren Kindern wiederherzustellen und eine sichere Zukunft zu gewährleisten.

Viele Väter möchten ihre Kinder aufnehmen, stoßen jedoch auf gerichtliche Hindernisse. Dazu gehören gerichtliche Entscheidungen, die das Sorgerecht verweigern oder die Besuchsrechte einschränken, oft aufgrund

sozialer Vorurteile, wie beispielsweise, dass Kinder eine engere emotionale Bindung zur Mutter haben, oder mangelnder Beweise für die elterliche Kompetenz.

Diese Hindernisse spiegeln ein System wider, das manchmal nicht an die Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Vätern und ihren Kindern angepasst ist. Es ist entscheidend, mit den Justizbehörden zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass fähige und willige Väter ihre Kinder in einer sicheren und geeigneten Umgebung aufnehmen können.

Im Jahr 2024 haben wir vier Väter mit Kindern in unseren MSE aufgenommen, was einen Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren darstellt. Die Kinder, die in unseren MSE bislang aufgenommen wurden, variierten stark in Alter und Situation. Sowohl Säuglinge im Alter von wenigen Monaten als auch Jugendliche wohnten zeitweise in unseren MSE. Die Mehrheit der Kinder ist jedoch jünger als zwölf Jahre. Kürzlich haben wir einen Vater mit seiner 22-jährigen gehörlosen Tochter aufgenommen. Dieser Fall zeigt exemplarisch die Vielfalt der Situationen, die wir betreuen, und unsere Fähigkeit, unsere Dienste an spezifische Bedürfnisse anzupassen.

Die Bedürfnisse der Väter und ihrer Kinder in unseren Unterkünften sind vielfältig.

Dazu zählen:

1. Ein sicherer Ort, um der häuslichen Gewalt zu entkommen
2. Unterstützung bei der Suche nach langfristigen Wohnlösungen
3. Psychosoziale Begleitung, also Unterstützung sowohl für Väter als auch für Kinder, Traumata zu verarbeiten
4. Erzieherische Unterstützung, da Kinder, die Gewalt ausgesetzt waren, oft spezifische Bildungs- oder therapeutische Interventionen benötigen, an die wir bei Bedarf vermitteln

Konkrete Beispiele für die Unterbringung von Vätern mit Kindern

Fall 1

Herr X ist ein 36-jähriger Vater, der eine missbräuchliche Beziehung erlebt hat, die von körperlicher und psychischer Gewalt durch seine Partnerin geprägt war. Das Paar lebte mit zwei Kindern zusammen: einer zweijährigen Tochter aus ihrer gemeinsamen Beziehung und einem 14-jährigen Sohn aus einer früheren Beziehung der Frau. Diese Gewalt fand im familiären Zuhause statt und wurde häufig von den Kindern, insbesondere dem 14-jährigen Jugendlichen, miterlebt.

Als Herr X Kontakt mit unserer Einrichtung aufnahm, befand er sich in emotionaler und finanzieller Not. Er suchte nicht nur einen sicheren Zufluchtsort für sich selbst, sondern auch einen sicheren Ort für die beiden Kinder. Wir boten ihm eine temporäre Unterkunft an, mit einem ausreichend großen Zimmer, um die Kinder während der Besuchszeiten aufzunehmen. Die Sicherheit der Umgebung ermöglichte es Herrn X, wieder eine gesunde Beziehung zu den Kindern aufzubauen.

Dank unserer Unterstützung konnte Herr X psychologische Hilfe in Anspruch nehmen, um die Traumata zu bewältigen, die er durch die erlebte Gewalt erlitten hatte. Er hatte eine stabile Anstellung, doch es fiel ihm schwer, seine beruflichen Verpflichtungen mit seinen elterlichen Aufgaben zu vereinbaren. Außerdem arbeiteten wir mit ihm daran, seine elterlichen Fähigkeiten zu stärken, insbesondere in Bezug auf seine zweijährige Tochter, damit er ihre emotionalen und pädagogischen Bedürfnisse besser erfüllen konnte.

Nach insgesamt 18 Monaten, also nach den ursprünglichen fünf Monaten Unterkunft mit einigen Verlängerungen, konnte Herr X in eine Sozialwohnung ziehen. Die von unserem Team und den Kooperationsdiensten durchgeführte soziale und pädagogische Einschätzung bestätigt, dass er den Kindern ein stabiles und gesundes familiäres Umfeld bietet. Dieser Umzug stellte einen entscheidenden Wendepunkt für ihn und die Kinder dar, die nun ein ruhigeres und ausgeglicheneres Leben führen können. Die Betreuung von Herrn X war deshalb wichtig, weil sie ihm und seinen Kindern nicht nur kurzfristigen Schutz bot, sondern auch langfristig die Grundlage für ein sicheres, stabiles und gewaltfreies Familienleben schuf.

Fall 2

Herr Y ist ein 40-jähriger Vater mit drei Kindern aus zwei verschiedenen Beziehungen. Aus seiner ersten Ehe hat er eine 14-jährige Tochter und einen 11-jährigen Sohn, die hauptsächlich bei ihrer Mutter leben und die er jedes zweite Wochenende sieht. Aus einer nachfolgenden Beziehung hat er einen anderthalbjährigen Sohn, dessen Mutter ihn gewalttätig behandelt hat.

Nach einem besonders heftigen Streit mit der Mutter des jüngsten Kindes wurde Herr Y zusammen mit dem Kind mitten im Winter von der Partnerin aus der gemeinsamen Wohnung geworfen. Da er weder für sich noch für sein Kind eine Unterkunft hatte, suchte Herr Y vorübergehend Zuflucht bei seinem Vater, der selbst in einer kleinen Sozialwohnung lebte. Diese Wohnsituation war jedoch illegal und unhaltbar, da der Vater des Mannes nicht das Recht hatte, seinen Sohn und Enkel über einen längeren Zeitraum bei sich aufzunehmen.

Angesichts dieser Notsituation nahm Herr Y Kontakt mit unserem Dienst auf. Wir bewerteten die Lage schnell und boten ihm eine Unterkunft in einer unserer MSE an, die speziell für Väter mit Kindern eingerichtet sind. Schon bei seiner Ankunft stellten wir fest, dass sein Sohn Anzeichen von Vernachlässigung zeigte, darunter für die kalte Jahreszeit unpassende Kleidung. Diese Beobachtungen führten dazu, dass unser Team mit einem spezialisierten pädagogischen Dienst des SCAS (Service Centrale d'Assistance Sociale), dem luxemburgischen Jugendamt, zusammenarbeitete, um Herrn Y bei seiner Elternverantwortung zu unterstützen.

Die Interaktionen zwischen Herrn Y und seinem Sohn zeigten, dass erhebliche Bildungs- und Betreuungsbedürfnisse bestanden. Wir wiesen Herrn Y auf Schulungen und Workshops bei externen Organisationen hin, um ihm zu helfen, besser auf die Bedürfnisse seines Kindes einzugehen, während wir gleichzeitig an seiner persönlichen und beruflichen Autonomie arbeiteten. Nach neun Monaten intensiver Betreuung konnte Herr Y in eine Sozialwohnung vermittelt werden, die es ihm ermöglichte, seine drei Kinder regelmäßig und unter angemessenen Bedingungen zu betreuen. Dieser Fall unterstreicht, wie bedeutend eine ganzheitliche und interdisziplinäre Betreuung ist, damit alleinerziehende Väter die komplexen Herausforderungen bewältigen können, denen sie begegnen.

Fall 3

Herr M ist ein 38-jähriger Mann aus einem Land außerhalb der Europäischen Union, der nach Luxemburg gekommen ist, um im Baugewerbe zu arbeiten. Seine Beziehung zu seiner Partnerin, mit der er eine damals dreijährige Tochter hat, verschlechterte sich allmählich und führte zu psychischer und körperlicher Gewalt. Diese Situation wurde durch seine soziale Isolation und seine mangelnde Kenntnis der Hilfssysteme in Luxemburg verschärft.

Als Herr M Kontakt mit unserem Dienst aufnahm, stand er unter enormem Druck. Sein begrenztes Französisch erschwerte das Verständnis für administrative Verfahren und seine Rechte als Opfer. Er wusste nicht, wie er auf soziale Dienste zugreifen konnte, um Hilfe für sich und seine Tochter zu erhalten. Seine Situation war umso kritischer, da er befürchtete durch die Gewalt seiner Partnerin jeglichen Kontakt zu seiner Tochter zu verlieren.

Wir nahmen Herrn M in eine unserer geeigneten MSE auf, wo er intensive Unterstützung erhielt, um seine Traumata zu bewältigen und seine Autonomie zu entwickeln. Parallel dazu arbeiteten wir mit spezialisierten Diensten zusammen, um seine elterlichen Fähigkeiten zu stärken und ihm zu helfen, eine stabile Routine für seine Tochter zu etablieren. Herr M nahm auch an Französischkursen teil, die in Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen organisiert wurden, um seine Integration und den Umgang mit administrativen Anforderungen zu erleichtern.

Mit Stand Januar 2025 ist Herr M noch in unserer Betreuung. Er empfängt seine Tochter an zwei Tagen pro Woche in der MSE und arbeitet weiterhin an seiner persönlichen und beruflichen Autonomie. Sein Fall zeigt, wie wichtig eine integrative Unterstützung für Väter mit Migrationshintergrund ist, die zusätzlich zu den Gewalterfahrungen mit kulturellen und sprachlichen Herausforderungen konfrontiert sind.



Fazit

Diese konkreten Beispiele zeigen die Vielfalt der Situationen, denen wir in unseren MSE begegnen. Jeder Fall beleuchtet die spezifischen Bedürfnisse der Begünstigten und die Bedeutung eines individuellen und interdisziplinären Ansatzes. Die Herausforderungen, denen diese Männer und ihre Kinder gegenüberstehen, können nur durch enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Diensten und kontinuierliche Unterstützung bewältigt werden, die auf ihre psychologischen, pädagogischen und sozialen Bedürfnisse abgestimmt ist.

7. Ableitungen aus den Berichten der Mönnerschutzeinrichtungen

Kinder sind immer von häuslicher Gewalt betroffen – direkt oder indirekt. Familiäre Gewaltdynamiken haben psychische und/oder körperliche Auswirkungen auf die Kinder und können Entwicklungsstörungen mit sich bringen. Aus diesem Grund und als Ergebnis der obigen Beiträge aus Deutschland, Finnland, der Schweiz, Liechtenstein, den Niederlanden und Luxemburg formu-

liert die BFKM die folgenden Ableitungen für Best Practices zur Unterstützung von Vätern und ihren Kindern in MSE. Die Ableitungen verfolgen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich vor allem auf die in den Berichten genannten Inhalte, erweitert um einige zusätzliche Erfahrungen aus der Arbeit der BFKM.

7.1. Geschlechtergerechte Ausgestaltung und Umsetzung rechtlicher Grundlagen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Sorge- und Umgangsrechts bei häuslicher Gewalt müssen geschlechterunabhängig und gleichberechtigt umgesetzt werden. Dabei dürfen Kinder nicht dem gewaltausübenden Elternteil überlassen werden. Der Schutz vor Gewalt hat immer Vorrang gegenüber dem Sorge- und Umgangsrecht. Dieser Grundsatz ist – unabhängig vom Geschlecht – zum Schutz sowohl der Kinder als auch des gewaltbetroffenen Elternteils konsequent zu berücksichtigen und umzusetzen. Aus den Beiträgen dieser Publikation sowie aus Erfahrungsberichten, die der BFKM bekannt geworden sind, geht hervor, dass gewaltbetroffene Väter in Sorge- und Umgangsverfahren teils mit geschlechtsspezifischen Hürden konfrontiert sind. Wiederholt wird berichtet, dass ihnen der Umgang mit ihren Kindern eingeschränkt oder verweigert wird, obwohl sie nachgewiesenermaßen der gewaltbetroffene Elternteil sind. Dabei spielen mitunter stereotype Annahmen zur elterlichen Bindung oder Erziehungskompetenz eine Rolle.

Diese Erfahrungen stehen exemplarisch für geschlechtsspezifisch unterschiedliche Herausforderungen im Familienrecht.

Ebenso wie für Mütter ist es für Väter häufig ein langwieriger, kostspieliger und emotional belastender Prozess, Sorge- und Umgangsrechte durchzusetzen. Die betroffenen Väter erleben dies als erneute, zusätzliche Ohnmacht. Das bereits angesprochene Modernisierungsvorhaben des Umgangs- und Sorgerechts unter dem Kabinett Scholz enthielt aufgrund der geschlechtsneutralen Formulierung im Diskussionsentwurf auch für betroffene Väter deutliche Verbesserungen. Die 21. Bundesregierung unter Bundeskanzler Friedrich Merz sollte sich diesem Thema annehmen und ein entsprechendes Gesetz auf den Weg bringen.⁷² Eine geschlechtergerechte Ausgestaltung und Umsetzung ist notwendig, damit gewaltbetroffene Elternteile und ihre Kinder – unabhängig vom Geschlecht – nicht zusätzlich durch institutionelle Barrieren belastet werden.

⁷² vgl. Frauenhauskoordinierung e. V. 2025

Dem Artikel aus Finnland zufolge zeichnet sich das Land durch einen geschlechtergerechten Ansatz aus. Finnland setzt die Istanbul-Konvention geschlechtergerecht um und Unterstützungsangebote stehen allen von Gewalt Betroffenen zur Verfügung. Hinsichtlich der Umsetzung von Sorge- und Umgangsrechtsregelungen enthält der Bericht keine Hinweise auf geschlechts-

stereotype Hürden für betroffene Väter. Die Berichte aus anderen Ländern wie Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden und insbesondere der Schweiz weisen hingegen explizit auf sorge- und umgangsrechtliche Hürden für gewaltbetroffene Väter hin. Es scheint also an den meisten Orten diesbezüglich noch deutlichen Handlungsbedarf zu geben.

7.2. Geschlechtergerechte Sensibilisierungsmaßnahmen

Neben rechtlichen Reformen braucht es auch Veränderungen in der Umsetzungspraxis durch Behörden, Gerichte und weitere Akteur*innen. Multiplikator*innen wie Jugendämter und ähnliche Behörden, Polizei, Richter*innen, Lehrkräfte oder Fachkräfte im Gesundheitssystem müssen gezielt für Geschlechtergerechtigkeit im Kontext häuslicher Gewalt sensibilisiert werden. Dies wurde explizit in den Berichten aus der Schweiz, Liechtenstein und Luxemburg benannt.

Dabei muss anerkannt werden, dass gewaltbetroffene Frauen, Männer und nichtbinäre Menschen unterschiedlichen Herausforderungen in institutionellen Kontexten begegnen. So berichten betroffene Väter häufig, dass sie mit pauschalen Zweifeln an ihrer Erziehungskompetenz

konfrontiert sind. Ziel ist es, geschlechterstereotype Annahmen in professionellen Entscheidungen zu reflektieren und zu überwinden. Das betrifft auch die gesellschaftliche Ebene: Klassische männliche Rollenbilder erschweren es vielen Vätern, sich verletzlich zu zeigen oder Hilfe zu suchen. Insbesondere betroffene Väter erleben diese Normen als hinderlich, wenn es darum geht, Verantwortung in der Elternrolle zu übernehmen.

Präventionsarbeit sollte diese Dynamiken gezielt aufgreifen – sowohl im Bildungssystem als auch in der Arbeit mit Familien. Dabei geht es nicht nur um Schutz vor Gewalt, sondern auch um die Förderung väterlicher Präsenz, Bindungskompetenz und Fürsorgefähigkeit.

7.3. Flächendeckendes Hilfesystem für gewaltbetroffene Väter und ihre Kinder

Angelehnt an die Ergebnisse der *Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt*⁷³ empfiehlt die BFKM ein Verhältnis von mindestens einem Familienplatz sowie einer Vollzeitberatungsstelle für betroffene Männer (und ggf. ihre Kinder) pro 200.000 Einwohner*innen⁷⁴, um mittelfristig ein flächendeckendes Hilfenetz für betroffene Männer und ihre Kinder sicherzustellen.

Die Ergebnisse der jährlichen Nutzungsstatistik der MSE in Deutschland⁷⁵ zeigen, dass vorrangig Männer aus dem näheren Umkreis (gleiche Stadt bis angrenzender Landkreis) eine MSE nutzen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von der beruflichen und Aufenthaltsrechtlichen Ortsbindung über die Bindung durch Kita/Schule der Kinder bis hin zur lokal begrenzten Bekanntheit der Hilfeangebote.

⁷³ vgl. Ruschmeier et al. 2023

⁷⁴ vgl. Peters et al. 2024, S. 38

⁷⁵ vgl. ebd.



Das finnische Hilfesystem ist mit seinem geschlechtsneutralen Ansatz bedarfsgerecht und weitgehend flächendeckend ausgebaut. Der Ausbau von geschlechtsspezifischen MSE für Männer ist mit 19 Plätzen in der Schweiz, 13 Plätzen in Luxemburg, zwei bis vier Plätzen in Liechtenstein und 38 Plätzen in den Niederlanden entsprechend

den Mindestempfehlungen der BFKM ebenfalls bedarfsgerecht. Aus dem niederländischen Bericht geht jedoch hervor, dass auch dort ein Platzmangel besteht und der Bedarf das vorhandene Angebot übersteigt. Deutschland hat mit insgesamt nur 49 Plätzen bundesweit noch weitreichende Lücken im Männergewaltschutz.

7.4. Auskömmliche und planungssichere Finanzierung

Gewaltschutteinrichtungen benötigen, unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Zielgruppe, eine ausreichende und planungssichere Finanzierung, um Hilfestrukturen stabil aufbauen und qualifiziertes Fachpersonal langfristig binden zu können. Eine solide finanzielle und personell professionelle Basis ist unabdingbar, um Menschen in Krisensituationen effektiv unterstützen zu können.

Die in der Schweiz bestehenden MSE sind private Initiativen mit professionell ausgebildetem Personal, die keinen kantonalen Leistungsvertrag haben und somit keine öffentliche finanzielle Unterstützung durch die KESB erhalten, wie dies bei den Frauenhäusern in der Schweiz der Fall ist. Die Opferhilfe übernimmt die Finanzierung des Aufenthaltes der Männer, Väter und ihrer Kinder. In seltenen Fällen kommen die Bewohner selbst für die Kosten auf. Nicht belegte Plätze werden nicht finanziert. Das Familien- und Väterhaus in Liechtenstein

und die MSE in Oldenburg sind ebenfalls private Initiativen, die keine bedarfsdeckende Finanzierung durch die öffentliche Hand erhalten und nur durch ehrenamtliches Engagement und Spenden in diesem Umfang tätig sein können.

Andere MSE in Deutschland verbleiben bis auf weiteres im Status eines Modellprojektes. Sie bangen alle zwei Jahre um ihre Existenz oder befürchten Kürzungen.

Besonders positiv hervorzuheben sind die Gewalthilfesysteme für Männer in Luxemburg und Finnland, in denen die Schutzeinrichtungen vollständig und planungssicher durch die zuständigen Ministerien regel-finanziert werden. In Luxemburg zahlen die Bewohner einen Eigenanteil, in Finnland ist die Hilfe für die Nutzer*innen kostenfrei. Bisher einmalig für Deutschland werden in Sachsen seit 2016 u. a. auch MSE über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit regelgefördert.

7.5. Präventive und niedrigschwellige Praxisansätze

In den Berichten wurden u. a. zwei erwähnenswerte Ansätze genannt, die betroffene Männer auf innovative Weise unterstützen. Dies sind zum einen präventive Angebote und zum anderen Strukturen, die Gewaltschutz für Frauen und Männer stärker verknüpfen oder sogar geschlechtsunabhängig gestalten, und so einen niedrigschwelligeren Zugang ermöglichen. Die MännerWohnHilfe Oldenburg e. V. nimmt auch Männer auf, die in einer konfliktbelasteten Partnerschaft leben, aber (noch) nicht von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die präventive Aufnahme von Männern bietet eine wichtige Möglichkeit Konflikte zu deeskalieren. Durch die räumliche Trennung können Männer in eskalierenden Beziehungen oder belastenden Situationen Distanz gewinnen, um die Dynamik zu entschärfen. Diese Maßnahme ermöglicht es, in einem geschützten Rahmen Konflikte konstruktiv zu besprechen und Lösungsansätze zu entwickeln. Ziel ist es, Situationen mit Gewaltpotenzial frühzeitig zu erkennen und nachhaltige Veränderungen einzuleiten, bevor sie sich weiter zuspitzen. Die Deeskalation der Beziehungskonflikte dient auch dem Schutz der in dem Familiensystem lebenden Kinder.

infoMann in Luxemburg bietet eine niedrigschwellige Männerberatung, die sich allgemein an Männer mit vielfältigen Anliegen richtet – etwa Fragen zu Sexualität, zu Beziehungsproblemen, zu einer Midlife-Crisis oder zu depressiven Verstimmungen. Auch Männer mit Gewalterfahrungen finden hier Unterstützung. Dabei zeigt sich: Gewalt-hintergründe werden im Beratungsprozess nicht immer sofort thematisiert, sondern oft erst im weiteren Verlauf durch Gespräche über andere Problemlagen deutlich. Die individuelle Beratung nimmt daher zunächst die aktuellen Anliegen der Männer in den Blick und arbeitet mögliche nächste Schritte im Einzelfall heraus. Gerade dieser offene, nicht auf eine spezifische Proble-

matik reduzierte Zugang kann für Männer hilfreich sein, die ihre Betroffenheit von häuslicher Gewalt noch nicht klar benennen oder einordnen können. Das Angebot wirkt somit stärkend und präventiv zugleich. In den Niederlanden gibt es Träger, die sowohl MSE als auch Frauenhäuser betreiben. In Deutschland gibt es derzeit drei Schutzeinrichtungen, die Betroffene unabhängig von ihrem Geschlecht in separaten Wohnungen aufnehmen. Da das Gewaltschutzsystem in Finnland grundsätzlich für Betroffene aller Geschlechter konzipiert ist, gibt es dort neben einem reinen Frauenhaus nur geschlechtsunabhängige Schutzeinrichtungen.⁷⁶ Dort steht weniger das Geschlecht als vielmehr die gemeinsame Betroffenheit von häuslicher Gewalt im Mittelpunkt. Die Geschlechtermischung in den finnischen Schutzunterkünften wird laut dem Bericht von den Bewohner*innen selten thematisiert oder problematisiert. Solche geschlechtsunabhängigen Ansätze können geeignet sein, das Hilfenetz weiter aufzuspannen und Hilfsangebote niedrigschwelliger zu gestalten. Das erleichtert Betroffenen den Zugang zu adäquater Hilfe. Dies zeigt sich z. B. im Vergleich finnischer und deutscher Nutzungszahlen: Während in Finnland jährlich ca. 9 % aller Hilfesuchenden männlich sind⁷⁷, sind es in Deutschland nur 0,5 %⁷⁸.

Zusätzlich ermöglichen und fördern solche geschlechterunabhängige Ansätze eine gute Kooperationsstruktur, einen intensiven Austausch und gegenseitige Unterstützung. Durch gemeinsame Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit können Stigmata aufgebrochen und das Bewusstsein für das Leid durch häusliche Gewalt geschärft werden. Die BFKM möchte Trägerinitiativen und Zuwendungsgebende ermutigen, auch solche innovativen und unkonventionellen Konzepte zu erproben, um das Gewaltschutzsystem für alle Betroffenen von häuslicher Gewalt effektiv und zugänglich zu gestalten.

⁷⁶ Die GREVIO fordert Finnland in dem Bericht *Baseline Evaluation Report Finland* auf, mehr geschlechtsspezifische Schutzplätze nur für Frauen zu schaffen (GREVIO 2019, S. 34).

⁷⁷ vgl. Finnish institute for health and welfare 2024

⁷⁸ vgl. Ruschmeier et al. 2023; Berechnung unter Zugrundelegung der Datenerhebung: Anzahl aufgenommener Frauen in 2022: 14.070; Anzahl aufgenommene Männer in 2022: 75

7.6. Systemische Haltung als gängiger Arbeitsansatz

Es gibt verschiedene bewährte Beratungsansätze in der Praxis, die je nach Situation und Zielgruppe angepasst oder kombiniert werden können. Hierzu zählen u. a. der systemische, der geschlechterreflektierende, der personenzentrierte, der lösungsorientierte oder der sozialpädagogische Ansatz. Der systemische Ansatz scheint eine weit verbreitete Praxis in der Arbeit mit Vätern und ihren Kindern im Männergewaltschutz zu sein und wurde in nahezu allen Berichten erwähnt. Er legt den Fokus auf die systemeigenen veränderlichen Dynamiken innerhalb eines Systems anstatt auf stigmatisierende Rollen wie Opfer oder Täter*in. Er ermöglicht den Blick auf die Notlage aller Beteiligten und ihre zirkulären Handlungs- und Kommunikationsmuster, mit dem Wissen um Täter*innen- und Opferanteile in jedem Systemmitglied. Lösungen orientieren sich sowohl an kurzfristig notwendigen als auch an langfristig wichtigen Zielen und müssen anschlussfähig sein.

Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für den Schutz der Kinder verantwortlich. In elterlichen Krisensituationen

kann es vorkommen, dass die Beteiligten diese Verantwortung nutzen, um sich gegenseitig herabzusetzen. Eine systemische Haltung hilft, sich nicht in unangemessene Allianzen zu verstricken und ermöglicht unterschiedliche Perspektiven auf das System und seine Mitglieder. Sie fördert eine überindividuelle Sichtweise, berücksichtigt rechtliche Rahmenbedingungen und verfolgt einen ressourcenorientierten, prozesshaften Blick auf das Familiensystem. Risiko- und Schutzfaktoren werden sorgfältig abgewogen und Beruhigung, Deeskalation, Prozesssicherheit und Kooperation mit allen Beteiligten angestrebt. Die systemische Haltung ermöglicht es außerdem, auch nicht anwesende Personen einzubeziehen und das Hilfesystem für betroffene Kinder zu aktivieren.

Während sich also verschiedene Ansätze für die Praxis im Gewaltschutz eignen, scheint der systemische Ansatz insbesondere passend für Situationen, in denen wegen der Betroffenheit von Kindern ein weiteres Familiensystem bedacht werden sollte.

7.7. Räumliche Voraussetzungen und Ausstattung für kindgerechte MSE

Kindgerechte Orte sind sichere und geschützte Räume, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und der Gewährleistung der Kinderrechte orientieren. Sie sind integrativ ausgerichtet, bieten Akzeptanz, Struktur und Verlässlichkeit, sowie eine anregende Umgebung, in der Kinder beteiligt und unterstützt werden und in der Kinder Raum für die Entwicklung neuer Fähigkeiten erhalten.

Die räumlichen und strukturellen Bedingungen von MSE und ihre Ausstattung spie-

len eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung von Vätern und ihren Kindern. Eine kindgerechte, sichere und zugleich bezahlbare Unterkunft scheint den Berichten nach für betroffene Väter und ihre Kinder von zentraler Bedeutung zu sein. Strukturen sicherer Schutzeinrichtungen wurden im SafeShelter-Leitfaden⁷⁹ detailliert recherchiert und aufgeführt. Sie reichen von der Anonymität der Schutzeinrichtung bis hin zu räumlichen und baulichen Gegebenheiten wie Doppeltüren, die das Sicherheitsgefühl stärken und stabilisieren. Weiterhin sollten

⁷⁹ vgl. SafeShelter
Projektkonsortium
2022, S. 13 ff.



Gefahrenquellen in den Räumlichkeiten reduziert werden, z. B. durch Steckdosen-schutz oder ein abschließbares Bad.

Die Berichte zeigen, dass es für einen möglichst konfliktarmen Aufenthalt in der MSE wichtig ist, dass für alle Bewohner*innen der MSE, also auch für Väter und deren Kinder, ausreichend Platz vorhanden ist. Ob die Kinder einen eigenen Raum in der Schutzeinrichtung haben oder im Zimmer des Vaters untergebracht sind, unterscheidet sich je nach MSE. Beispielsweise gibt es in der Schweiz Bestrebungen, Kinder immer im Zimmer des Vaters unterzubringen, was den Kindern emotionale Sicherheit bieten soll. In anderen Einrichtungen wird darauf Wert gelegt, dass die Kinder einen Rückzugsort in Form eines eigenen Zimmers haben. Wenn möglich, wird dem Vater mit Kindern ein eigenes Bad zur Verfügung gestellt. Einige MSE verfügen über einen separaten Raum, der für spezielle pädagogische Angebote für Kinder und als Rückzugsort oder Treffpunkt für ältere Kinder und Jugendliche dienen kann.

Meist sind jedoch die räumlichen Kapazitäten in der MSE ausschlaggebend. Häufig sind die Platzverhältnisse begrenzt, was die Herausforderungen im alltäglichen Zusammenleben mit anderen Bewohnern der MSE erhöht. Gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sowie der Austausch über individuelle Bedürfnisse (z. B. Ruhezeiten, Ordnung oder familiäre Rituale) sind unerlässlich und können in regelmäßigen WG-Gesprächen besprochen werden.

Ein innovatives Konzept, das in Deutschland bisher in Dresden und Leipzig umgesetzt wird, sind Schutzwohnungen, die ausdrücklich für Väter und ihre Kinder gedacht sind. Diese Vater-Kind-Schutzwohnungen bieten gewaltbetroffenen Vätern und ihren Kindern einen eigenen Schutzraum. Die Möglichkeit, als Vater mit Kindern eine separate Wohnung der MSE zu nutzen, gibt es auch in anderen Ländern, z. B. in Luxemburg oder den Niederlanden.

7.8. Unterstützung von Vätern in Männerschutzeinrichtungen

Neben den im vorigen Kapitel genannten Voraussetzungen ist es wichtig, Stabilität durch einen strukturierenden Rahmen zu bieten. Routinen in der Wohnung, regelmäßige Beratungsgespräche und Zeiträume, um zur Ruhe zu kommen, helfen eine vertraute Umgebung zu schaffen, die Kindern und Eltern Sicherheit gibt. Darüber hinaus brauchen Väter Orientierung über die nächsten Schritte und Herausforderungen und eine Perspektive für die „neue Normalität“. Um sie in ihrer belastenden Situation bestmöglich zu unterstützen, wurden folgende Maßnahmen in den obigen Artikeln der verschiedenen Schutzeinrichtungen genannt.

Stärkung der Väter in ihrer Verantwortung: Väter übernehmen in den MSE die volle Verantwortung für ihre Kinder. Sie werden aktiv in den Hilfeprozess für die Kinder eingebunden und je nach Bedarf in ihren Erziehungskompetenzen gefördert, z. B. durch Beratungsgespräche zu erzieherischen Themen oder sozialpädagogische Angebote in Sachen Care Arbeit.

Unterstützung der Väter: Begleitung der Väter in Form von Beratungsgesprächen (individuell z. B. zu organisatorischen, rechtlichen oder finanziellen Fragen) und ggf. eine Weiterleitung an spezifische Fachstellen sind essenzielle Bestandteile der Unterstützung von Vätern in MSE. Nur so können sie ihre Kinder sicher durch die Krise führen.

Zeitweise Betreuung der Kinder: In den MSE in der Schweiz besteht die Möglichkeit, dass Kinder zur Entlastung von Vätern zeitweise von separat buchbaren Pädagog*innen betreut werden. Die BFKM empfiehlt

diese Möglichkeit flächendeckend für alle MSE, um Ängste der Väter vor und Situationen der Überforderung zu reduzieren. Die Nutzungsstatistiken⁸⁰ zeigen, dass diese Ängste Väter oft vom Einzug mit Kindern abhalten.

Meldung beim zuständigen Jugendamt:

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind die Mitarbeiter*innen der MSE dazu verpflichtet, dies einrichtungsintern zu prüfen. Wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt und kann diese nicht unverzüglich mit dem Erziehungsverantwortlichen behoben werden, muss das Jugendamt bzw. die zuständige Behörde darüber informiert werden. Einige MSE melden auch ohne Verdacht einer Kindeswohlgefährdung den Einzug eines Kindes in die MSE, um sich vor dem Vorwurf der Kindesentführung durch den Vater zu schützen und/oder darüber das Umgangs- und Sorgerecht für die Kinder mit dem anderen Elternteil zu regeln.

Klärung von Handlungsbedarf bei zurückbleibenden Kindern:

Wenn Kinder beim gewalttätigen Elternteil oder in einem gewaltvollen Umfeld bleiben, wird mit dem Vater in der MSE erörtert, welche Handlungsbedarfe für die Kinder bestehen. Bei Verdacht oder Feststellung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt ebenfalls eine Meldung an das Jugendamt.

Väter in MSE haben nicht selten einen höheren Unterstützungsbedarf als kinderlose Männer in MSE. Die Berichte zeigen, dass sie in ihrer Gesamtverantwortung gestärkt und befähigt werden müssen, um für sich und ihre Kinder zu sorgen und neue Lebensperspektiven zu entwickeln.

⁸⁰ vgl. Peters et al. 2024, S. 21 ff.

7.9. Unterstützung von Kindern in Männerschutzeinrichtungen

Kinder, die mit ihren Vätern eine MSE aufsuchen, haben zum Teil anders gelagerte Bedürfnisse als ihre Väter. Zwar kann leider noch nicht davon ausgegangen werden, dass Kinder in MSE spezifisch als eigenständige Zielgruppe der Hilfen in MSE wahrgenommen bzw. angesprochen werden. Doch um sie in ihrer belastenden Situation optimal zu unterstützen, gehen viele Mitarbeiter*innen der MSE auch auf ihre spezifischen Hilfebedarfe⁸¹ ein.

Väter als verlässliche Bezugspersonen stärken: Kinder in MSE brauchen den Vater als stabile Konstante. Er bietet ihnen Sicherheit und emotionale Unterstützung. Die BFKM empfiehlt auch aus kindlicher Perspektive, Vater-Kind-Beziehungen zu fördern und Väter durch Beratung und Begleitung in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, da dies für das Wohlbefinden der Kinder von zentraler Bedeutung ist.

Kontakt zur Mutter: Grundsätzlich sollte Gewaltschutz Vorrang vor dem Umgangsrecht mit dem gewaltausübenden Elternteil haben. Dem Bericht der MännerWohnHilfe e. V. nach ist die Unterscheidung zwischen traumatisierten und lediglich belasteten Kindern von großer Bedeutung, da sie den weiteren Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil maßgeblich beeinflussen kann. Traumatisierten Kindern kann man demnach Besuchskontakte nicht zumuten, da sie die Gefahr bergen, bestehende Machtverhältnisse zu rekonstruieren und eine Retraumatisierung auszulösen. Im Gegensatz dazu können Besuchskontakte bei belasteten, aber nicht traumatisierten Kindern eine unterstützende Funktion erfüllen. Sie fördern potenziell die psychische Verarbeitung und Integration der Erlebnisse, indem sie einen konstruktiven Umgang mit der Vergangenheit ermöglichen und einer übermäßigen Stigmatisierung der Erfahrungen entgegenwirken.

Normalität auch während Ausnahmesituation schaffen: Ein geregelter und gewohnter Alltag gibt Kindern Orientierung und Sicherheit. In Finnland wird beispielsweise empfohlen, die Kinder auch während des Aufenthaltes in der MSE möglichst in der gewohnten Kita oder Schule zu belassen. Weitere Möglichkeiten wären, Kinder in die örtlichen Kitas oder Schulen zu integrieren oder wie im Schweizer Beispiel Home-schooling durch pädagogisches Personal der MSE anzubieten, um Normalität zu ermöglichen und den Vater zu entlasten.

Psychosoziale Beratung und spezifische Angebote: Häufig reicht es nicht aus, nur mit dem Vater über den Hilfebedarf der Kinder zu sprechen. Die umfangreiche Expertise aus dem Gewaltschutz für Frauen macht deutlich, dass viele Kinder eine eigene Ansprache, ein kindzentriertes proaktives Beratungsangebot benötigen (wenn möglich durch ausgebildete Kinder und Jugendberater*innen), um ihre Erfahrungen mit der häuslichen Gewaltdynamik verarbeiten zu können.⁸² Ergänzend können z. B. traumapädagogische, erlebnispädagogische oder tiergestützte Angebote durchgeführt werden. Die Kooperation mit lokalen Kinder- und Jugendberatungsangeboten oder der Einsatz temporär hinzugezogener Pädagog*innen, wie es in den MSE in der Schweiz praktiziert wird, kann hierfür hilfreich sein.

Zugang zu spezifischen Hilfeangeboten und/oder zu therapeutischer Unterstützung: Einige Kinder, die Gewalt erfahren haben, benötigen spezifische Unterstützung wie beispielsweise Logopädie, Ergotherapie oder andere individuelle Hilfen, an die bei Bedarf vermittelt wird. Zudem kann eine Weiterleitung an Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen in Betracht gezogen werden, um Traumata gezielt zu behandeln.

⁸¹ vgl. SafeShelter Projektconsortium 2022

⁸² vgl. Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, S. 6

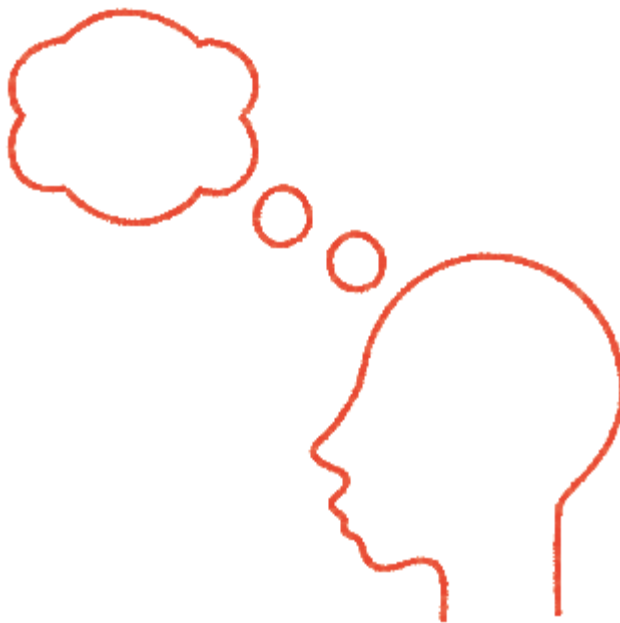


Für eine zeitnahe Vermittlung ist ein vorhandenes Netzwerk hilfreich.

Es ist wichtig, sich bewusst zu machen, was der Aufenthalt in einer MSE für Kinder bedeutet: das vorübergehende Zusammenleben in einer WG mit fremden Männern und ggf. deren Kindern, die Trennung vom anderen Elternteil, der Wechsel der gewohnten sozialen Umgebung, insbesondere die Trennung von Freund*innen, die eine

wichtige Ressource bei der Bewältigung von belastenden Situationen darstellen können. Das kann Kinder zusätzlich belasten und erfordert eine besondere pädagogische Sensibilität für die kindliche Situation und ggf. eine entsprechende Weiterbildung aller Mitarbeiter*innen der MSE (auch z. B. Haushaltspersonal). Die BFKM empfiehlt hierzu Schulungen wahrzunehmen, die auch onlinebasiert durch E-Learning-Tools angeboten werden.⁸³

⁸³ www.haesuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de oder www.elearning-kinderschutz.de.



8. Fazit

Um gewaltbetroffenen Vätern eine stärkere Rolle in der Erziehung und Handlungsspielräume zum Schutz der Kinder vor häuslicher Gewalt zu ermöglichen, sind gesellschaftliche, rechtliche und administrative Veränderungen notwendig. Gesellschaftlich muss das Rollenbild von Vätern erweitert werden, sodass ihnen mehr Verantwortung in der Erziehungsarbeit zugetraut wird und sie auch mehr Verantwortung übernehmen können. Rechtlich und in der Folge auch administrativ (z. B. bei Entscheidungen des Jugendamtes oder des Familiengerichtes) müssen sie Müttern gleichgestellt werden, damit sie ihren Teil der elterlichen Verantwortung auch tatsächlich wahrnehmen und ihre Kinder bei häuslicher Gewalt durch die Mutter schützen zu können.

Darüber hinaus sollten Väter in MSE bedarfsgerecht in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt, gefördert und zeitweise entlastet werden. Auf diese Weise wird es ihnen ermöglicht, gut für ihre Kinder zu sorgen und sie erfolgreich durch die Krisensituation begleiten zu können.

Kinder, die häusliche Gewalt erlebt haben, am eigenen Leib oder am Vater, sind als eigenständige Betroffenengruppe in MSE anzuerkennen. Sie sind altersgerecht einzubeziehen und bedarfsgerecht zu unterstützen. Die Mitarbeiter*innen der MSE verfügen dazu über ein Netzwerk der lokalen Kinderhilfeangebote und bilden sich zum Teil fort, um kindzentrierte Gesprächs- und Begleitangebote anbieten zu können. Die Belastungen der Kinder – wie

die Aufarbeitung der Geschehnisse, eventuelle Entwicklungsverzögerungen, das Zusammenleben mit fremden Personen sowie die Trennung von einem Elternteil und dem gewohnten Lebensumfeld – erfordern eine besondere Sensibilität. Um darauf adäquat reagieren zu können, bedarf es zusätzlicher zeitlicher und finanzieller Ressourcen.

Die Arbeit mit dem systemischen Ansatz ermöglicht es, die Perspektiven von Vätern, Müttern, Kindern und anderen Beteiligten auf die familiäre Gewaltsituation wahrzunehmen, ohne sich auf stigmatisierende Opfer-Täter*innen-Rollen zu beziehen. Der Fokus liegt auf der Not aller Beteiligten im System und auf der Gewaltdynamik. Lösungsansätze sollten kurzfristig notwendige Maßnahmen mit langfristigen Zielen verbinden, prozesshaft orientiert sein und Handlungsmuster berücksichtigen.

Die BFKM spricht sich für Kooperationen mit Einrichtungen aus anderen Gewaltschutzbereichen aus, z. B. mit Frauenhäusern, Schutzeinrichtungen für queere und nichtbinäre Menschen oder für von Zwangsheirat bedrohte und betroffene Menschen. Im gesamten Gewaltschutzsystem gibt es erprobte Konzepte und viel Potenzial, voneinander zu lernen. Die BFKM spricht sich darüber hinaus für kreative Lösungen und die Erprobung innovativer und unkonventioneller Konzepte aus, um das gesamte Gewaltschutzsystem für alle von häuslicher Gewalt Betroffenen, insbesondere aber für die betroffenen Kinder bedarfsgerecht und sicher zu gestalten.

Quellenverzeichnis

beck-online 2024. NZFam 2024.

Verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fzeits%2FNZFAM%2F2024%2Fcont%2FNZFAM.2024.1.1.htm> [Zugriff: 30.6.2025]

Blijf Groep; Wende; Veilig Thuis (Hrsg.) 2018. Huiselijk geweld tegen mannen.

Verfügbar unter: <https://www.huiselijkgeweld.nl/factsheets/huiselijk-geweld-tegen-mannen/publicaties/factsheets/2018/11/01/huiselijk-geweld-tegen-mannen> [Zugriff: 30.6.2025]

Bundeskriminalamt 2024. Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023.

Verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [Zugriff: 30.6.2025]

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) 2024. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht.

Verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_Kindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [Zugriff: 30.6.2025]

CDU, CSU, SPD (Hrsg.) 2025. Verantwortung für Deutschland Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode.

Verfügbar unter: https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf [Zugriff: 30.6.2025]

Committee on the Rights of the Child (Hrsg.) 2011. The right of the child to freedom from all forms of violence.

Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/legal/general/crc/2011/en/82269> [Zugriff: 30.6.2025]

Council of Europe (Hrsg.) 2011. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul-Konvention, SR 0.311.35.

Verfügbar unter: <https://rm.coe.int/1680462535> [Zugriff: 30.6.2025]

Council of the European Union 2023. Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on combating violence against women and domestic violence. 10717/23.

Verfügbar unter: <https://db.eurocrim.org/db/en/doc/3838.pdf> [Zugriff: 30.6.2025]

Derksen, Elianne; van Gils, Birgit; Kuijpers, Isje 2024. Prevalentiemonitor Huiselijk Geweld en Seksueel Grensoverschrijdend gedrag 2024. Onderzoeksdocumentatie en kwaliteitsanalyse.

Verfügbar unter: <https://www.cbs.nl/nl-nl/publicatie/2024/48/prevalentiemonitor-huiselijk-geweld-en-seksueel-grensoverschrijdend-gedrag-2024> [Zugriff: 30.6.2025]

Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode 2021. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG).

Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf> [Zugriff: 30.6.2025]

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode 2024. Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Drucksache 20/14025.

Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014025.pdf> [Zugriff: 30.6.2025]

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode 2025a. Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt – Drucksache 20/14342 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung.

Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/144/2014437.pdf> [Zugriff: 30.6.2025]

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode 2025b. Wortprotokoll der 85. Sitzung. Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Verfügbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/1056388/85-Sitzung_27-01-2025_Wortprotokoll.pdf [Zugriff: 30.6.2025]

Deutsches Komitee für UNICEF e. V. 1992. Konvention über die Rechte des Kindes.

Verfügbar unter: <https://headless-live.unicef.de/caas/v1/media/194402/data/77afdd9d17e246129b04e8aef70a01ab> [Zugriff: 30.6.2025]

Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (Hrsg.) Was ist Gewalt gegen Kinder?

Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten> [Zugriff: 30.6.2025]

Duysak, Suna; Galesloot, Noor; Korf, Wiebe; Schols, Heleen 2022. De rol van gender bij geweld. Onderzoeksrapport.

Verfügbar unter: <https://www.regioplan.nl/wp-content/uploads/2023/02/de-rol-van-gender-bij-geweld.pdf> [Zugriff: 30.6.2025]

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hrsg.) 2020. Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen.

Verfügbar unter: https://frauenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Unsere_Arbeit/Haeusliche_und_Sexualisierte_Gewalt/HSG_Materialien/2020_ursachen-risiko-und-schutzfaktoren-von-gewalt-in-paarbeziehungen.pdf [Zugriff: 18.6.2025]

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EGB (Hrsg.) 2020. Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Verfügbar unter: <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/08/28/5ad297ba-84a6-4913-9ea1-47365673d1f4.pdf> [Zugriff: 30.6.2025]

Europäisches Parlament und des Rates 2024. EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Drucksache 2024/1385.

Verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401385 [Zugriff: 18.6.2025]

Finnish institute for health and welfare (Hrsg.) 2014. SHELTERS FOR VICTIMS OF DOMESTIC VIOLENCE. provide support to victims (1354/2014).

Verfügbar unter: https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Women/SR/Shelters/National_Institute_Shelters_for_health_and_welfare.pdf [Zugriff: 30.6.2025]

Finnish institute for health and welfare (Hrsg.) 2024. Shelters for victims of domestic violence 2023. Statistical Report 33/2024.

Verfügbar unter: https://www.julkari.fi/bitstream/handle/10024/149146/Tr%2033_2024_Shelters_for_victims_of_domestic_violence_FINAL.pdf?sequence=5&isAllowed=y [Zugriff: 30.6.2025]

Franke, Lena 2023. Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Handlungsbedarfe und Empfehlungen.

Verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_HaeuslicheGewaltimUmgangsundSorgerecht.pdf [Zugriff: 30.6.2025]

Frauenhauskoordinierung e. V. (Hrsg.) 2022. Parteilich (auch) für Kinder. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Frauengewaltschutz.

Verfügbar unter: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Fachinformationen/2022-09-13_FachinfoNr02-2022_ParteilichAuchFuerKinder_final.pdf [Zugriff: 30.6.2025]

Frauenhauskoordinierung e. V. (Hrsg.) 2024. Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2023.

Verfügbar unter: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2024-10-08_Langfassung_Frauenhausstatistik_2023_final.pdf [Zugriff: 30.6.2025]

Frauenhauskoordinierung e. V. 2025. Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) – Stellungnahme der Frauenhauskoordinierung e.V.

Verfügbar unter: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2025-03-31_FHK_Stllgn_DiskEntw_Kindschaftsrecht_fin.pdf [Zugriff: 30.6.2025]

Götz, Isabell 2025. Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch. C.H.Beck
GREVIO 2019. GREVIO. Baseline Evaluation Report Finland.

Verfügbar unter: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2016372/GREVIO+report+on+Finland.pdf.pdf> [Zugriff: 30.6.2025]

Hornberg, Claudia; Schröttle, Monika; Bohne, Sabine; Khelaifat, Nadia; Pauli, Andrea 2008. Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen.

Verfügbar unter: <https://www.gbe-bund.de/pdf/gewalt.pdf> [Zugriff: 30.6.2025]

Jongepier, Netty; van der Kleij, Sanne 2024. Veerkracht. Interventiebeschrijving.

Verfügbar unter: <https://www.movisie.nl/sites/movisie.nl/files/2024-09/Interventiebeschrijving-Veerkracht-2024.pdf> [Zugriff: 30.6.2025]

Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.) 2013. Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer VS für Sozialwissenschaften

Kindler, Heinz 2006. Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Kindler, Heinz 2013. Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsblick. Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer VS für Sozialwissenschaften

Koivula, Tanja; Mäkelä, Jukka; Svetloff, Maria 2022. Lapseturvakodissa. Turvakotipalveluissa lasten kanssa tehtävän työn laatusuositus.

Verfügbar unter: https://www.julkari.fi/bitstream/handle/10024/145502/URN_ISBN_978-952-343-921-4.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Zugriff: 30.6.2025]

Maslow, Abraham 1954. Maslowsche Bedürfnishierarchie.

Verfügbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Maslowsche_Bed%C3%BCrfnishierarchie [Zugriff: 30.6.2025]

Maywald, Jörg 2022. Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten. München: Don Bosco

Meysen, Thomas 2022. Kindschaftssachen und häusliche Gewalt Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht.

Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/8061cc0422a8178cc976a968625e93ff/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf> [Zugriff: 30.6.2025]

Nipuli, Suvi; Svetloff, Maria 2025. Turvakotipalvelujen kansalliset laatusuositukset.

Verfügbar unter: https://www.julkari.fi/bitstream/handle/10024/150934/URN_ISBN_978-952-408-465-9.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Zugriff: 30.6.2025]

Nummer gegen Kummer e. V. (Hrsg.) 2025. Statistik 2024. Kinder- und Jugendhilfetelefon.

Verfügbar unter: https://www.nummergegenkummer.de/wp-content/uploads/2025/03/2024_Statistik_KJT.pdf [Zugriff: 30.6.2025]

Peters, Jana; Gallrein, Anne-Marie; Göhler, Clemens 2024. Nutzungsstatistik der Männerschutzeinrichtungen in Deutschland 2023.

Verfügbar unter: <https://www.maennergewaltschutz.de/files/2024/10/2023-statistik-mse-bfkm-webversion.pdf> [Zugriff: 30.6.2025]

Puchert, Ralf; Schmuck, Hartwig; Price, Kate 2025. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation beim Aufbau eines Hilfetelefons und einer Onlineberatung für von Gewalt betroffene Männer. Jahresbericht 2024: Stabile Weiterentwicklung.

Verfügbar unter: <https://www.maennerhilfetelefon.de/ich-moechte-gerne-mehr-ueber-gewalt-maennern-wissen> [Zugriff: 18.6.2025]

Rodigast, Heike 2014. „Und wer ist für die Kinder da?“ Zum Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Kindern als Mitbetroffenen elterlicher Partnerschaftsgewalt. Saarbrücken: AkademikerVerlag

Ruschmeier, René; Dr. Ornig, Nikola; Dr. Gordon, Judith; Himbert, Elisa; Ogarev, Alexander; Weis, Stefan 2023. Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Kienbaum Consultants International GmbH.

Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/240216/a24fa0d6478eb8d5c9d9e91f0194e612/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf> [Zugriff: 30.6.2025]

SafeShelter Projektkonsortium 2022. SafeShelters. Leitfaden für Deutschland und Österreich. Heranwachsen in Sicherheit Schutz und Sicherheit von Kindern in Frauenhäusern.

Verfügbar unter: https://safeshelter.aof.at/images/Guide/SafeShelter_Guide_DE.pdf [Zugriff: 30.6.2025]

Terho, Laura 2018. 1103/2018. Statsrådets förordning om ändring av statsrådets förordning om förutsättningar för produktion av skydds-hemstjänster.

Verfügbar unter: <https://finlex.fi/api/media/statute/46812/mainPdf/main.pdf?timestamp=2018-12-13T00%3A00%3A00.000Z> [Zugriff: 30.6.2025]

Tsui, Venus 2014. Male Victims of Intimate Partner Abuse: Use and Helpfulness of Services. In: Social Work, 8.4.2014, S. 121–130

Vermeulen, Adrie; Moviera 2024. Organisatieprofielen Mannenopvang 2024.

Wapler, Friederike; Akarkach, Nadja; Zorob, Mariam 2017. Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des BMFSFJ.

Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf> [Zugriff: 30.6.2025]

Weber, Monika; Möller, Jutta 2022. Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlungen für Jugendämter.

Verfügbar unter: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/03/28/03281b91-b030-41e6-8eb1-408e4b90213a/230131-empfehlung-kinder-gewalt-in-paarbeziehungen-pdf-ua-barrierefrei.pdf [Zugriff: 30.6.2025]

Weltgesundheitsorganisation Europa 2003. Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung.

Verfügbar unter: http://www.gesunde-maenner.ch/data/data_160.pdf [Zugriff: 30.6.2025]

Bildnachweise:

iStock / Tetiana Soares – 1180481377
 Adobe Stock / M-Production – 65107204
 iStock / ipuwadol – 1441914456
 iStock / Vuk Saric – 1484137360
 iStock / PeopleImages – 484944470
 iStock / DGLimages – 544357260
 iStock / Sergey Granev – 1278234098
 iStock / SolStock – 481453304
 iStock / LightFieldStudios – 1166828039
 iStock / SolStock – 1048189036
 iStock / CHIH CHIEH HSIAO – 2182677870
 iStock / Imgorthand – 535420492
 iStock / Nikola Stojadinovic – 1296950092
 Adobe Stock / AUFORT Jérôme – 595866412
 iStock / kate_sept2004 – 1288919353
 iStock / ridvan_celik – 2206258746
 iStock / romrodinka – 1425915870
 shutterstock / Rawpixel.com – 436969660

Clemens Tobian
Eva Planet

Aarons Umzug



Marta
press

In diesem einfühlsamen Kinderbuch begleiten wir Aaron, einen Jungen, der gerne zur Schule geht und eine enge Freundschaft mit Serfil pflegt. Doch zu Hause sieht Aarons Realität anders aus – seine Eltern streiten sich oft und heftig, was ihm Angst macht und peinlich ist. Eines Tages beschließt Aaron, sich seiner Freundin Serfil anzuvertrauen, nachdem diese Zeugin eines Streits geworden ist. Zusammen mit Serfils Müttern findet er den Mut, über seine Situation zu sprechen. Diese Entscheidung führt zu Veränderungen in Aarons Leben, die zunächst beängstigend sind, sich aber als lohnenswert erweisen.



Jetzt bestellen unter

www.juma-sachsen.de/produkt/aarons-umzug/

Weiterführende Informationen



Männerschutzeinrichtungen und weitere Information zur Betroffenheit von häuslicher Gewalt finden Sie unter:

www.ohne-gewalt-leben.de



Die Homepage des Männerhilfetelefons finden Sie unter:

www.maennerhilfetelefon.de



Die Nummer gegen Kummer ist hier zu finden:

www.nummergegenkummer.de



Männerberatungsangebote finden Sie unter:

www.maennerberatungsnetz.de



Materialsammlung für Multiplikator*innen von der Frauenhauskoordinierung

www.sicher-aufwachsen.org



Beste Praxis zu Schutz und Sicherheit von Kindern in Frauenhäusern

www.safeshelter.aoeff.at



Kinderbuchliste der Frauenhauskoordinierung

www.frauenhauskoordinierung.de



Kinderbuchliste „Die Papa-Liste“ 2021

www.vaterkindagentur.de/fileadmin/mcs/vaterkindag/Dokumente/Papa-Liste-Dezember-2021.pdf

Homepages der Männerschutzeinrichtungen



MSE in Deutschland

[www.maennergewaltschutz.de/beratungsangebote/
maennerschutzeinrichtungen](http://www.maennergewaltschutz.de/beratungsangebote/maennerschutzeinrichtungen)



MSE in der Niederlande

www.mannenmishandeling.nl



MSE in der Schweiz

www.zwueschehalt.ch



MSE in Liechtenstein

www.maennerfragen.li



MSE in Luxemburg

www.acttogether.lu



MSE in Finnland

www.thl.fi/en/main-page



www.paakaupunginturvakoti.fi





Bundesfach- und
Koordinierungsstelle
Männergewaltschutz



**»Dank der Hilfe geht es
mir von Tag zu Tag besser.«**

Holger Janzen

(verbrachte fünf Jahre in einer Gewaltehe, um seine Kinder zu schützen)

Jeder 5. Betroffene von partnerschaftlicher Gewalt ist ein Mann.

www.ohne-gewalt-leben.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend





Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz

Leistungsprofil

- Wir bieten Coaching bestehender Männerschutzeinrichtungen
- Fachberatung beim Aufbau von Männerschutzprojekten
- Fortbildungsangebote für Fachkräfte in der Männergewaltschutzarbeit
- Qualitätsstandards und Evaluation für Männergewaltschutzeinrichtungen
- Koordination und Erstellung der bundesweiten Nutzungsstatistik der Männerschutzeinrichtungen
- Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit für Aufbau und Etablierung eines bundesweiten Netzwerks von Männerschutzeinrichtungen
- Vernetzung von Männerschutzprojekten im deutschsprachigen und europäischen Raum

Kontakt

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM)

Erna-Berger-Straße 17
01097 Dresden

Telefon: 0351 27566888

E-Mail: info@maennergewaltschutz.de

www.maennergewaltschutz.de





Bundesfach- und
Koordinierungsstelle
Männergewaltschutz

Die Bundesfach- und Koordinationsstelle Männergewaltschutz
(BFKM) ist ein Projekt der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)
Jungen- und Männerarbeit Sachsen e. V.

www.maennergewaltschutz.de